LANDKREIS PRIGNITZ

Fortschreibung
Abfallwirtschaftskonzept 2026

Endfassung vom 31.08.2026

Herausgeber:
Landkreis Prignitz
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Projektleitung: Christin Laabs, Abfallwirtschaft –
Sb Kreisentwicklung, ÖPNV und Abfallwirtschaft

Bearbeiter: Heie Erchinger, Lukas Stück
GAVIA Gesellschaft für Beratung,
Entwicklung und Management mbH & Co. KG

Perleberg, August 2026

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS I
ABBILDUNGSVERZEICHNIS IV
TABELLENVERZEICHNIS V

1 VERANLASSUNG 1

2 ALLGEMEINE ABFALLWIRTSCHAFTLICHE ZIELSETZUNGEN DES LANDKREISES PRIGNITZ 4

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 6

3.1 EU-RECHT 6
3.1.1 Richtlinien 6
3.1.2 Verordnungen 7
3.2 BUNDESRECHT 8
3.2.1 Gesetze 8
3.2.2 Rechtsverordnungen 9
3.2.3 Regelungen zur Abfallüberwachung 10
3.2.4 Regelungen zu einzelnen Abfallgruppen 11
3.2.5 Regelungen zur Abfallbeseitigung 13
3.2.6 Regelungen zur Produktverantwortung 14
3.2.7 Regelungen zum Klimaschutz 17
3.3 LANDESRECHT ZUR ABFALLENTSORGUNG 18
3.3.1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) 18
3.3.2 Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg ..... (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SAbfEV) 20
3.3.3 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) 21
3.3.4 Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) 21
3.3.5 Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg (AWP) 21
3.3.6 Klimaplan Brandenburg 22
3.4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN AUF LANDKREISEBENE 23
3.4.1 Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) 23
3.4.2 Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) 23

4 RELEVANTE STRUKTURDATEN DES LANDKREISES PRIGNITZ 24

4.1 LAGE 24
4.2 VERKEHRSANBINDUNG 25
4.3 FLÄCHE, BEVÖLKERUNGSDICHTE UND DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG 25
4.4 WIRTSCHAFTLICHE STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DES ENTSORGUNGSGEBIETES 29

5 ABFALLWIRTSCHAFTLICHE IST-SITUATION IM LANDKREIS PRIGNITZ 31

5.1 ORGANISATORISCHE ASPEKTE DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG IM LANDKREIS PRIGNITZ 31
5.2 ABFALLWIRTSCHAFTLICHE STRUKTUR DES ENTSORGUNGSGEBIETES, STANDORTE DER ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN 37
5.2.1 Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des örE 37
5.2.2 Privatwirtschaftliche Entsorgungseinrichtungen 39
5.3 ABFALLGEBÜHRENSYSTEM 39
5.4 DARSTELLUNG DER SYSTEME ZUR ERFASSUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN IM LANDKREIS PRIGNITZ 42
5.4.1 Erfassung und Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen 44
5.4.2 Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll 48
5.4.3 Erfassung und Entsorgung von Elektroaltgeräten 50
5.4.4 Erfassung und Entsorgung von Altpapier 52
5.4.5 Erfassung und Entsorgung von Bioabfällen 53
5.4.6 Erfassung und Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP) 56
5.4.7 Erfassung und Entsorgung von Glasverpackungen 57
5.4.8 Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (keine Verpackungen) 58

5.4.9 Erfassung und Entsorgung von Glas (keine Verpackungen) ... 58
5.4.10 Erfassung und Entsorgung von Textilien ... 58
5.4.11 Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen ... 59
5.4.12 Erfassung und Entsorgung der an den Kleinannahmestellen direkt angelieferten Abfälle ... 61
5.4.13 Entwicklung des Aufkommens an herrenlosen Abfällen ... 65
5.5 ABFALLSORTIERANALYSE ... 66
5.6 ENTSORGUNGSANLAGEN IM LANDKREIS PRIGNITZ ... 67
5.6.1 Kleinannahmestellen ... 67
5.6.2 Siedlungsabfalldeponien ... 69
5.7 ABFALLBERATUNG UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT ... 71
5.8 BEWERTUNG MAßNAHMENPLAN VORIGES AWK ... 72

6 ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSSTRATEGIE DES LANDKREISES PRIGNITZ ... 78

6.1 RECHTLICHE HERLEITUNG – ANFORDERUNGEN DES § 14 ABS. 1 KRWG ... 78
6.2 MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN DES § 14 ABS. 1 KRWG ... 80
6.2.1 Steigerung der getrennt erfassten Bioabfallmengen ... 80
6.2.2 Steigerung der Getrennterfassung von trockenen Wertstoffen ... 82
6.2.3 Reduzierung des Restabfallaufkommens ... 84

7 NOTWENDIGKEIT NEUER ABFALLSAMMELSYSTEME ... 86

7.1 ERFASSUNGSSYSTEM SPERRMÜLL ... 88
7.2 ERFASSUNGSSYSTEM TEXTILABFÄLLE ... 89
7.3 ERFASSUNGSSYSTEM KUNSTSTOFFABFÄLLE UND FLACHGLAS ... 90

8 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN IM GELTUNGSZEITRAUM DES ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPTES ... 91

8.1 MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER ABFALLVERMEIDUNG ... 92
8.1.1 Abfallvermeidungsprogramm als richtungsweisende Grundlage ... 92
8.1.2 Vermeidung von Abfällen durch satzungsrechtliche Vorgaben ... 95
8.1.3 Vermeidung von Abfällen durch Setzung monetärer Anreize und durch Förderung der Getrennterfassung von Abfällen ... 95
8.1.4 Regelmäßige Überprüfung der Gebührenstruktur ... 96
8.1.5 Weiterentwicklung der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit ... 96
8.1.6 Maßnahmen der nachhaltigen Beschaffung und des Auftragswesens ... 97
8.2 MAßNAHMEN DER ABFALLVERWERTUNG UND -BESEITIGUNG ... 98
8.2.1 Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur ... 98
8.2.2 Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Prignitz ... 98
8.2.3 Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ... 99
8.2.4 Verringerung des Schadstoffeintrages in die Umwelt durch die Umsetzung von Rücknahmepflichten ... 99
8.2.5 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit ... 99
8.2.6 Umgang mit herrenlosen Abfällen und Maßnahmen gegen Vermüllung des öffentlichen Raumes und der Natur (Littering) ... 100
8.2.7 Minimierung zu deponierender Abfälle, für die die Beseitigung nicht die beste Umweltoption darstellt, ... 101
8.3 MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER KLIMABILANZ DER ABFALLWIRTSCHAFT ... 101
8.3.1 Prüfung des Einsatzes alternativer Antriebe bei der Abfallsammlung ... 101
8.3.2 Hochwertige Verwertung (Vergärung) von Bioabfällen aus der Biotonne ... 103
8.4 ZUSAMMENGEFASSTER MAßNAHMENKATALOG ... 105

9 ABFALLMENGENPROGNOSE BIS ZUM JAHR 2035 ... 119

9.1 ALLGEMEINE ANNAHMEN DER ABFALL- UND WERTSTOFFMENGENPROGNOSE ... 119
9.2 PROGNOSE DER RESTABFALLMENGE AUS DER HAUSMÜLLSAMMLUNG ... 120
9.3 PROGNOSE DER SPERRMÜLLMENGE ... 122
9.4 AUFKOMMENSPROGNOSE PAPIER, PAPPE, KARTONAGEN (PPK) ... 123

9.5 Bioabfallprognose ... 124
9.6 Grünabfallprognose (Gartenabfälle) ... 126
9.7 Prognose der LVP-Mengen ... 127
9.8 Prognose der Bau- und Abbruchabfälle ... 129
9.9 Prognose für Elektroaltgeräte, Textilien, Schrott und gefährliche Abfälle sowie weiterer direkt angelieferter Abfälle ... 131
9.10 Zusammenfassung ... 133

10 NACHWEISE GEMÄß § 6 ABS. 2 NR. 7 BIS 9 BBGABFBODG SOWIE GEMÄß UVPG ... 136

10.1 Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle ... 136
10.2 Nachweis der Entsorgungssicherheit für 10 Jahre ... 138
10.3 Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen ... 139
10.4 Strategische Umweltprüfung (SUP) ... 140

11 ZUSAMMENFASSUNG ... 141

12 ANHANG ... 142

12.1 Entsorgungsanlagen im Landkreis ... 142
12.1.1 Kompostierungsanlagen, Kompostplätze, Biomassewerke ... 142
12.1.2 Biogasanlagen ... 142
12.1.3 Autoverwertung ... 142
12.1.4 Abfallumladestation ... 143
12.1.5 Schrottverwerter ... 143
12.1.6 Baustellenabfallsortieranlagen ... 143
12.1.7 Mikrobiologische und chemisch-physikalische Behandlungs- und Bodenwaschanlage ... 144
12.1.8 Recyclinganlagen für Boden und Bauschutt ... 144
12.1.9 Weitere Anlagen ... 144

13 VERZEICHNISSE ... 145

13.1 Abkürzungsverzeichnis ... 145
13.2 Quellenverzeichnis ... 147

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gliederung des Landkreises Prignitz	24
Abbildung 2:	Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Prignitz seit 2019, Stand 31.12. des jeweiligen Jahres [6], prognostizierte Bevölkerungsentwicklung bis 2035, interpoliert zum 31.12. eines Jahres	27
Abbildung 3:	Flächennutzung im Landkreis Prignitz, Stand 31.12.2023 [5]	28
Abbildung 4:	Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wirtschaftsbereichen im Landkreis Prignitz (Stand 30.06.2022) [7]	29
Abbildung 5:	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer gesamt im Landkreis Prignitz, Stichtag 30.06. eines Jahres [8]	30
Abbildung 6:	Lage der Kleinannahmestellen im Landkreis Prignitz	38
Abbildung 7:	Überblick über das Abfallaufkommen im Landkreis Prignitz: getrennt erfasste Wertstoffe, Sperrmüll, Restabfall, sonstige Abfälle (Differenzen rundungsbedingt)	43
Abbildung 8:	Hausmüllsammlung (Fotos Landkreis Prignitz; Becker Umweltdienste)	44
Abbildung 9:	Registrierte Anzahl an Restabfallbehältern im Jahr 2024 nach Behältergröße	45
Abbildung 10:	Geleertes Restabfallbehältervolumen und Anzahl Leerungen im Jahr 2024 nach Behältergröße	46
Abbildung 11:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Hausmüll aus der Hausmüllsammlung im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz	47
Abbildung 12:	Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll (Foto:Landkreis Prignitz)	48
Abbildung 13:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Sperrmüll aus Haushaltungen und Gewerbe im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz	49
Abbildung 14:	Zur Abholung bereitgestellte Elektroaltgeräte (links), Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 2 (rechts) (Fotos: Lk Prignitz, GeMos GmbH)	51
Abbildung 15:	Absolutes Aufkommen an Elektroaltgeräten der Sammelgruppen 1, 2, 4 und 5 im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz	51
Abbildung 16:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an PPK im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz	53
Abbildung 17:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Grünabfällen im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz	55
Abbildung 18:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an LVP im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz	56
Abbildung 19:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Altglas im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz	57
Abbildung 20:	Absolutes und spezifisches Aufkommen der Textilerfassung aus gewerblicher Sammlung in den Jahren 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz	59
Abbildung 21:	Schadstoffmobil im Einsatz (Foto: Landkreis Prignitz)	60

Abbildung 22: Absolutes und spezifisches Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz 61

Abbildung 23: Absolutes und spezifisches Aufkommen an direkt angelieferten Abfällen an den Kleinannahmestellen im Landkreis Prignitz 64

Abbildung 24: Aufkommen an herrenlosen Abfällen im Landkreis Prignitz 2019 bis 2024 65

Abbildung 25: Ergebnis Abfallsortieranalyse 2020 , Angaben in kg/E,a 66

Abbildung 26: Kleinannahmestelle Wittenberge (google-earth) 68

Abbildung 27: Kleinannahmestelle Perleberg (google-earth) 68

Abbildung 28: Kleinannahmestelle Pritzwalk (Foto GAVIA) 68

Abbildung 29: Bestehende und geplante Erfassungssysteme für Abfall im Landkreis Prignitz (Bewertung: + gut, o mittel, - schlecht) 86

Abbildung 30: Konzept ReUse Bereich 88

Abbildung 31: Aufkommensprognose Restabfall aus der Hausmüllsammlung bis 2035 120

Abbildung 32: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2035 122

Abbildung 33: Aufkommensprognose PPK bis 2035 123

Abbildung 34: Aufkommensprognose Bioabfall erfasst über die Biotonne bis 2035 125

Abbildung 35: Aufkommensprognose Grünabfall bis 2035 126

Abbildung 36: Aufkommensprognose LVP Mengen bis 2035 127

Abbildung 37: Prognose Abfallaufkommen und Recyclingquote bis 2035 134

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bevölkerungsstand der Ämter und Gemeinden im Landkreis Prignitz am 31.12.2024 [4] 26

Tabelle 2: Prognose des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum prozentualen Bevölkerungsanstieg im Landkreis Prignitz [6] im Verhältnis zur Einwohnerzahl am 31.12.2024 28

Tabelle 3: Struktur der Abfallsammlung im Landkreis Prignitz 33

Tabelle 4: Beauftragte Dritte für Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Prignitz 36

Tabelle 5: Beauftragte Dritte für Entsorgungsdienstleistungen im Auftrag der Systembetreiber 36

Tabelle 6: Angezeigte Sammlungen gemäß § 18 KrWG 37

Tabelle 7: Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Prignitz 37

Tabelle 8: Übersicht über die Restabfallgebühren für 2026 / 2027 entsprechend der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Prignitz 40

Tabelle 9: Übersicht über die Bioabfallgebühren für 2026 / 2027 entsprechend der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Prignitz 41

Tabelle 10: Entwicklung des Abfallaufkommens in den Gruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Prignitz, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall, sonstige Abfälle (Differenzen rundungsbedingt) 43

Tabelle 11: Entwicklung des spezifischen Abfallaufkommens in den Gruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Prignitz, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall, sonstige Abfälle (Differenzen rundungsbedingt) 44

Tabelle 12: Kennzahlen der Sperrmüllerfassung im Holsystem im Landkreis Prignitz 49

Tabelle 13: Private Angebote zur Grünabfallentsorgung im Landkreis Prignitz 54

Tabelle 14: Annahmespektrum der Kleinannahmestellen 62

Tabelle 15: Umfang der Inanspruchnahme der Kleinannahmestellen im Zeitraum 2023 bis 2024 (Differenzen rundungsbedingt) 63

Tabelle 16: Quote der stofflichen Verwertung im Landkreis Prignitz (Status quo bzw. nach [11]) 79

Tabelle 17: Aufkommensprognose Restabfall aus der Hausmüllsammlung bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Prognosemengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg 120

Tabelle 18: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Prognosemengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg 122

Tabelle 19: Aufkommensprognose PPK bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Prognosemengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg 123

Tabelle 20: Aufkommensprognose Bioabfall bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Prognosemengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg 124

Tabelle 21: Aufkommensprognose Grünabfall bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Prognosemengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg 126

Tabelle 22: Aufkommensprognose LVP bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Prognosemengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg 127

Tabelle 23: Aufkommensprognose Bau- und Abbruchabfälle bis 2035, Prognosemengen pro Jahr gerundet 129

Tabelle 24: Aufkommensprognose Elektroaltgeräte, Textilien und gefährliche Abfälle bis 2035, Prognosemengen pro Jahr gerundet 131

Tabelle 25: Aufkommensprognose der weiteren an Kleinannahmestellen direkt angelieferten Abfälle bis 2035, Prognosemengen pro Jahr gerundet 132

Tabelle 26: Zusammengefasste Darstellung der Abfallmengenprognose in Mg und kg/E,a für den Landkreis Prignitz in drei Prognoseszenarien bis zum Jahr 2035 133

Tabelle 27: Zusammengefasste Darstellung der Abfallmengenprognose in Mg und kg/E,a für den Landkreis Prignitz mit Ausblick auf die Recyclingquote bis zum Jahr 2035 134

Tabelle 28: Einschätzung der Entsorgungssicherheit für den Landkreis, Mengen gerundet auf 50 Mg 139

1 Veranlassung

Der Landkreis Prignitz ist gemäß § 2 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne von § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für sein Kreisgebiet und nimmt die entsprechenden Pflichten gemäß § 20 KrWG wahr.

Entsprechend § 21 KrWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BbgAbfBodG hat jeder örE unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftsplanes (AWP) seines Landes für seinen Bereich ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) aufzustellen.

Das AWK ist Planungsgrundlage der kommunalen Abfallwirtschaft und gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Dabei soll es gemäß § 6 Abs. 2 BbgAbfBodG mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angaben über Art, Menge, Herkunftsbereich, Verbleib sowie Behandlung, stoffliche oder sonstige, insbesondere energetische, Verwertung oder Beseitigung der im Entsorgungsgebiet gegenwärtig und voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren anfallenden und der ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle,
2. die Darstellung
    a. der Abfallvermeidungs- und Abfallbewirtschaftungsstrategie, einschließlich geplanter Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallbewirtschaftung, vorrangig zur hochwertigen Verwertung von Abfällen, der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsträger, sowie von Indikatoren und Zielvorgaben zur Berücksichtigung der Zwecke und Ziele nach § 1 BbgAbfBodG; dabei ist darzustellen, wie diese Maßnahmen hinsichtlich ihrer Eignung beurteilt und überprüft werden sollen, auch in Bezug auf
        aa die Menge anfallender Abfälle und Art ihrer Behandlung
        bb die Siedlungsabfälle, die stofflich oder energetisch verwertet oder beseitigt werden,
        cc die Minimierung zu deponierender Abfälle, für die die Beseitigung nicht die beste Umweltoption darstellt
    b. bestehender Abfallsammelsysteme zur getrennten Erfassung einschließlich ihrer geografischen Verteilung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz; soweit bislang keine getrennte Erfassung dieser Abfälle erfolgt, eine Darlegung der Gründe, sowie eine Beurteilung zur Notwendigkeit neuer Abfallsammelsysteme einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung und spezieller Vorkehrungen für Abfallarten, an die besondere Anforderungen gestellt werden, wie gefährliche Abfälle,
    c. zu organisatorischen Aspekten der Abfallbewirtschaftung einschließlich einer Prüfung vorrangiger Abfallentsorgung in der Nähe und des Transports über die

Bahn oder andere ökologisch vorteilhafte Verkehrsmittel sowie einer Beschreibung der Verantwortlichkeiten bei vorzugsweise zwischen öffentlich-rechtlicher vor privater Abfallbewirtschaftung,

d. zur Umsetzung der Pflichten nach § 27 dieses Gesetzes, insbesondere dem Beschaffungs- und Auftragswesen.

3. Darlegungen zur Information der Öffentlichkeit oder bestimmter Verbrauchergruppen sowie zur Sensibilisierung für die Ziele dieses Gesetzes einschließlich der Ergebnisse der Abfallberatung, insbesondere,

   a. zur Abfallvermeidung entsprechend dem Abfallvermeidungsprogramm einschließlich des Zusammenhangs zwischen Ressourcen- und Klimaschutz,

   b. zur getrennten Sammlung, zu Rücknahmepflichten, sowie eine Bereitstellung und Anlieferung von Sperrmüll in einer Weise, die die stoffliche Verwertung der Bestandteile ermöglicht und

   c. zu Auswirkungen der Vermüllung sowie zu Auswirkungen der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung auf Abwasseranlagen,

4. eine Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und Beseitigung von Abfällen unter Berücksichtigung der Zwecke und Ziele nach § 1 sowie des AWP und Abfallvermeidungsprogramms und wie diese Maßnahmen überwacht werden sollen,

5. Angaben über bestehende Beseitigungs- und Verwertungsanlagen, notwendige Maßnahmen zur Planung einschließlich Ansiedlungskriterien zur Standortbestimmung und Kapazität ihrer, Errichtung und Änderung sowie zur Stilllegung, Sicherung und Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen,

6. Informationen über Maßnahmen mit dem Ziel, alle Abfälle, die sich zum Recycling und anderen Formen der Verwertung eignen — insbesondere im Fall von Siedlungsabfällen — nicht auf einer Deponie anzunehmen, es sei denn, die Ablagerung auf Deponien führt entsprechend der Abfallhierarchie für den Umweltschutz zum bestmöglichen Ergebnis; der Abfallwirtschaftsplan des Landes und sonstige übergreifende Pläne, Programme oder ähnliche strategische Dokumente sind zu berücksichtigen,

7. die nachvollziehbare Darstellung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit für die Abfallbeseitigung,

8. eine Zeitplanung und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den geplanten Maßnahmen, insbesondere zu den geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen,

9. die begründete Darstellung der Abfälle, die durch die Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen wurden oder werden sollen, sowie eine begründete Darstellung, ob die

weitere Entsorgung dieser Abfälle gewährleistet ist, um an dem Entsorgungsausschluss festhalten zu können,

10. Aussagen dazu, welche Maßnahmen zur Bekämpfung und Verringerung der Vermüllung sowie zur Reinigung der Umwelt von Abfällen jeglicher Art ergriffen wurden sowie zukünftig ergriffen werden,
11. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen örE, privaten Entsorgungsträgern, Rücknahmepflichtigen, gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern sowie der zentralen Einrichtung zur Organisation der Sonderabfallentsorgung.

Das AWK ist fortzuschreiben und der obersten Abfallwirtschaftsbehörde, dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV), bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber im Abstand von sechs Jahren, vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt vorliegend die Fortschreibung des AWK des Landkreises Prignitz aus dem Jahr 2016.

Der Landkreis Prignitz hat die GAVIA GmbH & Co. KG mit der Unterstützung bei der Fortschreibung des AWK beauftragt.

Das AWK stellt zunächst die relevanten Rechtsgrundlagen der Abfallwirtschaft dar und beschreibt anschließend die IST-Situation im Entsorgungsgebiet mit den aktuell vorhandenen Entsorgungsstrukturen.

Auf dieser Basis werden die konzeptionellen Maßnahmen in der Abfallwirtschaft für die Jahre 2026 bis 2031 beschrieben und in einen Gesamtmaßnahmenplan überführt.

Auf Grundlage der erforderlichen und vorgesehenen Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung von Abfällen und unter Berücksichtigung der relevanten abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfolgt eine Prognose der künftig zu erwartenden Abfallmengen.

Das Abfallwirtschaftskonzept schließt mit der Festlegung der von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle und dem Nachweis einer 10-jährigen Entsorgungssicherheit.

2 Allgemeine abfallwirtschaftliche Zielsetzungen des Landkreises Prignitz

Die allgemeinen abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landkreises Prignitz werden durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmt (vgl. auch Kapitel 3). Von zentraler Bedeutung ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Bewirtschaftung von Abfällen (§ 2 KrWG).

Die allgemeinen abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landkreises Prignitz orientieren sich an den folgenden inhaltlichen Vorgaben des KrWG:

- Die Abfallwirtschaft wird konsequent auf Abfallvermeidung und Recycling ausgerichtet. § 6 Abs. 1 (Abfallhierarchie) sieht eine fünfstufige Abfallhierarchie vor mit der Prioritätenreihenfolge
    1. Vermeidung
    2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
    3. Recycling
    4. sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung)
    5. Beseitigung
- Vorrang hat die jeweils beste Option im Hinblick auf den Schutz von Mensch und Umwelt. Neben den ökologischen Auswirkungen sind auch die technischen Möglichkeiten sowie wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen. Dem Recycling im Sinne einer stofflichen Verwertung wird Vorrang vor der energetischen Verwertung eingeräumt.
- Zum Zwecke der Verwertung hat der örE folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen getrennt zu sammeln (§ 20 Abs. 2 KrWG), soweit dies den Schutz von Mensch und Umwelt am besten berücksichtigt, technisch möglich ist und keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht (§ 9 KrWG):
    1. Bioabfälle,
    2. Kunststoffabfälle (ausgenommen Verpackungen[1]),
    3. Metallabfälle,

[1] Die Verantwortung für die Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle liegt nicht beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sondern bei den Betreibern des Dualen Systems (Systembetreiber), also den privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen, die von den Herstellern und „Erstinverkehrbringern“ von Verpackungen nach den Vorgaben des Verpackungsgesetzes mit der Rücknahme und Verwertung der Verkaufsverpackungen beauftragt sind.

4. Papierabfälle,
5. Glas (ausgenommen Verpackungen[1]),
6. Textilabfälle,
7. Sperrmüll (in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht),
8. gefährliche Abfälle.

- Um die Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft weiter zu verbessern, werden die Vorgaben für das Recycling verstärkt. Bis zum Jahr 2025 sollen 55 Prozent aller Siedlungsabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt werden. Diese Zielvorgabe wird bis zum Jahr 2035 stufenweise auf 65 Prozent erhöht. Bau- und Abbruchabfälle sollen zu 70 Prozent stofflich verwertet werden (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG).

  Dieser Sachverhalt wird im Kapitel 6 des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes aufgegriffen und in Bezug auf die mittlerweile eingeführte outputbasierte Ermittlung der Recyclingquoten erörtert.

- Neben den abfallwirtschaftlichen Zielen werden auch die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt, um die im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verankerten Sektorenziele zur Emissionsminderung im Bereich Abfallwirtschaft mit umzusetzen.

Der Landkreis Prignitz hat sein vorliegendes Abfallwirtschaftskonzept vor dem Hintergrund dieser allgemeinen abfallwirtschaftlichen Ziele erarbeitet. Er hat insbesondere seine Abfallbewirtschaftungsstrategie (gemäß § 6 Abs. 1, Satz 2, lit. a. BbgAbfBodG) an den Zielen der Kreislaufwirtschaft ausgerichtet und stellt die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie in den Kapiteln 6 bis 10.3 des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes ausführlich dar.

Zusammenfassung:

Die Vorgaben des KrWG und die Ergebnisse von Untersuchungen im Auftrag des Landkreises Prignitz wurden der Erarbeitung des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes zu Grunde gelegt. Die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, die Orientierung an ökologischen Zielen und die Wahrung einer wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit finden bei den vorgeschlagenen Maßnahmen gleichermaßen Berücksichtigung.

3 Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Verordnungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die kommunale Abfallwirtschaft haben, werden nachfolgend vorgestellt. Hierbei erfolgt eine hierarchische Darstellung, die die Ebenen

- EU-Recht,
- Bundesrecht,
- Landesrecht und
- Landkreisrecht bzw. Satzungsrecht

umfasst.

3.1 EU-Recht

Auf EU-Ebene existieren verschiedene die Abfallwirtschaft betreffende Richtlinien und Verordnungen.

3.1.1 Richtlinien

Wesentliche EU-Richtlinien im Abfallbereich sind:

Richtlinie	
Abfallrahmenrichtlinie	Richtlinie 2018/98/EG
Altfahrzeugrichtlinie	Richtlinie 2000/53/EG
Elektro- und Elektronikaltgeräte-Richtlinie	Richtlinie 2012/19/EG
Deponierichtlinie	Richtlinie 1999/31/EG
Beseitigung PCB/PCT[2]	Richtlinie 96/59/EG
Einweg-Kunststoff-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/904

Abfallrahmenrichtlinie

Die zentrale Stellung unter den Abfallrichtlinien nimmt die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2018/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien) ein. Sie trat am 12.12.2008 in Kraft und wurde zuletzt im Juli 2018 novelliert.

Die Abfallrahmenrichtlinie hat das Ziel, die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen zu schützen, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern.

[2] PCB/PCT: polychlorierte Biphenyle/ polychlorierte Terphenyle

Wesentliche Inhalte sind:

- die Erläuterung einer fünfstufigen Abfallhierarchie (Prioritätenreihenfolge: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) und Beseitigung),
- ein erweiterter Ressourcenschutz, so durch die Stärkung der Abfallvermeidung (u.a. neuer Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung und Abfallvermeidungsprogramme) und der hochwertigen Verwertung, insbesondere des Recyclings, dies u. a. durch Getrenntsammlungspflichten und spezifische Recyclingquoten für die Mitgliedstaaten,
- eine Absicherung der nationalen Entsorgungsstrukturen im Bereich der Hausmüllentsorgung,
- Schaffung von mehr Rechtssicherheit durch die Präzisierung und Definition zentraler Rechtsbegriffe des Abfallrechts, insbesondere für die Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt sowie zwischen Verwertung und Beseitigung.

Die Novelle der Richtlinie aus dem Jahr 2018 setzt ergänzend hohe Standards zur Umsetzung und Kontrolle von Getrenntsammlungs- und Recyclingzielen, die von den einzelnen EU-Staaten bis zum Jahr 2020 in nationales Recht umzusetzen waren. Angepasst wurden dabei auch die Richtlinien über Deponien, Altautos und Elektrogeräte. Deutschland hat diese Novelle mittlerweile durch eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen umgesetzt (siehe Kapitel 2.2). Im September 2025 wurde vom EU Parlament einer erneuten Anpassung der Abfallrahmenrichtlinie zugestimmt.

Die Mitgliedsstaaten haben nach dem Inkrafttreten (voraussichtlich November 2025) 20 Monate Zeit, um die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht zu überführen. Innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten sind sie außerdem verpflichtet, für bestimmte Textilprodukte eine erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility, EPR) einzuführen. Diese Regelung verpflichtet Hersteller von Kleidung, Accessoires, Hüten, Schuhen und Heimtextilien dazu, die Kosten für Sammlung, Sortierung und Verwertung ihrer Produkte zu übernehmen.

Die überarbeitete Abfallrahmenrichtlinie enthält zudem ein verbindliches Ziel zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen. Bis zum Jahr 2030 sollen die Mitgliedstaaten das Abfallaufkommen in der Herstellung und Verarbeitung um zehn Prozent senken. Im Einzelhandel, in der Gastronomie sowie in privaten Haushalten ist eine Verringerung um 30 Prozent vorgesehen. Grundlage für diese Zielvorgaben ist der durchschnittliche Jahreswert aus den Jahren 2021 bis 2023.

3.1.2 Verordnungen

Wesentliche EU-Verordnungen, die Abfallwirtschaft betreffend, sind:

EU-Verordnung	
Abfallverbringungsverordnung	EG VO Nr. 1013/2006
Batterieverordnung (BattV)	Verordnung (EU) 2023/1542

EU-Verordnung	
Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)	(EU) 2025/40
EU POP-Verordnung (über persistente organische Schadstoffe)	EG VO Nr. 850/2004

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen folgt für Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich dem Prinzip der Inlandsentsorgung, während die Verwertung von dazu geeigneten Abfällen grundsätzlich auch im Ausland erfolgen kann, allerdings Beschränkungen hinsichtlich der Inhaltsstoffe und der Zielländer unterliegt. Gegenüber der Vorgängerfassung stärkt die Verordnung die Hausmüllautarkie der einzelnen Staaten. Gegen den Export von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen (Restabfall) wurde ein neuer Einwandsgrund normiert, wonach die Verbringung dieser Abfälle ungeachtet der Art der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) immer den strengeren Vorschriften zur Beseitigung unterliegt. Ziel dabei ist es, eine Scheinverwertung auszuschließen und eine größere Planungssicherheit für kommunale Entsorgungsstrukturen zu gewährleisten.

3.2 Bundesrecht

Das Abfallrecht ist in Deutschland auf Bundes- und auf Landesebene geregelt. Die Abfallwirtschaft unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung, d. h. hier haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Auf Bundesebene existieren mehrere Gesetze und eine Vielzahl von Verordnungen, die auf dieser Grundlage ergangen sind. Wesentliche Inhalte der maßgeblichen Bundesgesetze stellen dabei eine Umsetzung und Ausgestaltung der EU-Richtlinien in nationales Recht dar.

3.2.1 Gesetze

Gesetzliche Regelungen auf Bundesebene sind:

Gesetz	
Kreislaufwirtschaftsgesetz	KrWG
Batterierecht-Durchführungsgesetz	BattDG
Elektro- und Elektronikgerätegesetz	ElektroG
Abfallverbringungsgesetz	AbfVerbrG
Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz	VerpackDG
Bundes-Klimaschutzgesetz	KSG

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Das zentrale Bundesgesetz des deutschen Abfallrechts ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Es wurde zuletzt durch Gesetz vom 23.10.2020 an die novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie angepasst und in diesem Zusammenhang überarbeitet.

Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Bewirtschaftung von Abfällen (§ 2 KrWG).

Wesentliche Neuerungen im KrWG sind die weitere Anwendung der fünfstufigen Abfallhierarchie (vgl. Kapitel 2), wobei jeweils die beste Option im Hinblick auf den Schutz von Mensch und Umwelt den Vorrang erhält, die Getrennterfassungspflichten für einzelne Abfallarten sowie die weitere Erhöhung der Vorgaben für das stoffliche Recycling. Deren Umsetzung stellt umfangreiche Anforderungen an die kommunale Abfallwirtschaft, insbesondere im Bereich der Stoffstromtrennung.

Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgung soll weiterhin erhalten bleiben. Bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgung sind die Kommunen umfassend verantwortlich für die Hausmüllentsorgung. Die gewerbliche Sammlung von verwertbaren Haushaltsabfällen ist im Regelfall nur zulässig, wenn die Funktionsfähigkeit der örE nicht gefährdet ist.

Die Vorgaben des KrWG gelten für alle Arten von Abfällen, die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, insbesondere privaten und öffentlichen Einrichtungen, Industrie und Gewerbe oder bei Dienstleistungen anfallen. Aus diesem Grund bedürfen die gesetzlichen Vorgaben des KrWG der Konkretisierung für einzelne Abfallströme durch untergesetzliche Regelungen, um Rechts- und Investitionssicherheit im Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Das KrWG enthält dafür jeweils entsprechende Verordnungsermächtigungen.

3.2.2 Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im KrWG oder dessen Vorläufern AbfG und KrW-/AbfG ergangen sind, sind insbesondere:

Verordnung	
Abfallverzeichnisverordnung	(AVV)
Altfahrzeugverordnung	(AltfahrzeugV)
Altholzverordnung	(AltholzV)
Altölverordnung	(AltölV)
Anzeige- und Erlaubnisverordnung	(AbfAEV)
Bioabfallverordnung	(BioAbfV)

Verordnung	
Deponieverordnung	(DepV)
Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung	(ElektroStoffV)
Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung	(EAG-BehandV)
Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung	(EWKKennzV)
Einwegkunststoffverbotsverordnung	(EWKVerbotsV)
Entsorgungsfachbetriebeverordnung	(EfbV)
Ersatzbaustoffverordnung	(ErsatzbaustoffV)
Gewerbeabfallverordnung	(GewAbfV)
Gewinnungsabfallverordnung	(GewinnungsAbfV)
Klärschlammverordnung	(AbfKlärV)
Nachweisverordnung	(NachwV)
PCB/PCT-Abfallverordnung	(PCBAbfallV)
Versatzverordnung	(VersatzV)
Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	(AbfBeauftrV)
Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel	(HKWAbfV)
Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	(ChemOzonSchichtV)
Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase	(ChemKlimaschutzV)
POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung	(POP-Abfall-ÜberwV)

Auf die für die Aufgaben des örE wichtigen Verordnungen wird im Folgenden, gegliedert nach Themenbereichen, näher eingegangen.

3.2.3 Regelungen zur Abfallüberwachung

Nachweisverordnung (NachwV)

Die abfallrechtliche Überwachung wird durch die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 näher geregelt. Die Nachweisverordnung regelt im Kern die Überwachung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung sowie die Überwachung der bereits durchgeführten Entsorgung über die Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen. Bei gefährlichen Abfällen ist das Verfahren ohne besondere Anordnung obligatorisch; hier ist die Nachweisführung in elektronischer Form verbindlich. Für nicht gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann das Führen von Registern oder Nachweisen unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden; eine Registerpflicht ergibt sich unter den Voraussetzungen des § 49 KrWG, insbesondere für die Führung von Abfallumschlag- und behandlungsanlagen. Die elektronische Form ist nicht verbindlich vorgegeben.

3.2.4 Regelungen zu einzelnen Abfallgruppen

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 hat die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung der von der Verordnung erfassten Abfälle zum Ziel.

Die Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Getrennthaltung der Abfälle bzw. an die Vorbehandlung von gemischten Abfällen. Gewerbliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind dem zuständigen örE zu überlassen.

Gemäß § 7 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen, die nicht verwertet werden, Abfallbehälter des örE im angemessenen Umfang nach den näheren Festlegungen des örE, grundsätzlich aber mindestens einen Behälter, zu nutzen.

Durch die Fassung zum 01.08.2017 wurde insbesondere die fünfstufige Abfallhierarchie umgesetzt und das Recycling gestärkt. Die Getrennthaltungspflichten wurden verschärft und um die Fraktionen Textilien und Altholz erweitert. Besondere Praxisrelevanz haben die umfangreichen Dokumentationspflichten für die gewerblichen Abfallerzeuger und für die Entsorgungswirtschaft. Unverändert blieben das Prinzip der sogenannten Pflichtrestabfalltonne und die Anforderung an die Sortierquote von 85 Masseprozent. Zum 01.01.2019 traten zudem die erweiterten Dokumentationspflichten nach den Regelungen § 4 Abs. 2, § 6 Absatz 1 und Abs. 3 bis 6 GewAbfV in Kraft.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 wurden in Artikel 5 Abs. 2 zunächst Folgeänderungen auf Grund der aktuellen abfallgesetzlichen Neuerungen vorgenommen. Eine erneute Novellierung der Gewerbeabfallverordnung wurde zum 28.04.2022 in Reaktion auf die Novellierung des KrWG umgesetzt und soll vor allem in der Praxis des Vollzugs der Verordnung aufgetauchte Fragen klären.

Altholzverordnung (AltholzV)

Die Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002, zuletzt geändert am 19.06.2020, regelt die stoffliche und energetische Verwertung sowie die Beseitigung von Altholz in Deutschland. Altholz im Sinne der Verordnung sind Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall gemäß § 3 Abs. 1 des KrWG sind. Ziel ist vorrangig die schadlose Verwertung.

Altholz wird in der Verordnung in vier Kategorien eingeteilt, die bei der Entscheidung über eine Verwertung beziehungsweise Beseitigung zu beachten sind:

Altholzkategorie:	
Kategorie A I	naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde

Altholzkategorie:	
Kategorie A II	verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel
Kategorie A III	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel
Kategorie A IV	mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz

Die Verordnung legt die Anforderungen für eine schadlose stoffliche Verwertung von Altholz fest, ferner, nach welchen Regelungen eine energetische Verwertung von Altholz zu erfolgen hat. Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen.

Eine seit Sommer 2020 diskutierte Novelle der Altholzverordnung enthält eine Vielzahl von Präzisierungen zur Stärkung der Getrenntsammlung und der Dokumentationspflichten insbesondere mit dem Ziel der Erhöhung der stofflichen Verwertungsquote. Nach intensiver Diskussion der beteiligten Stellen wurde der für das Jahr 2022 erwartete verbindliche Referentenentwurf auf die nächste Legislaturperiode verschoben. Stand November 2025 wurde dies bisher nicht umgesetzt.

Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) aus 1998 wurde im Jahr 2012 novelliert, geändert im Jahr 2017 und zum 01.04.2022 noch einmal in Bezug auf die Mitbehandlung von Störstoffen erweitert. Sie enthält umfassende Anforderungen an die Behandlung und ordnungsgemäße Untersuchung von Bioabfällen, die für die Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden vorgesehen sind. Die Verordnung schreibt vor, dass Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer Behandlung zuzuführen sind und regelt nähere Anforderungen. Sie enthält Grenzwerte für Schadstoffe, Schwermetalle und Fremdstoffe sowie weitere Beschränkungen und Verbote der Aufbringung. Außerdem enthält die Verordnung verschiedene Untersuchungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten.

Ziel der jüngsten Änderung ist die weitere Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in die Umwelt bei der bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen.

Es gilt nunmehr seit Mai 2025 nach Ablauf der Übergangsfristen von bis zu drei Jahren eine strenge Störstoffbegrenzung im Input von Vergärungs- und Kompostierungsanlagen von 0,5 % bei organischen Abfällen im Allgemeinen bzw. 1 % bei Bioabfall aus Biotonne, die eine engere Zusammenarbeit zwischen Abfallerzeugern und Abfallverwertern erfordert. Für die Sammlung von Bioabfällen aus der Biotonne bedeutet dies das Erfordernis einer Erweiterung der Abfallberatung und die Überprüfung der Tonneninhalte auf Störstoffe bei der Leerung.

3.2.5 Regelungen zur Abfallbeseitigung

Deponieverordnung (DepV)

Die Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009, zuletzt novelliert zum 04.07.2020, setzt alle deponiespezifischen Vorgaben der EU (insb. EU-Deponierichtlinie) um. Sie enthält Vorgaben für die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien, die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und ihren Einsatz als Deponieersatzbaustoff sowie die Abfallvorbehandlung zu diesen Zwecken. Dabei wird nach den folgenden Deponieklassen differenziert (vier oberirdische und eine untertägige Deponieklasse).

Deponieklasse (DK)	Beschreibung
0	Ablagerung von ausschließlich gering belasteten Abfällen. Dies ist die Regeldeponie für unbelasteten Erdaushub und gegebenenfalls Bauschutt oder vergleichbare mineralische industrielle oder gewerbliche Abfälle.
I	Ablagerung von mäßig belasteten Abfällen. Dies können zum Beispiel Böden, Bauschutt oder Schlacken, aber auch asbesthaltige Baustoffe sein.
II	Ablagerung von höher belasteten, jedoch nicht gefährlichen Abfällen. Dies ist die Regeldeponie für die Ablagerung von vorbehandeltem Hausmüll und vergleichbaren mineralischen gewerblichen Abfällen.
III	Ablagerung von hoch belasteten Abfällen. Dies können zum Beispiel Böden, Bauschutt, Schlacken oder mineralische Abfälle aus Produktionsprozessen sein, die in der Regel als gefährlich gelten.
IV	Untertagedeponie, in der Abfälle (mit einer besonderen Gefährlichkeit) a) in einem Bergwerk mit eigenständigem Ablagerungsbereich, der getrennt von einer Mineralgewinnung angelegt ist, oder b) in einer Kaverne, vollständig im Gestein eingeschlossen, abgelagert werden

Derzeit befindet sich keine aktive Deponie im Landkreis Prignitz. Mit der genehmigten Deponie Luggendorf (Deponieklasse I) wurde jedoch ein wichtiger Schritt zur Schaffung regionaler Deponiekapazitäten vollzogen. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 01.08.2026, die öffentliche Auslegung beginnt am 24.08.2026. Die Errichtung der Deponie steht noch aus. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass im Landkreis Prignitz in absehbarer Zeit wieder eine Deponie zur Verfügung stehen wird. Bis zur Inbetriebnahme der Deponie Luggendorf besteht weiterhin keine Entsorgungsmöglichkeit im Landkreis.

Insbesondere für nicht verwertungswürdige mineralische Bauabfälle zur Beseitigung liegt innerhalb von Brandenburg mit der Deponie Deetz im Landkreis Potsdam-Mittelmark die nächste geeignete Deponie in einer Entfernung von 155 km vom Landkreis Prignitz (Bezugspunkt Umladestation Wittenberge). In Sachsen-Anhalt sind die Deponien des Altmarkkreises Salzwedel in ca. 70 km erreichbar.

3.2.6 Regelungen zur Produktverantwortung

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2015, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240), sollen Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten vermieden und darüber hinaus wiederverwendet sowie stofflich und in anderer Form verwertet werden, um den Schadstoffeintrag in die Umwelt durch die verbreitete Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte über den Restabfall zu verhindern.

Deshalb haben Endnutzer und Vertreiber in Deutschland nach dem Gesetz die Möglichkeit, alte Elektro- oder Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen gebührenfrei bei von den örE einzurichtenden Sammelstellen abzugeben. Besitzer von Altgeräten sind verpflichtet, diese einer getrennten Erfassung zuzuführen. Die örE müssen die privaten Haushalte über diese Pflicht informieren. Ziel ist eine Mindesterfassungsquote von 65 % gemessen am Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte zu erreichen, die in den drei Kalendervorjahren in Verkehr gebracht wurden.

Die Hersteller sind verpflichtet, die gesammelten Altgeräte zurückzunehmen und innerhalb bestimmter Fristen die Zielvorgaben für die Verwertung und das Recycling zu erfüllen. Das Gesetz legt Anforderungen an die Behandlung der Altgeräte fest.

In Umsetzung des ElektroG haben die Hersteller die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (ear) ins Leben gerufen, die in Abstimmung mit den örE die Entsorgung der Elektroaltgeräte ab den von den örE eingerichteten Übergabestellen organisiert. Im Rahmen der Optierung sind die örE jedoch auch berechtigt, gesammelte Elektrogeräte selbst zu verwerten, sofern gewisse Meldepflichten eingehalten werden.

Am 15.08.2018 trat eine Neuordnung der Kategorien in Kraft, nach denen Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG eingeteilt werden, wobei insbesondere den Gefahren durch verbaute Lithium-Ionen-Batterien Rechnung getragen werden sollte.

Am 20.05.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 wurde eine weitere Änderung zur Umsetzung der novellierten Elektroaltgeräterichtlinie der EU veröffentlicht. Hier ist vor allem die Verdichtung des Sammelnetzes durch die zusätzliche Einbindung von Lebensmittelhändlern mit mindestens 800 m² Verkaufsfläche und wiederum eine leicht angepasste Zuordnung der unterschiedlichen Elektroaltgeräte zu den einzelnen Sammelgruppen hervorzuheben. Auch wird den Verwertern nun verpflichtend eine manuelle Schadstoffentfrachtung vor einer zerstörenden automatischen Elektrogeräteverwertung im Zuge der Altgeräteverwertung vorgeschrieben.

Zum 06.11.2025 wurde vom Bundestag eine weitere Novelle beschlossen, welche insbesondere auf die Verbesserung von zwei zentralen Herausforderungen abzielt: die zu niedrige Sammelquote von Elektroaltgeräten und die wachsenden Brandrisiken durch unsachgemäß entsorgte Lithium-Batterien. Ein wichtiger Bestandteil ist künftig das sogenannte Thekenmodell.

Verbraucher sollen hierbei Elektroaltgeräte der SG 2, 4 und 5 an kommunalen Sammelstellen nicht mehr selbst einsortieren. Stattdessen soll geschultes Fachpersonal die Annahme übernehmen und für eine sichere Trennung der Geräte sorgen. Besonders Lithiumbatterien sollen so gezielt erkannt und getrennt entsorgt werden, wodurch die Gefahr von Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung oder Verdichtung erheblich sinken soll.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf transparenter Information für die Verbraucher. Sammelstellen in Geschäften werden einheitlich mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet, damit Kundinnen und Kunden auf den ersten Blick erkennen, wo Altgeräte abgegeben werden können. Auch im Verkaufsbereich soll dieses Symbol darauf hinweisen, dass Produkte nach Ablauf ihrer Lebensdauer separat entsorgt werden müssen. Zusätzlich sollen Verbraucher gezielter über ihre Pflichten informiert werden, insbesondere über das sichere Entfernen von Batterien und die damit verbundenen Risiken bei Lithiumbatterien.

Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG)

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien am 18.08.2025 wurde das europäische Batterierecht grundlegend neu geregelt. Zur Durchführung und Ergänzung der unmittelbar geltenden Verordnung trat in Deutschland gleichzeitig das Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) in Kraft. Das bisherige Batteriegesetz (BattG) wurde weitgehend aufgehoben; lediglich § 17 Abs. 6 BattG zur Kapazitätsangabe auf Starter- und Gerätebatterien gilt fort.

Das BattDG regelt die Produktverantwortung der Hersteller sowie die Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien. Die Rücknahme erfolgt weiterhin überwiegend über den Handel und die von den Herstellern eingerichteten Rücknahmesysteme.

Wesentliche Neuerungen des BattDG im Vergleich zum BattG sind:

- Berücksichtigung von fünf Batteriekategorien (gem. der Verordnung (EU) 2023/1542) anstelle der bisherigen drei Batteriekategorien
- Gemäß § 15 BattDG folgt dadurch die Verpflichtung der örE, sämtliche Geräte-Altbatterien und LV-Altbatterien (Batterien für leichte Verkehrsmittel) aus privaten Haushalten (bisher nur Gerätebatterien) unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit unentgeltlich anzunehmen und an Rücknahmesysteme weiterzugeben. Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen fallen nicht darunter.
- Meldepflichten künftig nur noch für Rücknahmesysteme und Verwerter

Die Verordnung (EU) 2023/1542 sieht darüber hinaus schrittweise verschärfte Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Batterien vor. Hierzu gehören unter anderem Vorgaben zur Kennzeichnung, zum digitalen Batteriepass, zum Mindestrezyklatanteil, zur Sorgfaltspflicht in den Lieferketten sowie zu Sammel- und Verwertungszielen.

Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)

Das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) vom 13.07.2026 (Ausfertigungsdatum) ist am 12.08.2026 in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst. Mit dem VerpackDG werden die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle erforderlichen nationalen Regelungen getroffen. Das VerpackDG regelt damit insbesondere die Zuständigkeiten und Verfahren für die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen in Deutschland und ergänzt die unmittelbar geltenden Vorgaben der EU-Verordnung.

Ziel des neuen Rechtsrahmens ist insbesondere, die Entstehung von Verpackungsabfällen zu vermeiden, die Wiederverwendung zu fördern und ein hochwertiges Recycling sicherzustellen. Das VerpackDG regelt dabei vor allem die nationalen Anforderungen an die Herstellerverantwortung, die Systeme und die Organisation der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen.

Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) von besonderer Bedeutung sind die Regelungen zur Abstimmung der haushaltsnahen Verpackungssammlung. Nach § 27 VerpackDG ist die Sammlung der Systeme auf die vorhandenen Sammelstrukturen des jeweiligen örE abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt durch eine schriftliche Abstimmungsvereinbarung, in der die konkrete Ausgestaltung der Sammlung im jeweiligen Entsorgungsgebiet festgelegt wird. Die Belange des örE sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die Abstimmungsvereinbarung darf zudem der wettbewerblichen Vergabe von Entsorgungsleistungen sowie den Zielen des VerpackDG und der EU-Verpackungsverordnung nicht entgegenstehen.

Eine wesentliche Neuerung ist die Möglichkeit des örE, nach § 29 VerpackDG durch Rahmenvorgabe die Ausgestaltung der Sammlung von restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen festzulegen. Die Rahmenvorgabe kann insbesondere die Art des Sammelsystems, die Art und Größe der Sammelbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitraum der Leerungen bestimmen. Damit erhält der örE ein Instrument, um die Ausgestaltung der Verpackungssammlung stärker an die örtlichen Gegebenheiten und die eigenen Sammelstrukturen anzupassen.

Das VerpackDG regelt außerdem die Mitbenutzung kommunaler Sammelinfrastrukturen sowie die Möglichkeit einer gemeinsamen Wertstoffsammlung (§ 28 VerpackDG). Von besonderer Bedeutung ist hierbei weiterhin die Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammlung durch die Systeme. Für die Mitbenutzung sind angemessene Entgelte zu vereinbaren; die Berechnung richtet sich nach den in § 30 VerpackDG festgelegten Grundlagen. Auch die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen für die Sammlung von Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen kann Gegenstand der Abstimmung sein.

Für die örE relevant ist zudem die Kostenbeteiligung der Systeme. Nach § 31 VerpackDG haben sich die Systeme entsprechend ihrem Marktanteil an den Kosten der Abfallberatung sowie an den Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen zu beteiligen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden. Die Aufteilung der entsprechenden Nebenentgelte erfolgt über die Gemeinsame Stelle der Systeme.

Die Vergabe der Sammelleistungen durch die Systeme ist nach § 32 VerpackDG grundsätzlich in transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Dabei sind die Abstimmungsvereinbarungen und die Rahmenvorgaben der örE zu beachten. Für die örtliche Abfallwirtschaft bedeutet dies, dass die kommunalen Vorgaben zur Sammlung auch bei der Ausschreibung und Durchführung der Systemsammlung zu berücksichtigen sind.

3.2.7 Regelungen zum Klimaschutz

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

Als nicht originäres Gesetz der Abfallgesetzgebung spielen die Auswirkungen des im Dezember 2019 beschlossenen und nach Verfassungsgerichtsurteil im Sommer 2021 geänderten KSG auch für die kommunale Abfallwirtschaft eine bedeutende Rolle.

In der sektorenweisen Betrachtung wird dem Bereich „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ mit einer Reduktion der zulässigen Jahresemissionsmenge von 9 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalent im Jahr 2020 auf 4 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalent im Jahr 2030 zwar ein absolut geringer Teilbetrag der Emissionsminderungslast aufgetragen, relativ stellt dies aber eine Minderung um mehr als 50 % dar [2].

Im Vergleich zu einer Belastung von über 38 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalente im Jahr 1990 [3] zeigt sich, welch relevanter Beitrag die Beendigung der Deponierung unbehandelter Abfälle und das zunehmende Recycling sowie die hochwertige energetische Verwertung von Abfällen in dieser Zeit bereits geleistet hat.

Potentiale zur Erreichung dieser Ziele werden seitens des BMU vor allem in der Ablösung reiner Kompostierungsverfahren für die Verwertung von Bioabfällen durch Vergärungsverfahren und der weiteren Vermeidung der Methanemission aus Altdeponiekörpern gesehen. Durch die Aufhebung der sektorenweisen Betrachtung mit Novellierung des Gesetzes im Frühjahr 2024 können sich wegen der Umsetzungsdefizite im Bereich Verkehr die Anforderungen für den Bereich Abfallwirtschaft im Ergebnis erhöhte Anforderungen ergeben. Eine konkrete Bemessung dieser Mehrforderung erfolgte bislang nicht.

Neben den sektorbezogenen Minderungszielen entfaltet das Bundes-Klimaschutzgesetz insbesondere durch das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG Bedeutung für die kommunale Abfallwirtschaft. Danach sind Träger öffentlicher Aufgaben verpflichtet, bei ihren Planungen und Entscheidungen die Ziele des Klimaschutzes und die zur Erfüllung dieser Ziele festgelegten Maßnahmen zu berücksichtigen. Auf diese Vorgabe stützen sich wesentliche diesbezügliche Regelungen des Brandenburger Abfallrechtes(§§ 1 und 6 BbgAbfBodG), die bei der Planung und

Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen zu beachten sind.

Weitere Ziele und Handlungsfelder bezüglich des Klimaschutzes auf Landesebene sind im Klimaplan Brandenburg in Kapitel 3.3.6 erläutert.

3.3 Landesrecht zur Abfallentsorgung

Neben den oben aufgeführten Gesetzen und Verordnungen existieren für Brandenburg weitere abfallrechtliche Regelungen. Die wichtigsten Regelungen werden hier kurz beschrieben.

3.3.1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)

Das BbgAbfBodG gilt als Landesgesetz seit Juni 1997 (zuletzt geändert am 25.06.2024) und ist das Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes (KrWG).

Es enthält u. a. die folgenden Vorgaben:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind die örE und erfüllen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Sie sind für Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, das Einsammeln und Befördern von Abfällen sowie die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachrüstung und die Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen sowie die Abfallberatung zuständig. Die örE haben die Abfälle getrennt zu erfassen und zu behandeln, soweit dies zur schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbeseitigung erforderlich ist. Ferner haben sie gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anzunehmen, soweit sie beim Abfallerzeuger in geringen Mengen anfallen. § 4 BbgAbfBodG regelt die Pflichten des örE im Zusammenhang mit herrenlosen Abfällen. Dabei gilt, dass der örE von diesen Pflichten befreit wird, wenn andere Körperschaften zur Einsammlung und ordnungsgemäßen Überlassung oder selbst zur Entsorgung verpflichtet sind, insbesondere:

- der Landesbetrieb Forst Brandenburg für die der Forstaufsicht unterliegenden Wälder, soweit sie für die Allgemeinheit frei zugänglich sind und es sich nicht um kompakt abgelagerte Abfälle ab einem Kubikmeter handelt, für deren Einsammlung durch den örE der Landesbetrieb Forst die Kosten trägt,
- die Gewässerunterhaltungspflichtigen im Sinne des § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden und der Allgemeinheit frei zugänglichen Gewässer einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante,
- die Gemeinden (für die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen und für die ihrer Unterhaltung unterliegenden Park- und Grünanlagen und sonstigen Einrichtungen).

Die Träger der Straßenbaulast sollen darüber hinaus herrenlose Abfälle auf Straßengrundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage nach besten Kräften einsammeln. Diese sind von den örE entgelt- und gebührenfrei anzunehmen.

Die örE regeln die Art und Weise der Abfallentsorgung sowie die dafür zu erhebenden Gebühren und Entgelte durch Satzungen.

Die Abfallentsorgungssatzung hat insbesondere Vorschriften zur Art und Weise, Ort und Zeit der Überlassung von Abfällen zu enthalten. Das betrifft auch die Getrenntsammelpflichten nach Maßgabe der Anforderungen aus § 20 KrWG. Die Satzung hat Anschlusszwang vorzuschreiben und eine getrennte Sammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gemäß § 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einschließlich der Bereitstellung zur Abholung und zur Anlieferung von Sperrmüll in einer Weise, die die stoffliche Verwertung der Bestandteile ermöglicht.

Ausnahmen vom Anschlusszwang sind nur für Grundstücke zulässig, auf denen Abfälle, die nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den örE zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Die Regelungen des BbgAbfBodG zur Gebührensatzung betreffen hauptsächlich die ansatzfähigen Kosten. Explizit ist dabei gefordert, die Gebührensysteme so zu gestalten, dass Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und hochwertigen Verwertung von Abfällen entstehen. Einzelne mit einer Sondergebühr belegte Abfallbewirtschaftungsteilleistungen dürfen anteilig auch über eine einheitliche Abfallgebühr abgerechnet werden.

Unter Beachtung der Festlegungen des AWP des Landes Brandenburg haben die örE für ihr Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Dieses hat Angaben über Art, Menge, Herkunftsbereich, Verbleib sowie Behandlung, stoffliche oder sonstige, insbesondere energetische, Verwertung oder Beseitigung der im Entsorgungsgebiet gegenwärtig und voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren anfallenden und ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle zu enthalten. Das Abfallwirtschaftskonzept hat die Abfallvermeidungs- und Abfallbewirtschaftungsstrategie des Landkreises unter Berücksichtigung der Zwecke und Ziele nach § 1 des BbgAbfBodG darzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 2 BbgAbfBodG sind die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft insbesondere:

1. in erster Linie die Vermeidung von Abfällen und die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,

   → Eine Einordnung dazu, bezogen auf den Landkreis Prignitz, erfolgt in Kapitel 8.1

2. in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertige und klimaschonende Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,

   → Eine Einordnung dazu, bezogen auf den Landkreis Prignitz, erfolgt in Kapitel 8.3.2

3. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche, insbesondere klimaschonende, Beseitigung,

   → Eine Einordnung dazu, bezogen auf den Landkreis Prignitz, erfolgt in den Kapiteln 8.2, 8.2.7 und 8.3.2

4. die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen und

→ Eine Einordnung dazu, bezogen auf den Landkreis Prignitz, erfolgt in Kapitel 8.1.6

5. die Bekämpfung und Verhinderung jeglicher Form von Vermüllung sowie die Reinigung der Umwelt von Abfällen

→ Eine Einordnung dazu, bezogen auf den Landkreis Prignitz, erfolgt in Kapitel 8.2.6

Das Abfallwirtschaftskonzept ist der obersten Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen, jedoch mindestens im Abstand von sechs Jahren, fortzuschreiben und der obersten Abfallwirtschaftsbehörde erneut vorzulegen.

Die örE erstellen jährlich bis zum 1. April jeweils für das vorhergehende Kalenderjahr eine Abfallbilanz über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der in ihrem Gebiet angefallenen und von ihnen entsorgten Abfälle, deren möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung. Die Systeme zur getrennten Erfassung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG sind zu beschreiben. Soweit diese Abfälle nicht getrennt erfasst werden, sind die jeweiligen Gründe darzulegen. In die Abfallbilanz ist aufzunehmen:

1. ein Vergleich mit den in dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Zielen und Maßnahmen der Abfallwirtschaft sowie den entsprechenden Angaben der Abfallbilanz des Vorjahres,
2. eine Abschätzung über die durch die getroffenen Maßnahmen erzielte Abfallvermeidung,
3. Informationen zur Umsetzung der Anforderungen an die Vorbildwirkung nach § 27 BbgAbfBodG und
4. Angaben zu den im Bilanzjahr im Bereich des örE angefallenen Erlöse und Aufwendungen.

Die Abfallbilanz wird der obersten Abfallwirtschaftsbehörde vorgelegt und unter Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation und des Internets öffentlich zugänglich gemacht. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde kann Einzelheiten zu Form und Inhalt dieser Angaben festlegen.

Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts werden in § 27 BbgAbfBodG dazu angehalten, zur Vermeidung von Abfällen, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Förderung der Kreislaufwirtschaft beizutragen und als Vorbild zu wirken. Dazu gehört bspw., dass bei Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge abfallwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen. Das Land soll Vorhaben, die der Produktverantwortung im Sinne des § 23 KrWG dienen, unterstützen.

3.3.2 Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SAbfEV)

Die Sonderabfallentsorgung wird im Land Brandenburg durch die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH organisiert. Sie wurde durch Rechtsverordnung auf der Grundlage § 14

und § 15 des BbgAbfBodG bestimmt und ist für die Zuweisung gefährlicher Abfälle (Sonderabfälle) in dafür zugelassene und aufnahmebereite Abfallentsorgungsanlagen sowie für die Sicherung ausreichender Entsorgungsmöglichkeiten verantwortlich. Die örE sind andienungspflichtig für gefährliche Abfälle, die ihnen aus privaten Haushaltungen überlassen wurden oder die sie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in geringen Mengen anfallen, angenommen haben.

3.3.3 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV)

Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und pflanzliche Abfälle dürfen nach Maßgabe dieser Verordnung außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden. Pflanzliche Abfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Verrotten entsorgt werden. Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Kompostplatz betrieben werden. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig. Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Garten- und Landschaftsbau oder aus der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern, Parks, Friedhöfen oder sonstigen Grünanlagen dürfen in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde verbrannt werden.

3.3.4 Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)

Gemäß dem Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg ist für kommunale Abfallwirtschaftskonzepte eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, wenn es den Rahmen für ein UVP-pflichtiges Projekt setzt.

Für das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept wurde geprüft, ob die Planaussagen rahmensetzende Wirkungen haben. Im Ergebnis dieser Prüfungen wurde festgestellt, dass keine Maßnahmen vorgesehen sind, die eine Strategische Umweltprüfung erforderlich machen.

3.3.5 Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg (AWP)

Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg ist die letzte Fortschreibung des AWP, Teilplan Siedlungsabfälle des Landes Brandenburg am 21.05.2024 in Kraft getreten.

Nach § 30 des KrWG stellt der AWP

1. die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung,
2. die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung,
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung sowie
4. die Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher,

die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind,

dar und weist

1. die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen sowie
2. die Flächen, die für Deponien, für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen sowie für Abfallentsorgungsanlagen geeignet sind, aus.

Der AWP kann gemäß KrWG bestimmen und für verbindlich erklären, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben. Dies ist vorliegend für nicht gefährliche Abfälle weiterhin nicht erfolgt.

Im AWP werden Ziele für die Abfallvermeidung, für angefallene Abfälle, für die Bekämpfung der Vermüllung und zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte für die Umwelt formuliert. Des Weiteren werden auch Strategien für Abfälle, die besondere Bewirtschaftungsprobleme aufwerfen, formuliert.

Um die Erreichung der Recyclingquoten gemäß § 14 KrWG zu ermöglichen, gibt das Land den örE mit dem AWP das Ziel vor, die in privaten Haushaltungen angefallenen Mengen an Bioabfällen, Sperrmüll, Kunststoffabfällen, Metallabfällen, Papierabfällen, Glas und Textilien getrennt zu erfassen und vorrangig dem Recycling zuzuführen. Die dadurch entstehende Verbindlichkeit und Rechtfertigungspflicht der örE gegenüber dem Land ist ein mit dieser Neufassung des AWP neu hinzukommender Aspekt.

War in Bezug auf die Bioabfallerfassung bislang im Land Brandenburg die im Jahr 2014 entwickelte Bioabfallstrategie maßgeblich, wonach die örE bis zum Jahr 2020 30 kg/E,a an Bioabfällen über die Biotonne getrennt erfassen sollten, ist nun im AWP das Ziel vorgegeben, dass im Land Brandenburg bis zum Jahr 2025 mindestens 45 kg/E,a und bis zum Jahr 2029 54 kg/E,a an Biogut über die Biotonne erfasst werden sollen. Damit einhergehend soll die Organik im Restabfall bis 2025 um ein Drittel und bis zum Jahr 2029 um die Hälfte reduziert werden, verglichen mit dem Jahr 2020.

3.3.6 Klimaplan Brandenburg

Der Klimaplan Brandenburg und die am 4. Juli 2023 verabschiedete Klimaanpassungsstrategie bilden die beiden Säulen der Klimapolitik der brandenburgischen Landesregierung. Der Klimaplan zielt auf den Schutz des Klimas durch Emissionsminderung und Stärkung der ökologischen Senken zur Erreichung von Klimaneutralität bis spätestens 2045, während die Klimaanpassungsstrategie die Begrenzung der Folgen des Klimawandels zum Ziel hat.

Der Klimaplan soll sicherstellen, dass die Landesregierung insgesamt ihre Klimaschutzziele erreicht. Der Fokus liegt auf dem Zuständigkeits- beziehungsweise Einflussbereich der Landesebene. Hierfür werden acht verschiedene Handlungsfelder beschrieben, wobei Handlungsfeld 6 (HF 6) die Themen Abfall und Kreislaufwirtschaft behandelt. Dieses zielt ab auf den Wandel der Abfall- zur Kreislaufwirtschaft, durch welche erhebliche Einsparungen fossiler Energieträger und primärer Rohstoffe erreicht werden sollen. Durch das Schließen stofflicher Kreisläufe sollen so CO_2-Emissionen stark reduziert werden.

Zur Umsetzung sind dafür im Klimaplan sechs Handlungsfelder definiert:

1. Optimierung der Erfassung und Verwertung von Deponiegas
2. Stärkung des Recyclings und Erarbeitung eines Konzepts für eine klimagerechte Abfallverbrennung im Land Brandenburg
3. Ausbau der Getrenntsammlung und hochwertigen Verwertung von Bioabfällen
4. Schaffung von Fördermöglichkeiten für ein Pilotprojekt zur Schmutzwasserplasmalyse
5. Reduktion von Treibhausgasemissionen im Abfalltransport
6. Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Bausektor

3.4 Rechtliche Grundlagen auf Landkreisebene

3.4.1 Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

Rechtliche Grundlage der Abfallentsorgungssatzung sind § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 8 BbgAbfBodG. Die Abfallentsorgungssatzung regelt u. a. die Organisation der Abfallentsorgung, welche Abfälle getrennt zu entsorgen und wie sie dem Landkreis zu überlassen sind. Sie schreibt einen Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung vor. In § 7 der Abfallentsorgungssatzung sind die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Prignitz ausgeschlossenen Abfälle festgelegt.

3.4.2 Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung)

Rechtsgrundlagen der Abfallgebührensatzung sind § 9 des BbgAbfBodG, die §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

Die Gebührensatzung definiert u. a. die Gebührentatbestände und die Gebührenpflichtigen und legt die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung fest. Die Einzelheiten des Gebührensystems im Landkreis Prignitz sind in Kapitel 5.3 dargestellt.

4 Relevante Strukturdaten des Landkreises Prignitz

4.1 Lage

Der Landkreis Prignitz liegt im äußersten Nordwesten des Bundeslandes Brandenburg. Zwei Drittel seiner Kreisgrenzen sind Außengrenzen des Landes Brandenburg zu drei anderen Bundesländern, im Norden zu Mecklenburg-Vorpommern (Landkreis Ludwigslust-Parchim), im Westen zu Niedersachsen (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und im Süden zu Sachsen-Anhalt (Landkreis Stendal). Nur im Osten grenzt er an einen weiteren brandenburgischen Landkreis, den Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Perleberg.

Im Landkreis Prignitz nehmen drei amtsfreie Städte (Perleberg, Pritzwalk und Wittenberge), vier amtsfreie Gemeinden (Groß Pankow, Gumtow, Karstädt und Plattenburg) sowie vier Ämter (Bad Wilsnack/Weisen, Lenzen-Elbtalaue, Meyenburg, Putlitz-Berge) die Verwaltungsaufgaben auf Gemeindeebene wahr. Die Ämter verwalten und unterstützen nachfolgend benannte amtsangehörige Gemeinden: Amt Bad Wilsnack/Weisen: Stadt Bad Wilsnack, Gemeinden Breese, Legde/Quitzöbel, Rühstädt, Weisen; Amt Lenzen-Elbtalaue: Stadt Lenzen (Elbe), Gemeinden Cumlosen, Lanz, Lenzerwische; Amt Meyenburg: Stadt Meyenburg, Gemeinden Gerdshagen, Halenbeck-Rohlsdorf, Kümmernitztal, Marienfließ; Amt Putlitz-Berge: Stadt Putlitz, Gemeinden Berge, Gülitz-Reetz, Pirow, Triglitz.

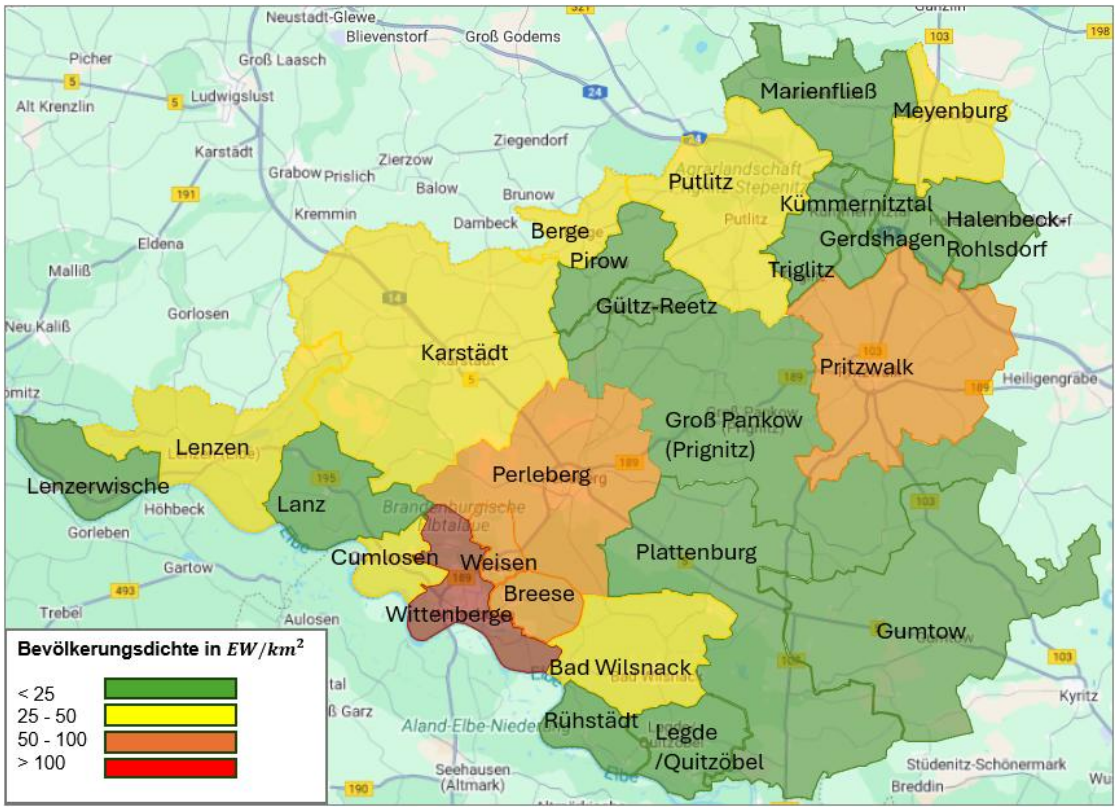

Abbildung 1: Gliederung des Landkreises Prignitz

Landschaftlich prägend für den Landkreis Prignitz sind vor allem die Elbniederung mit überwiegend als Grünland bewirtschafteten Flächen und kleineren Auwaldresten sowie die flachwellige, ackerbaulich genutzte Prignitzer Platte. Der Brandenburger Teil des länderübergreifenden Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe - Brandenburg“ mit ca. 53.000 ha befindet sich fast vollständig im Landkreis.

Der Landkreis Prignitz wurde im Zuge der brandenburgischen Kreisreform am 6. Dezember 1993 durch die Vereinigung der ehemaligen Kreise Perleberg und Pritzwalk (mit Ausschluss der Gemeinden Blumenthal, Grabow und Rosenwinkel, die in den Landkreis Ostprignitz-Ruppin eingegliedert wurden) sowie weiterer Orte des früheren Amtes Gumtow des Landkreises Kyritz gebildet.

4.2 Verkehrsanbindung

Der Landkreis ist durch die Autobahnen A 24 und A 14 an das Bundesautobahnnetz und überregional über die Bundesstraßen B 189, B 5, B 103, B 107, B 195 sowie die B 321 angeschlossen. Die Bundesautobahn 24 tangiert den Landkreis im Norden, die Bundesautobahn 14 im Südwesten. Über die Bundesstraße 189 sind die größten Städte im Landkreis, Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk, miteinander verbunden.

Im Süden des Landkreis führen in Ost-West-Richtung die Berlin-Hamburger Bahn. Einzelne Fernzüge haben einen Haltepunkt in Wittenberge. Im Regionalverkehr sind insbesondere die Regionalexpress-Linien RE 2 sowie RE 6 von Bedeutung. Außerdem durchqueren mit dem RB 73 und dem RB 74 zwei Regionalbahnlinien den Landkreis. Auf dem regionalen Schienennetz und der Elbe findet auch Gütertransport statt. Dreh- und Angelpunkt ist hierfür der Binnenhafen „Elbeport“ in Wittenberge.

4.3 Fläche, Bevölkerungsdichte und demographische Entwicklung

Der Landkreis Prignitz umfasst eine Fläche von 2.138,58 km² und 75.595 Einwohner (Stand 31.12.2024). Mit einer Bevölkerungsdichte von 35 Einwohner je km² ist der Landkreis Prignitz einer der am dünnsten besiedelten Landkreise Deutschlands.

Wichtigste Siedlungsschwerpunkte sind die drei Städte Wittenberge (17.058 Einwohner), Perleberg (12.022 Einwohner) und Pritzwalk (11.866 Einwohner). Hier leben zusammen mehr als die Hälfte aller Einwohner des Landkreises. (Tabelle 1)

Amtsfreie Gemeinde/Amt	Einwohnerzahl am 31.12.2024	Fläche [km²]	Bevölkerungsdichte [E/km²]
Groß Pankow (Prignitz)	3 801	250,8	15
Gumtow	3 183	213,2	15
Karstädt	5 803	253,5	23
Perleberg, Stadt	12 022	138,7	87
Plattenburg	3 149	202,0	16
Pritzwalk, Stadt	11 866	167,3	71
Wittenberge, Stadt	17 058	50,6	337
Amt Bad Wilsnack/Weisen	6 086	189,7	32
Amt Lenzen-Elbtalaue	3 878	220,8	18
Amt Meyenburg	4 067	211,7	19
Amt Putlitz-Berge	4 682	240,3	19
Landkreis Prignitz	**75 595**	**2 139**	**35**

Tabelle 1: Bevölkerungsstand der Ämter und Gemeinden im Landkreis Prignitz am 31.12.2024 [4]

Gemäß Landesentwicklungsplanung des Landes Brandenburg stellen die Städte Perleberg und Wittenberge im Osten und Pritzwalk zusammen mit Wittstock/Dosse (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) im Westen in Funktionsteilung die Mittelzentren im Gebiet des Landkreises Prignitz dar.

Die Siedlungsstruktur des Landkreises ist durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt. Der Anteil der Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern im Landkreis Prignitz lag mit Stand 31.12.2023 mit 53,7 % über dem Landesdurchschnitt in Brandenburg von 49,2 % [5]

Die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erwartete Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsvorausberechnung für das Land Brandenburg 2024 bis 2040) zeigt einen leicht abfallenden Trend (Abbildung 2). Die Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2040 prognostiziert für den Landkreis Prignitz in allen drei Varianten (obere, mittlere und untere Variante) sinkende Einwohnerzahlen. In den nachfolgenden Darstellungen und zur Erstellung der Abfallmengenprognosen wurde die mittlere Variante berücksichtigt. Für die Erstellung der Prognose in Abbildung 2 wurde der tatsächliche Einwohnerwert von 75.595 für das Jahr 2024 verwendet und nicht der Wert von 75.800 aus der offiziellen Landesprognose. Für die Jahre 2025 bis 2035 wurde dann der prozentuelle Anstieg aus der Landesprognose verwendet, wodurch sich aufgrund der unterschiedlichen Basis leichte Abweichungen gegenüber der offiziellen Prognose ergeben.

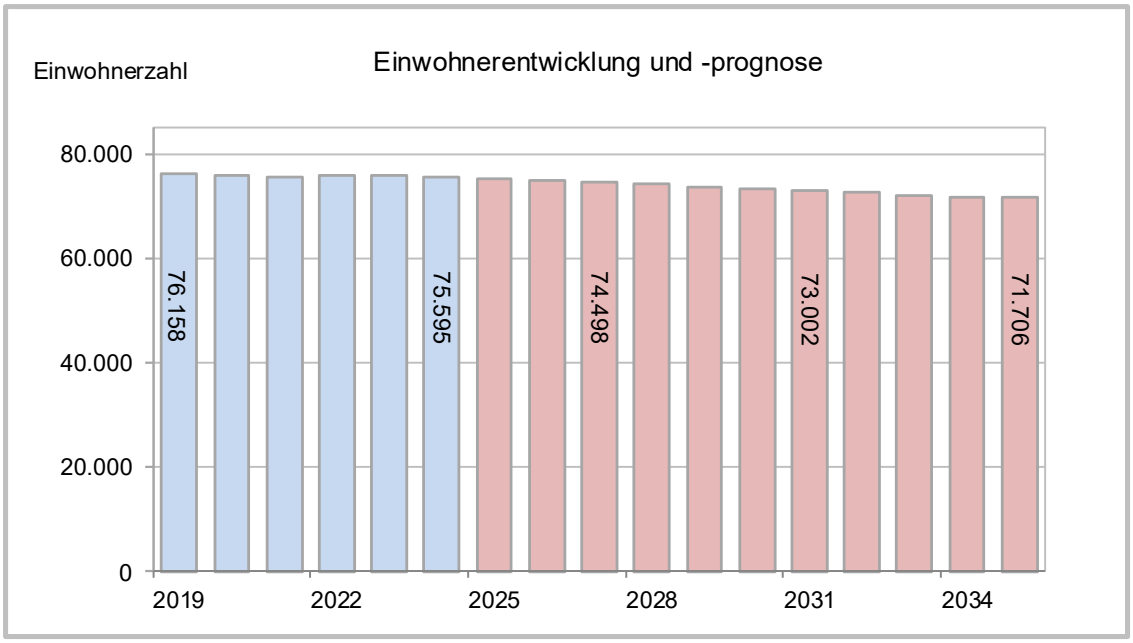

Abbildung 2: **Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Prignitz seit 2019, Stand 31.12. des jeweiligen Jahres [6], prognostizierte Bevölkerungsentwicklung bis 2035, interpoliert zum 31.12. eines Jahres**

Im Vergleich zum Jahr 2024 ist im Landkreis Prignitz bis 2035 ein Bevölkerungsrückgang von 5,1 % zu erwarten (Tabelle 2). In absoluten Zahlen ausgedrückt entspricht dies einem Rückgang um rund 3.889 Einwohner. Diese Entwicklung wird einen erheblichen Einfluss auf das zu erwartende Abfallaufkommen im Entsorgungsgebiet und damit auf die zukünftig erforderlichen abfallwirtschaftlichen Strukturen im Landkreis Prignitz haben.

		Bevölkerungsentwicklung	
		Einwohner (zum 31.12.)	Änderung ggü. 2024 gemäß Prognose
Stand	2024	75.595	
Prognose	2025	75.196	-0,5%
	2026	74.897	-0,9%
	2027	74.498	-1,5%
	2028	74.199	-1,8%
	2029	73.800	-2,4%
	2030	73.301	-3,0%
	2031	73.002	-3,4%
	2032	72.603	-4,0%
	2033	72.204	-4,5%
	2034	71.905	-4,9%
	2035	71.706	-5,1%

Tabelle 2: **Prognose des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum prozentualen Bevölkerungsanstieg im Landkreis Prignitz [6] im Verhältnis zur Einwohnerzahl am 31.12.2024**

Die Flächennutzung im Landkreis Prignitz stellt sich folgendermaßen dar: Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt 66,1 %, der Anteil der Waldflächen beträgt 22,8 %, der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche liegt bei 7,6 %, der Anteil der sonstigen Nutzung bei etwa 1,5 % der Kreisfläche. Die Wasserfläche beträgt 1,9 %.

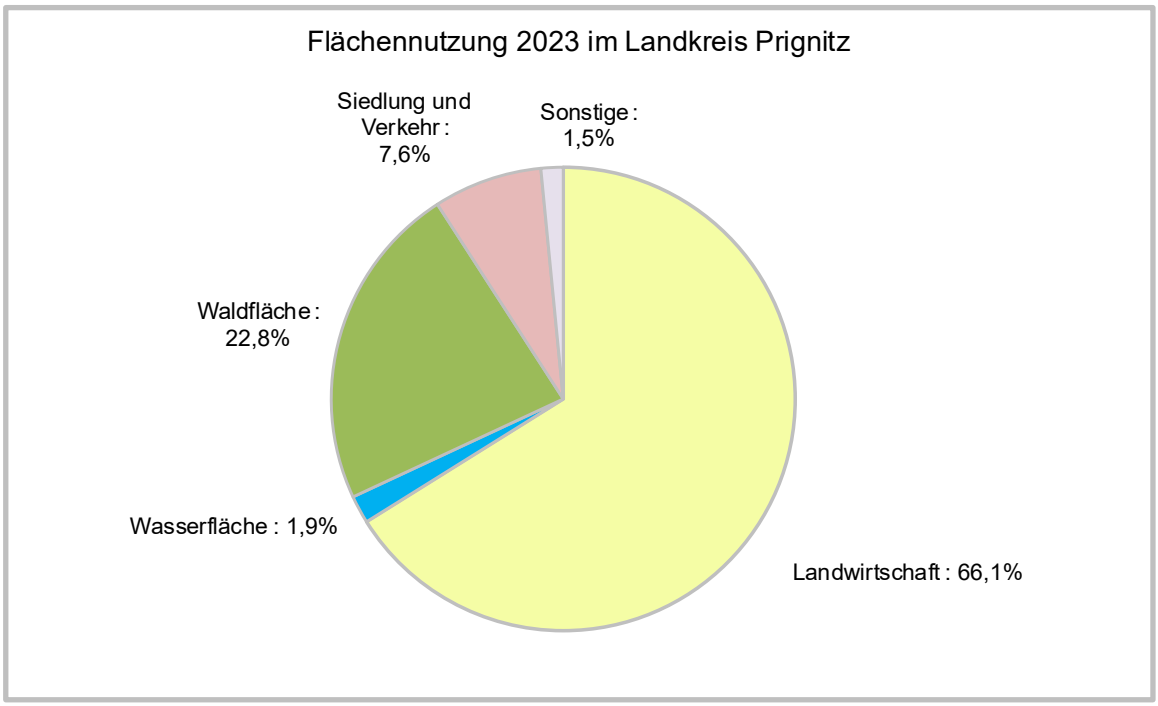

Abbildung 3: **Flächennutzung im Landkreis Prignitz, Stand 31.12.2023 [5]**

4.4 Wirtschaftliche Struktur und Entwicklung des Entsorgungsgebietes

Die Verteilung der Beschäftigten auf die verschiedenen Wirtschaftsbereiche im Landkreis Prignitz zeigt Abbildung 4. In der Land- und Forstwirtschaft sind 4,5 % der Beschäftigten tätig, 30,4 % im produzierenden Gewerbe und insgesamt 65,1 % im Dienstleistungsbereich, davon 32,5 % in Handel, Verkehr und Gastgewerbe.

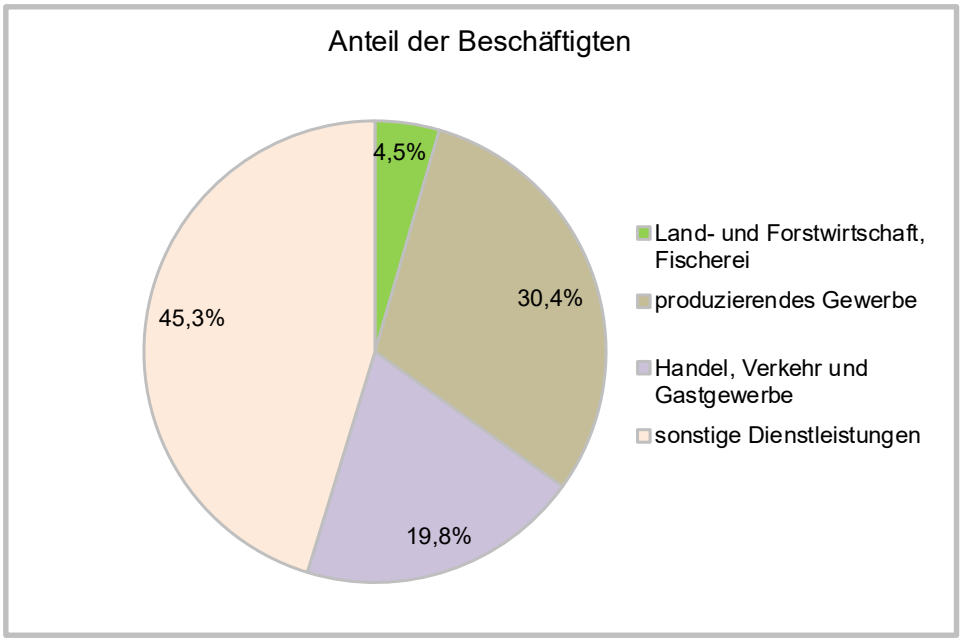

Abbildung 4: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wirtschaftsbereichen im Landkreis Prignitz (Stand 30.06.2022) [7]

Im verarbeitenden Gewerbe weist der Landkreis Prignitz weiterhin eine mittelständische Unternehmensstruktur auf. Einzelne größere Unternehmen sind z. B. die DB Fahrzeug-instandhaltung in Wittenberge mit rund 850 Beschäftigten und Magnera (Papierindustrie) in Pritzwalk mit rund 400 Beschäftigten.

Im touristischen Bereich sind als Ausdruck von wachsendem Natur- und Tagestourismus im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe, u. a. „Storchenparadies“ Rühstädt und am Elbdeich-Radwanderweg steigende Besucherzahlen zu verzeichnen. Der Kurort Bad Wilsnack weist stabile Besucherzahlen im Kur- und Wellnesstourismus auf.

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist im Allgemeinen ein relevanter Indikator für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und weist im Landkreis Prignitz einen leicht negativen Trend auf. Die Anzahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sank von 56.474 im Jahr 2020 hin zu 55.570 im Jahr 2024 zuletzt um durchschnittlich 0,2 % pro Jahr [8].

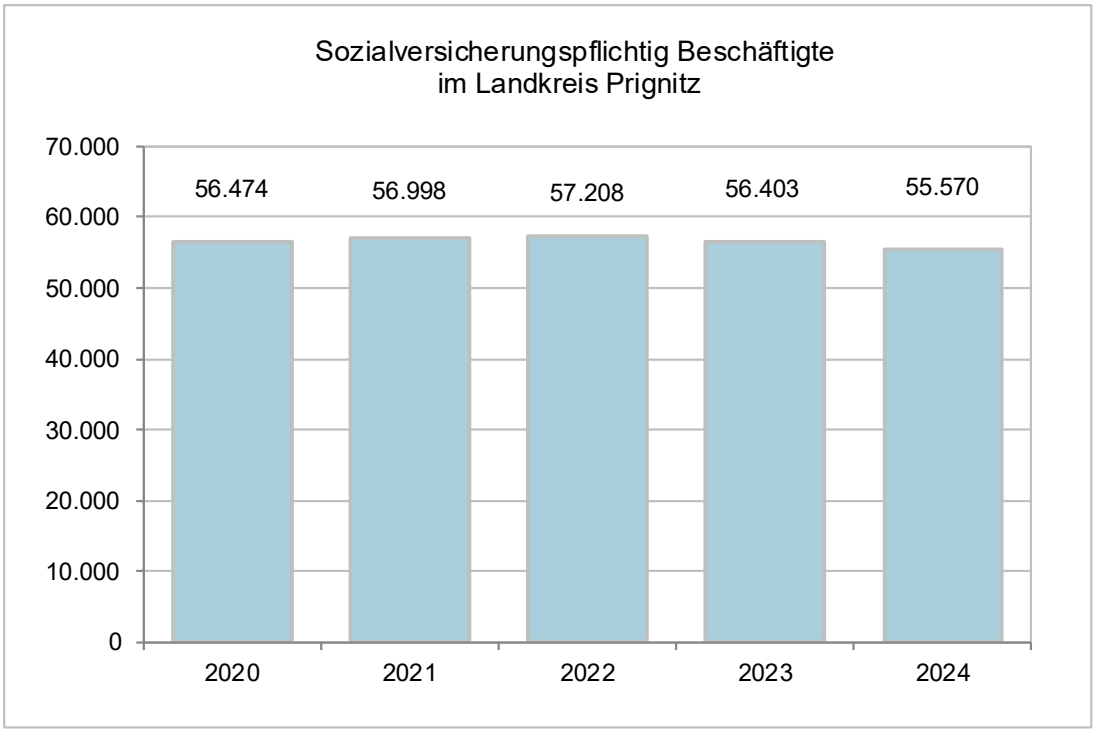

Abbildung 5: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer gesamt im Landkreis Prignitz, Stichtag 30.06. eines Jahres [8]

Die Arbeitslosenquote lag für den Landkreis Prignitz gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit [9] im Dezember 2025 mit 8,4 % deutlich über dem Landesmittel für Brandenburg von 6,3 %. Im Jahresvergleich 2024 stieg die Arbeitslosenquote im Landkreis Prignitz zudem leicht an.

5 Abfallwirtschaftliche IST-Situation im Landkreis Prignitz

5.1 Organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Prignitz

In dem folgenden Kapitel wird die grundsätzliche organisatorische Struktur der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Prignitz dargestellt. Hierbei wird die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren beschrieben.

Die kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Prignitz ist als Regiebetrieb organisiert. Sie ist somit ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung des Landkreises. Einzelne operative Aufgaben wurden anderen Teilen der Landkreisverwaltung übertragen. Durch den Regietrieb und weitere Teile der Verwaltung werden aktuell u. a. die folgenden Hauptaufgaben wahrgenommen:

- Planung, Organisation, Steuerung und Überwachung der kommunalen abfallwirtschaftlichen Leistungsstrukturen
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- Gebührenveranlagung und -erhebung
- Abfallwirtschaftliches Berichts- und Dokumentationswesen
- Betrieb und Bewirtschaftung der Umladestation in Wittenberge und der angegliederten Kleinannahmestelle (derzeit Sachbereich Kreisstraßenmeisterei)
- Betrieb und Bewirtschaftung einer Kleinannahmestelle in Perleberg (derzeit Sachbereich Kreisstraßenmeisterei)
- Stilllegung und Nachsorge der Deponien des Landkreises

Gemäß den Regelungen des § 22 KrWG zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten hat der Landkreis Prignitz mit der Durchführung der aus diesen Pflichten erwachsenden Aufgaben unterschiedliche Dritte beauftragt.

Die auf der Folgeseite dargestellte Tabelle 3 gibt zunächst einen Überblick über die Systeme zur Erfassung von Abfällen im Landkreis Prignitz.

Abfallart	Hol-system	Bring-system	Abfuhrrhythmus und Erfassungslogistik
Restabfall	x	-	- Sammlung in MGB 120 l, 240 l, 1.100 l und Abfallsäcken (80 l) mit Aufdruck des Landkreises - Nutzung eines Identsystems zur Erhebung der Nutzungsgebühren - Mindestentleerungen pro Kalenderjahr: MGB 120 l/240 l – 8 Leerungen MGB 1.100 l/120 l (1-Personen Grundstück) - 6 Leerungen MGB 120 l (Teilzeittarif) – 4 Leerungen
Leicht-verpackungen (LVP)	x	-	- Sammlung in Gelben Säcken - 14-tägliche Abfuhr (Umstellung auf tonnengestützte Abfuhr ab 2027 vorgesehen)
Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	x	x	- Sammlung in MGB 120 l, 240 l, 1.100 l - 28-tägliche Abfuhr - zusätzlich Wertstoffbehälter des Landkreises an öffentlichen Sammelplätzen - gebührenfreie Annahme an den Kleinannahmestellen des Landkreises
Altglas		x	- Altglascontainer (nach Farben getrennt) an öffentlichen Sammelplätzen
Sperrmüll	x	x	- gebührenfreie Abholung nach Anmeldung einmal pro Haushalt und Jahr (Kartensystem) - gebührenfreie Annahme einmal pro Jahr an den Kleinannahmestellen in Wittenberge, Perleberg oder Pritzwalk; jede weitere Anlieferung ist gebührenpflichtig
Elektro-Altgeräte	x	x	- gebührenfreie Annahme an den Kleinannahmestellen des Landkreises in Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk - Abgabe in Handelseinrichtungen - gebührenfreie Abholung nach Anmeldung (ab Kantenlänge von 25 cm)
Altmetalle	x	x	- gebührenfreie Annahme an den Kleinannahmestellen des Landkreises in Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk - gebührenfreie Abholung nach Anmeldung (einmal jährlich) - Abgabe bei zugelassenen Entsorgungsfachbetrieben (sofern es sich hierbei um gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen oder freiwillige Rücknahmen handelt)

Abfallart	Hol-system	Bring-system	Abfuhrrhythmus und Erfassungslogistik
Bioabfälle – haushaltsnah (Biotonne)	x		- Seit 01.04.2025: Sammlung in Abfallbehältern (MGB) der Größen MGB 120 l und 240 l (Bioabfallbehälter mit Standarddeckel oder mit Filterdeckel verfügbar) bei freiwilliger Inanspruchnahme der Leistung - Eigenkompostierung möglich - Nutzung eines Identsystems zur Erhebung der Gebühren - Gebietsweise Aufteilung mit 14-täglicher Regelabfuhr oder Abfuhr auf Abruf
Bioabfälle – lose Grünabfälle		x	- Eigenkompostierung möglich - Anlieferung an den Kleinannahmestellen des Landkreises in Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk sowie an weiteren vom Landkreis bekanntgegebenen gemeindlichen und privaten Sammelstellen gegen privatrechtliches Entgelt (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) - private Anbieter (Annahmestellen)
Alttextilien		x	- gebührenfreie Annahme an den Kleinannahmestellen des Landkreises - Entsorgung über Kleidercontainer von sozialen und gewerblichen Einrichtungen
Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)	(x)	x	- Sammlung über Schadstoffmobil einmal pro Jahr an 167 Halteplätzen (zentrale Orte werden zweimal angefahren) - viermal jährliche Sammlung an jeweils einem Wochentag pro Quartal an den Kleinannahmestellen in Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk
weitere direkt an die KAS angelieferte Abfälle (z. B. Altholz, Kunststoffe, Flachglas und Bauabfälle)	-	x	- kostenpflichtige Annahme aus privaten Haushalten an den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk - private Annahmestellen und Containerdienste

Tabelle 3: Struktur der Abfallsammlung im Landkreis Prignitz

In der folgenden Tabelle 4 sind die mit der Durchführung der unterschiedlichen Entsorgungsleistungen beauftragten Dritten und die Laufzeiten der in diesem Zusammenhang jeweils geschlossenen Entsorgungsverträge dargestellt.

Abfallart / Dienstleistung		**Dienstleister/ Beauftragter Dritter**	**Vertragslaufzeit**
Restabfall	Sammlung	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	01.04.2025 - 31.03.2028 (zweimalige einseitige Verlängerungsoption für den AG um jeweils 24 Monate)
	Entsorgung	Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH Umschlag und Transport ab Wittenberge durch Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	01.01.2018 - 31.12.2027
Sperrmüll	Sammlung	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	01.04.2025 - 31.03.2028 (zweimalige einseitige Verlängerungsoption für den AG um jeweils 24 Monate)
	Erfassung auf den Kleinannahmestellen	durch beauftragte Dritte	01.05.2026 bis 31.12.2027
	Verwertung	Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH	01.01.2018 - 31.12.2027 (zweimalige einseitige Verlängerungsoption für den AG um jeweils 24 Monate)
Bioabfall	Sammlung	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	01.04.2025 - 31.03.2028 (zweimalige einseitige Verlängerungsoption für den AG um jeweils 24 Monate)
	Transport und Verwertung	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg Unterauftragnehmer: Wiese Umwelt Service GmbH	01.04.2025 - 31.03.2027 (einmalige einseitige Verlängerungsoption für den AG um 24 Monate)

Abfallart / Dienstleistung		**Dienstleister/ Beauftragter Dritter**	**Vertragslaufzeit**
Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	Sammlung	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	01.04.2025 - 31.03.2028 (zweimalige einseitige Verlängerungsoption für den AG um jeweils 24 Monate)
	Umschlag, Transport und Verwertung	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	01.04.2025 - 31.03.2028 (zweimalige einseitige Verlängerungsoption für den AG um jeweils 24 Monate)
Alttextilien	Sammlung	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	ab 01.08.2025 bis 31.07.2026
	Transport/Verwertung	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg, Unterauftragnehmer: FWS GmbH (Sortieranlage)	ab 01.08.2025 bis 31.07.2026
Gefährliche Abfälle	Sammlung/Transport Entsorgung	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg, Altmärkischen Entsorgung und Transport als Subunternehmer	01.04.2025 - 31.03.2028 (zweimalige einseitige Verlängerungsoption für den AG um jeweils 24 Monate)
E-Geräte	Sammlung	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	01.04.2025 - 31.03.2028 (zweimalige einseitige Verlängerungsoption für den AG um jeweils 24 Monate)
	Verwertung Sammelgruppen 4 und 5	Elektrocycling GmbH	01.02.2026 – 31.12.2027
	Verwertung übrige Sammelgruppen	Stiftung ear	unbefristet
Verschiedene Abfallarten an den Kleinannahme-stellen (Grünabfälle,	Entsorgung	Regelmäßige Neuausschreibung	fortlaufend

Abfallart / Dienstleistung		Dienstleister/ Beauftragter Dritter	Vertragslaufzeit
Altholz, Asbest, Dämmstoffe, Baumischabfälle etc.)	Annahme und Bewirtschaftung KAS und ULA	DEHR Agrarservice GmbH Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	01.05.2026 bis 31.12.2027 (zweimalige einseitige Verlängerungsoption für den AG um jeweils 24 Monate)

Tabelle 4: Beauftragte Dritte für Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Prignitz

Auf Grundlage der Abstimmungsvereinbarung mit dem örE nach VerpackDG bestehen des Weiteren Abfallsammelsysteme der Dualen Systeme, also der Unternehmen, die für das Einsammeln und Befördern von Verkaufsverpackungen verantwortlich sind. Die Sammelsysteme und vertraglichen Eckdaten sind nachfolgend aufgeführt:

Abfallart / Dienstleistung		Beauftragter Dritter	Vertragslaufzeit
Leichtverpackungen (LVP)	Sammlung/ Transport	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	01.01.2024 - 31.12.2026
Altglas	Sammlung/ Transport	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	01.01.2024 - 31.12.2026

Tabelle 5: Beauftragte Dritte für Entsorgungsdienstleistungen im Auftrag der Systembetreiber

Die Tabelle 6 gibt eine Übersicht über die im Landkreis Prignitz gegenüber dem LfU angezeigten Sammlungen. Da ein Sammler mitunter mehrere Fraktionen zur Sammlung angezeigt hat, ist die Anzahl der angezeigten Sammlungen höher als die Anzahl der Sammler.

Fraktion	Anzahl angezeigter gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen	zugelassene Sammelmenge	gemeldete Sammelmenge 2024
Altmetall	12	3.673 Mg/a	1.563 Mg/a
Alttextilien	18	769 Mg/a	600 Mg/a
Bauabfall	2	6.272 Mg/a	133 Mg/a
Grünabfall	1	6.250 Mg/a	103 Mg/a
Holz	1	5 Mg/a	0 Mg/a

Fraktion	Anzahl angezeigter gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen	zugelassene Sammelmenge	gemeldete Sammelmenge 2024
Kunststoff	1	10 Mg/a	0 Mg/a
PPK	10	585 Mg/a	364 Mg/a

Tabelle 6: Angezeigte Sammlungen gemäß § 18 KrWG

5.2 Abfallwirtschaftliche Struktur des Entsorgungsgebietes, Standorte der Entsorgungseinrichtungen

5.2.1 Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des örE

Zu den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Landkreises Prignitz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zählen drei Kleinannahmestellen, eine Abfallumladestation und drei inzwischen geschlossene Deponien an den nachfolgend aufgelisteten Standorten.

Anlage	Bezeichnung, Standort
Kleinannahmestellen	Kleinannahmestelle Perleberg Zum Gewerbepark 16 19348 Perleberg
	Kleinannahmestelle Pritzwalk Hermann-Graebke-Straße 5 16928 Pritzwalk
	Kleinannahmestelle Wittenberge Wahrenberger Chaussee 1 19322 Wittenberge
Abfallumladestation	Wahrenberger Chaussee 1 19322 Wittenberge
Siedlungsabfalldeponien (geschlossen)	Deponien Wittenberge, Pritzwalk-Sommersberg und Meyenburg-Schabernack

Tabelle 7: Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Prignitz

Kleinannahmestellen und Umladestation

Um den Bürgern des Landkreises eine entstehungsortsnahe Abgabe von Abfällen zu ermöglichen, werden im Landkreis Prignitz die Kleinannahmestellen Perleberg, Pritzwalk sowie Wittenberge vorgehalten.

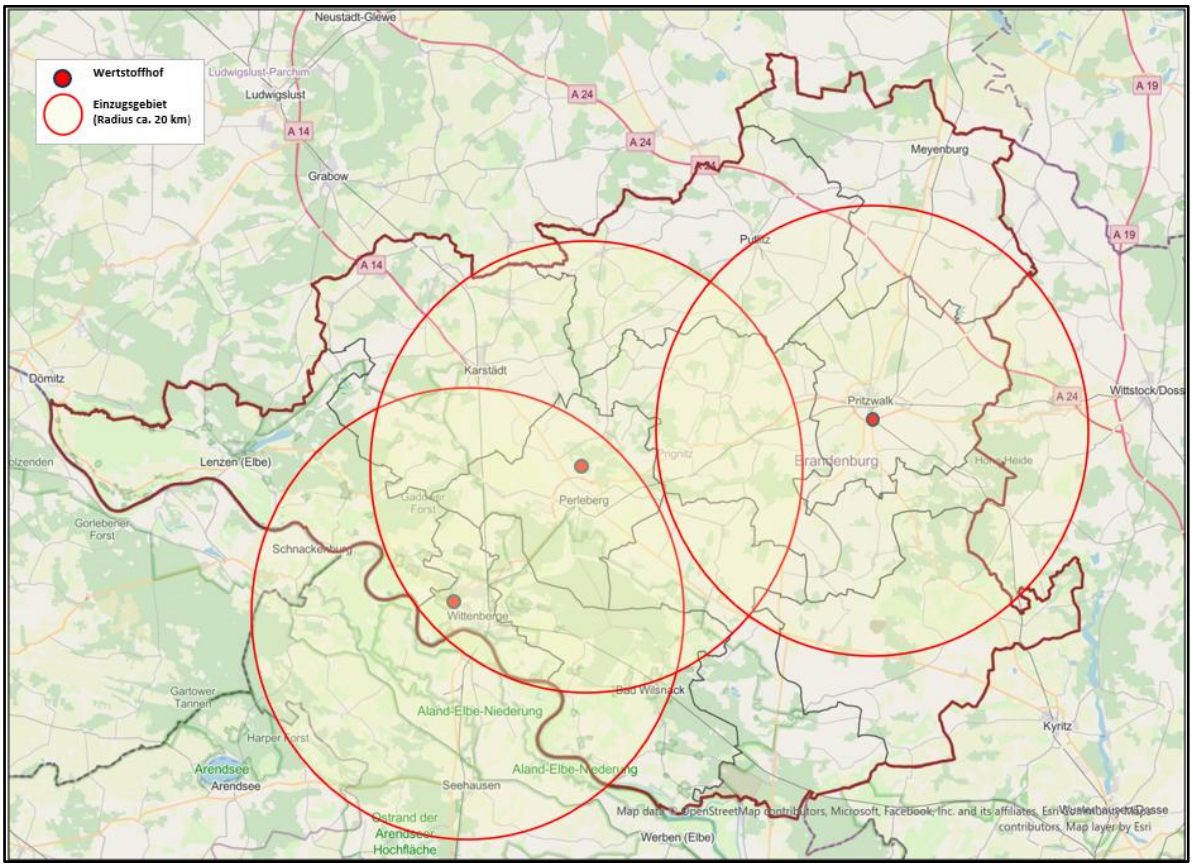

Abbildung 6: Lage der Kleinannahmestellen im Landkreis Prignitz

Wie in Abbildung 6 dargestellt, liegt der Großteil des Landkreises im näheren Einzugsbereich von 15 km Luftlinie zu einer der drei Kleinannahmestellen. Insgesamt sind dies ca. 90 % der Einwohner des Landkreises Prignitz. Lediglich ein Teil der Einwohner in den außenliegenden Gemeinden des Landkreises müssen eine größere Entfernung überbrücken, um zu einer der Kleinannahmestellen zu gelangen.

Der Annahmekatalog für Abfälle/Wertstoffe an den Kleinannahmestellen ist in Tabelle 14 dargestellt.

Der Umfang der Direktanlieferung von Abfällen an den Kleinannahmestellen ist in Kapitel 5.4.12 dargestellt. Weiterführende Informationen zu den Kleinannahmestellen finden sich außerdem in Kapitel 5.6.1.

Die Umladestation Wittenberge ermöglicht derzeit die Umladung angelieferter Bioabfälle, Sperrabfälle und Restabfälle in Ferntransportcontainer für einen wirtschaftlichen Abfalltransport zu den außerhalb des Landkreis liegenden Verwertungsanlagen.

Bei nächster Ertüchtigung der Anlage ist auch die Ermöglichung einer Umladung der Abfälle auf Walking-Floor-Fahrzeuge vorgesehen.

Siedlungsabfalldeponien

In der Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befinden sich die drei Deponien Wittenberge, Pritzwalk-Sommersberg und Meyenburg-Schabernack. Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien obliegen dem örE und werden über Rückstellungen finanziert die aus den Abfallgebühren zu erwirtschaften sind. Weiterführende Informationen zu den Siedlungsabfalldeponien finden sich in Kapitel 5.6.2.

Öffentliche Wertstoffsammelplätze

Für die Entsorgung von Abfällen im Bringsystem stehen im Landkreis flächendeckend an 294 Standorten öffentlich zugängliche Wertstoffsammelplätze zur Verfügung, an denen Glasverpackungen über die bereitgestellten Sammelcontainer entsorgt werden können. An dem überwiegenden Teil der Plätze sind auch öffentliche Papiercontainer aufgestellt.

5.2.2 Privatwirtschaftliche Entsorgungseinrichtungen

Für im Kreisgebiet anfallende Abfälle bestehen neben dem Entsorgungsangebot des örE auch Verwertungsangebote von privatwirtschaftlichen Entsorgungsunternehmen. Hierzu gehören nach Kenntnis des Landkreises:

- mehrere Kompostierungsanlagen
- mehrere Bauschuttrecycling- und Bauabfallsortieranlagen
- Autoverwertungsanlagen (sofern es sich um anerkannte Annahme- oder Rücknahmestellen, bzw. anerkannte Demontagebetriebe i.S.v. § 4 AltfahrzeugV handelt)
- Metallaufbereiter/ Schrottverwerter
- Deponie der DK I (Luggendorf, Errichtung ausstehend)

Diese können auch von Privathaushalten genutzt werden, sofern es sich um zugelassene gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen nach § 17 Abs. 2 KrWG handelt. Eine Auflistung privatwirtschaftlicher Entsorgungseinrichtungen im Landkreis enthält Kapitel 12.1 (Liste nicht abschließend).

5.3 Abfallgebührensystem

Zur Deckung der Kosten für die Nutzung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Prignitz Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises. Im Landkreis Prignitz erfolgt die Gebührenerhebung als eine Kombination aus Grundgebühr und leistungsabhängigen Leerungsgebühren. Eine Übersicht über die Höhe der Gebühren für 2026 stellt Tabelle 8 dar.

Restabfall	Leerungsgebühr	Grundgebühr	Mindestentleerungen
Anschluss mittels	**[€/Leerung]**	**[€/Gefäß,a]**	**[Leerungen/a]**
80-Liter-Restabfallsack	4,05	55,80	-
120-Liter-Restabfallbehälter	6,08	55,80	8
240-Liter-Restabfallbehälter	12,16	111,60	8
1.100-Liter-Restabfallbehälter	55,73	511,44	6
120-Liter-Restabfallbehälter (1-Personen Grundstück)	6,08	45,00	6
120-Liter-Restabfallbehälter (Teilzeittarif)	6,08	27,84	4

Tabelle 8: Übersicht über die Restabfallgebühren für 2026 / 2027 entsprechend der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Prignitz

Zusätzlich kann bei vorübergehendem Mehranfall an Abfällen auch ein 80 l-Restabfallsack verwendet werden. Dieser Müllsack ist mit dem Aufdruck "Abfallsack für Restmüll Landkreis Prignitz" versehen und kann an den Kleinannahmestellen und am Dienstsitz der Kreisverwaltung käuflich erworben werden. Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks des Landkreises Prignitz für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle beträgt 5,00 €/Stück.

Die Grundgebühr umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines ausreichenden Sammelbehältervolumens für Restabfall, einschließlich der Transponder/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr für Privathaushalte richten sich nach der Behältergröße sowie der Veranlagungsart der auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Restabfallbehälter sowie Bioabfallbehälter.

Für die Erfassung und Verwertung von Bioabfällen aus der Biotonne wird eine separate Gebühr gemäß folgender Struktur erhoben:

Bioabfall	Leerungsgebühr	Vorhaltegebühr
	[€/Leerung]	[€/Gefäß,a]
120-Liter-Bioabfallbehälter	2,50	7,20
240-Liter-Bioabfallbehälter	5,00	14,40
120-Liter-Bioabfallbehälter mit Filterdeckel	2,50	10,80
240-Liter-Bioabfallbehälter mit Filterdeckel	5,00	19,20

Tabelle 9: Übersicht über die Bioabfallgebühren für 2026 / 2027 entsprechend der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Prignitz

Die Behälterleerungsgebühr für die Abfuhr der Restabfall- und Bioabfallbehälter und die Entsorgung der Rest- und Bioabfälle richten sich nach der Behältergröße und der Leerungshäufigkeit. Die tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen der angemeldeten Behälter werden über ein Behälteridentifikationssystem ermittelt und jährlich abgerechnet.

Im Landkreis Prignitz ist eine bestimmte Anzahl von Restabfallentleerungen, die unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch bestimmt und erhoben werden, festgelegt. Mittels der Mindestleerungen soll der Benutzungszwang durchgesetzt und so zur ordnungsgemäßen und satzungskonformen Abfallentsorgung angehalten werden. Gleichzeitig sorgen die vorgegebenen Mindestleerungen für mehr Gebührengerechtigkeit. Es müssen ansonsten diejenigen, die legal entsorgen für diejenigen, die sich der Überlassungspflicht der Abfälle durch unzulässige Entsorgungswege, wie illegale Abfallablagerung, Entsorgung in Straßenpapierkörben, Nutzung fremder Behälter, Entsorgung am Arbeitsplatz und anderen mehr entziehen, mitzahlen.

Unter Mindestleerungen und der damit einhergehenden Mindestleerungsgebühr versteht man eine festgesetzte Anzahl von Entleerungen, die unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch festgesetzt und erhoben werden. Für Grundstücke, auf denen mindestens ein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird, sinkt diese Mindestleerungszahl um zwei Entleerungen für den ersten Restabfallbehälter je Grundstück. Werden mehrere Restabfallbehälter in Anspruch genommen, so erfolgt eine Reduktion der Mindestleerungen weiterer Restabfallbehälter bei Vorhaltung eines Bioabfallbehälterstellvolumens, das mindestens 25 % des Restabfallbehälterstellvolumens entspricht. Eine Reduktion erfolgt auch bei Vorhaltung von mindestens einem Bioabfallbehälter je 1.100-l-Restabfallbehälter. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Grundstücke, die mit Teilzeittarif veranlagt werden. Für Bioabfallbehälter werden keine Anzahl an Mindestleerungen angesetzt.

Die Entsorgung von haushaltstypischen gefährlichen Abfällen ist in haushaltsüblichen Mengen für private Haushalte am Schadstoffmobil gebührenfrei. Das Prinzip der leistungsabhängigen Leerungsgebühr in Kombination mit einer Basisgebühr hat sich im Landkreis Prignitz bewährt und soll grundsätzlich beibehalten werden.

Die Struktur der Abfallgebühren wird u. a. hinsichtlich ihrer Lenkungseffekte in Bezug auf das Abfallvermeidungs-, Überlassungs- und Trennverhalten der Abfallerzeuger regelmäßig überprüft.

5.4 Darstellung der Systeme zur Erfassung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Prignitz

In den nachfolgenden Abschnitten 5.4.1 bis 5.4.12 werden die im Landkreis in Verantwortung des örE oder der Systembetreiber vorgehaltenen Erfassungssysteme in ihrer Struktur und ihrem Umfang detailliert dargestellt. Hierbei erfolgt stets ein Vergleich des spezifischen Aufkommens der einzelnen Abfälle im Landkreis Prignitz für das Jahr 2024 mit dem spezifischen Aufkommen im Land Brandenburg für das Jahr 2023 (letzte vorliegende Zahlen).

Abbildung 7 gibt zunächst einen Gesamtüberblick über die seit 2019 jährlich im Landkreis angefallenen Abfallmengen. Die Darstellung erfolgt gruppiert in

- Restabfall (tonnengestützt erfasster Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle),
- Sperrmüll,
- im Auftrag der Systembetreiber (Duale Systeme) getrennt erfasste Wertstoffe (Verpackungen aus PPK, Glas, LVP) und
- durch den Landkreis und gewerbliche Sammler getrennt erfasste Wertstoffe (PPK Kommunalanteil, Elektroaltgeräte, Bioabfälle, Grünabfälle inkl. der Mengen der privaten Annahmestellen, Metalle, Textilien, Altholz),
- sonstige Abfälle (gefährliche Abfälle, herrenlose Abfälle).

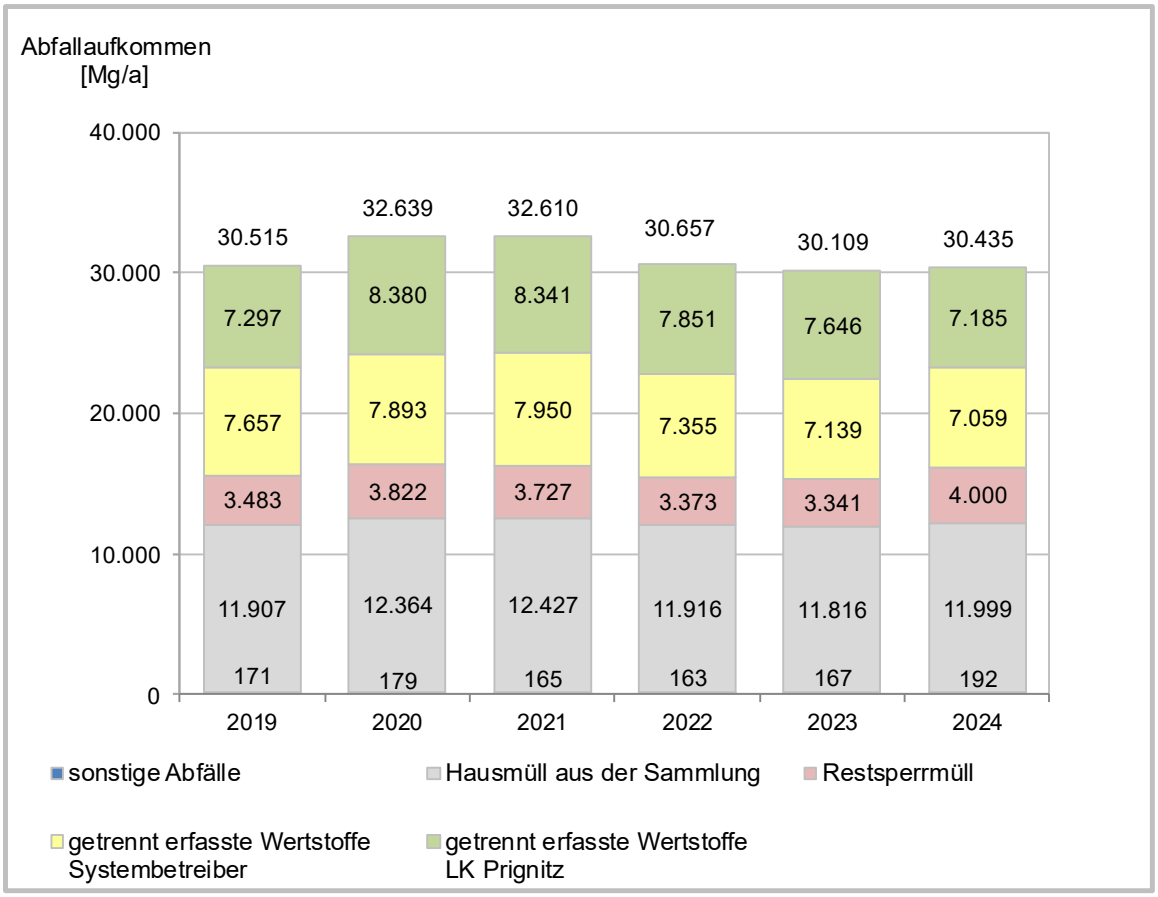

Abbildung 7: **Überblick über das Abfallaufkommen im Landkreis Prignitz: getrennt erfasste Wertstoffe, Sperrmüll, Restabfall, sonstige Abfälle (gefährliche Abfälle und herrenlose Abfälle) ;Differenzen rundungsbedingt**

Die Gesamtmenge an Abfällen ist seit 2019 insgesamt recht konstant. In den Jahren 2020/21 wurden die Abfälle vermutlich pandemiebedingt verstärkt überlassen.

		2019	2020	2021	2022	2023	2024
getrennt erfasste Wertstoffe LK Prignitz	[Mg]	7.297	8.380	8.341	7.851	7.646	7.185
getrennt erfasste Wertstoffe Systembetreiber	[Mg]	7.657	7.893	7.950	7.355	7.139	7.059
Restsperrmüll	[Mg]	3.483	3.822	3.727	3.373	3.341	4.000
Hausmüll aus der Sammlung	[Mg]	11.907	12.364	12.427	11.916	11.816	11.999
sonstige Abfälle	[Mg]	171	179	165	163	167	192
Summe	**[Mg]**	**30.515**	**32.639**	**32.610**	**30.657**	**30.109**	**30.435**

Tabelle 10: **Entwicklung des Abfallaufkommens in den Gruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Prignitz, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall, sonstige Abfälle (Differenzen rundungsbedingt)**

		2019	2020	2021	2022	2023	2024
getrennt erfasste Wertstoffe LK Prignitz	[kg/E,a]	96	110	110	103	101	95
getrennt erfasste Wertstoffe Systembetreiber	[kg/E,a]	101	104	105	97	94	93
Restsperrmüll	[kg/E,a]	46	50	49	44	44	53
Hausmüll aus der Sammlung	[kg/E,a]	156	162	164	157	156	159
sonstige Abfälle	[kg/E,a]	2	2	2	2	2	3
Summe	**[kg/E,a]**	**401**	**429**	**431**	**403**	**397**	**403**

Tabelle 11: Entwicklung des spezifischen Abfallaufkommens in den Gruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Prignitz, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall, sonstige Abfälle (Differenzen rundungsbedingt)

Eine detaillierte Darstellung der Mengenentwicklung zu den einzelnen erfassten Abfallfraktionen erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln. Die spezifischen Abfallmengen wurden jeweils mit der amtlichen Einwohnerzahl des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg mit Stand 31.12. eines jeden Jahres ermittelt.

5.4.1 Erfassung und Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

Die Sammlung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (Abfallschlüssel 20 03 01 – gemischter Siedlungsabfall) umfasst Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll), die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, sowie Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der in den zugelassenen Restabfallbehältern gemeinsam mit dem privaten Hausmüll gesammelt wird (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle). Bei der Sammlung wird ein Behälteridentifikationssystem zur Erfassung der Entleerungshäufigkeit eingesetzt.

Die Sammlung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen wird durch die Becker Umweltdienste GmbH Perleberg ausgeführt.

Abbildung 8: Hausmüllsammlung (Fotos Landkreis Prignitz; Becker Umweltdienste)

Die Abfälle werden von den Anschlusspflichtigen in zugelassenen 120-l-, 240-l- und 1.100-l-Abfallbehältern oder in zugelassenen Restabfallsäcken, bereitgestellt. Die Abfallbehälter sind mit Identifikationseinrichtungen zur Leistungserfassung als Grundlage der Gebührenberechnung ausgestattet.

Es besteht ein 14-tägliches Abfuhrsystem. Für 1.100-l-Gefäße wird auf Antrag und eingehende Prüfung des Sachverhaltes eine wöchentliche Abfuhr nach Bedarf angeboten. Die Bereitstellung der Restabfallbehälter durch die Anschlusspflichtigen erfolgt nach Bedarf und individuellem Abfallaufkommen.

Im Jahr 2024 waren die in Abbildung 9 dargestellte Anzahl an Restabfallbehältern registriert.

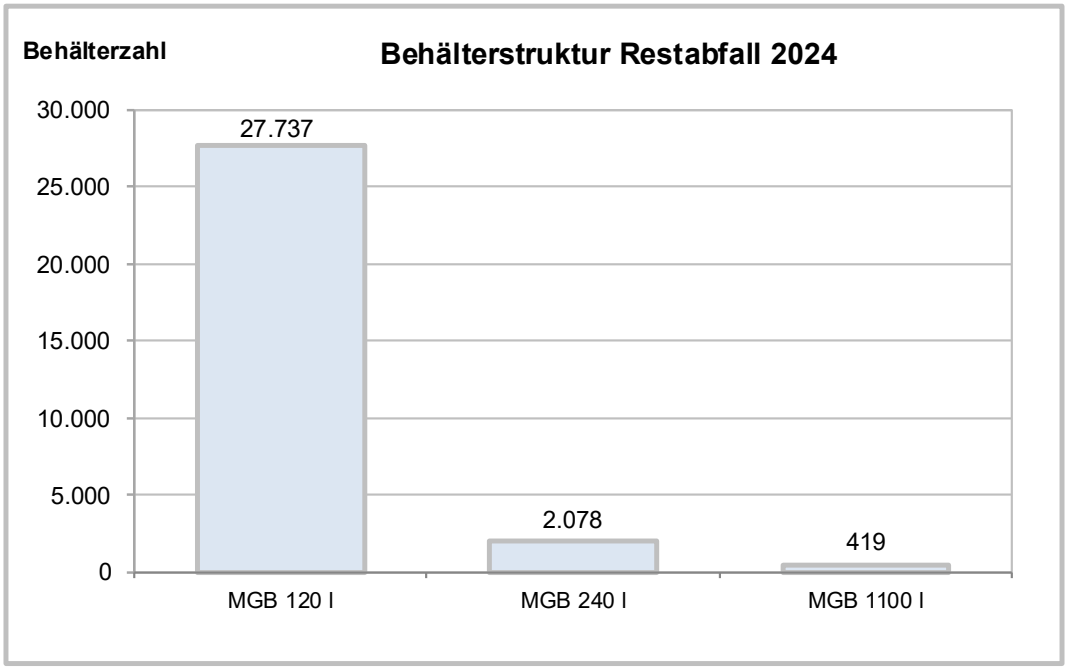

Abbildung 9: Registrierte Anzahl an Restabfallbehältern im Jahr 2024 nach Behältergröße

Das geleerte Restabfall-Behältervolumen im Jahr 2024 zeigt Abbildung 10. Der überwiegende Anteil des Restabfall-Volumens stammt aus 120-l-Behältern, gefolgt von 1.100-l-Behältern und 240-l-Behältern. Während die Kleingefäße der Entsorgung von privaten Ein- bis Zweifamilienhäusern sowie einzelnen Wohnungen an gemeinschaftlichen Bereitstellungsplätzen dienen, kommen die 1.100-Liter-Gefäße vorrangig im Geschoßwohnungsbau und bei Gewerbebetrieben zum Einsatz.

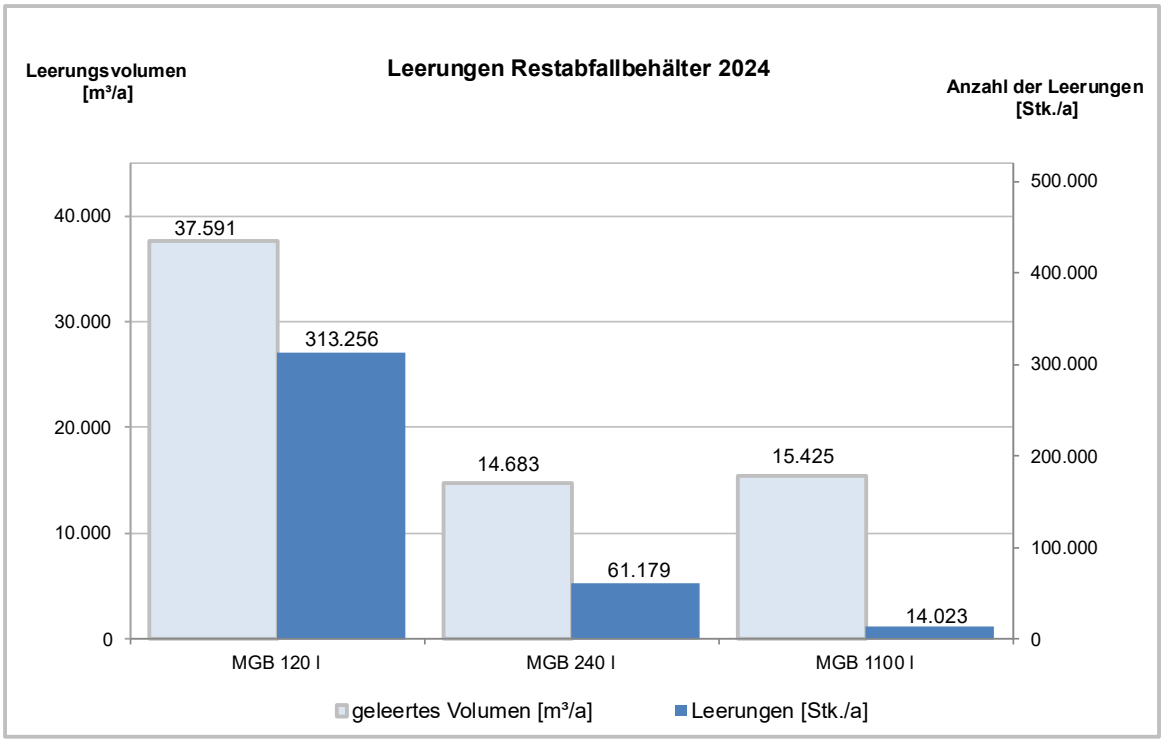

Abbildung 10: Geleertes Restabfallbehältervolumen und Anzahl Leerungen im Jahr 2024 nach Behältergröße

Die eingesammelten Restabfälle werden derzeit in Wittenberge in größere Transporteinheiten umgeladen, zum Müllheizkraftwerk (MHKW) in Magdeburg-Rothensee transportiert und dort thermisch verwertet.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Hausmüll ist nachfolgend dargestellt.

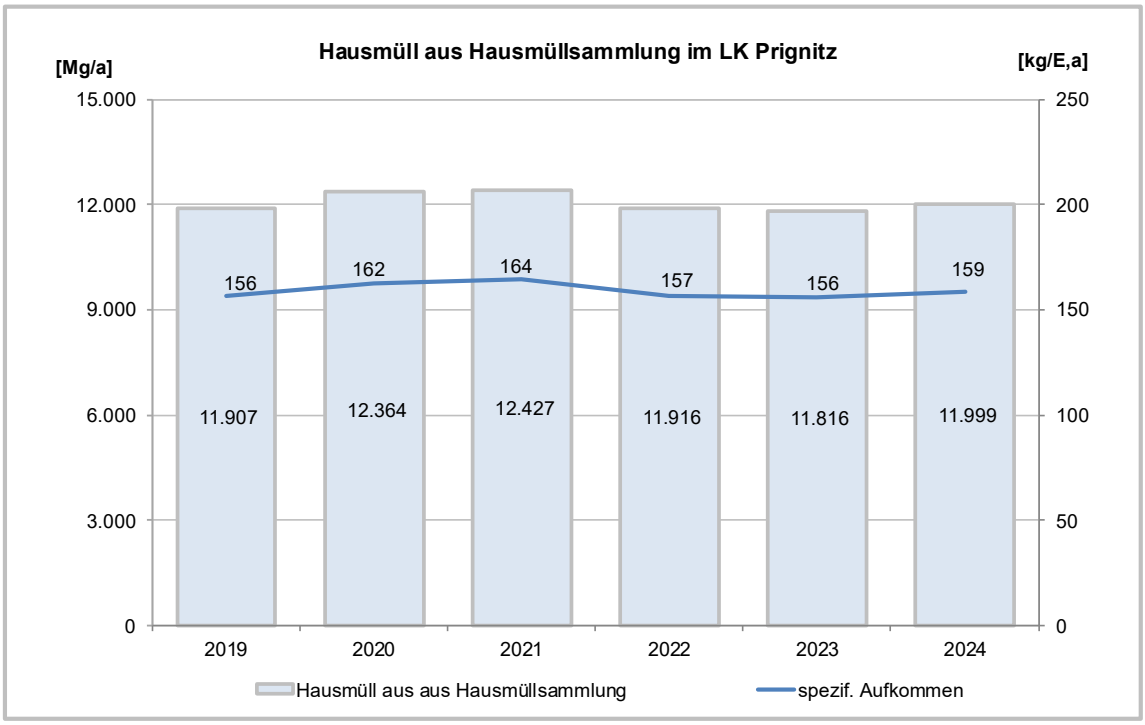

Abbildung 11: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Hausmüll aus der Hausmüllsammlung im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Hausmüll stieg von 2019 bis 2021 von 156 kg/E,a bis auf 164 kg/E,a an. Bis 2023 erfolgte ein leichter Rückgang auf 156 kg/E,a. 2024 stieg das Aufkommen wieder leicht an auf 159 kg/E,a. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt des Landes Brandenburg (für das Jahr 2023) von 168 kg/E,a (davon 35 kg/E,a an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen) liegt das spezifische Abfallaufkommen im Jahr 2024 an Hausmüll (inkl. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle) im Landkreis Prignitz mit 159 kg/E,a leicht darunter.

Die Mengen an Restabfällen aus Direktanlieferung und herrenloser Abfälle sind separat in den entsprechenden Kapiteln 5.4.12 und 5.4.13 dokumentiert.

5.4.2 Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll

Für die Erfassung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen besteht ein Holsystem auf Abruf, welches Privathaushalte einmal jährlich gebührenfrei in Anspruch nehmen können. Zum Sperrmüll zählen gemäß Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihres Gewichtes, ihrer Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten, bspw. Möbel, Matratzen, Teppiche.

Abbildung 12: Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll (Foto: Landkreis Prignitz)

Jeder Haushalt hat die Möglichkeit, einmal im Jahr nach persönlichem Bedarf Sperrmüll abholen zu lassen. Haushaltsauflösungen und Grundstücksberäumungen fallen nicht unter diese Regelung. Der Bürger bestellt eine Abfuhr mittels einer Abrufkarte oder über ein Online-Formular. Der Abfall wird von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen vor dem Grundstück zur Abholung bereitgestellt. Der bereitgestellte Sperrmüll muss durch zwei Personen von Hand verladen werden können.

Der Sperrmüll wird am Anfallort mit getrennten Fahrzeugen für Altholz und Restsperrmüll getrennt gesammelt und am Betriebshof des beauftragten Dritten so nachsortiert, dass der enthaltene Schrott zur Verwertung abgetrennt wird. Das erfasste Altholz wird separat verwertet. Der verbleibende Restsperrmüll wird in größere Transporteinheiten umgeladen, zum MHKW Rothensee geliefert und dort thermisch verwertet.

Neben einer Abholung des Sperrmülls ist auch eine Direktanlieferung von Sperrmüll einmal jährlich gebührenfrei aus privaten Haushalten und kostenpflichtig aus anderen Herkunftsbereichen an den Kleinannahmestellen des Landkreises möglich.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Sperrmüll ist nachfolgend in Abbildung 13 dargestellt.

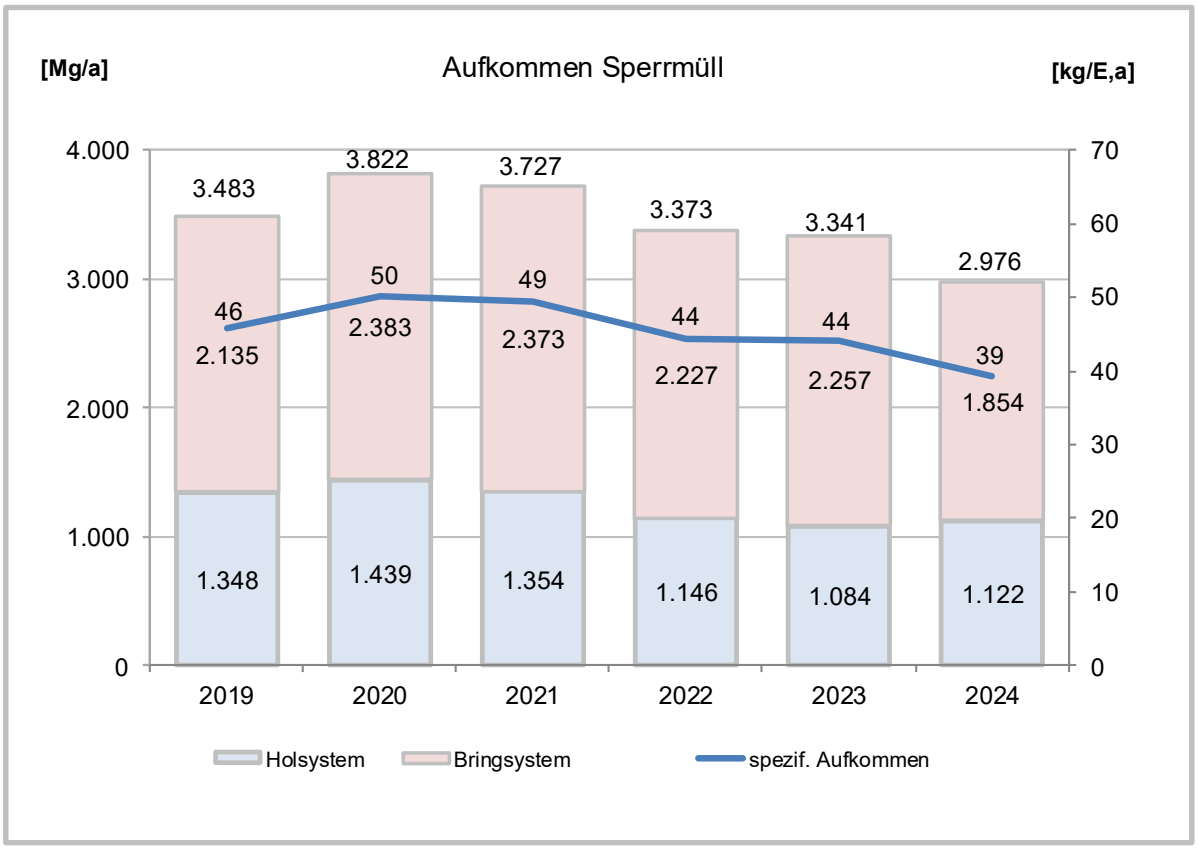

Abbildung 13: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Sperrmüll aus Haushaltungen und Gewerbe im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz

In den Jahren 2019 bis 2020 stieg das Mengenaufkommen an Sperrmüll leicht an von ca. 46 auf 50 kg/E,a. Seitdem ist das Aufkommen rückläufig und lag zuletzt bei 39 kg/E,a, was dem Durchschnitt für Brandenburg von 38 kg/E,a (2023) entspricht.

Der Anteil der über das Holsystem erfassten Abfälle aus Haushalten lag in den Jahren 2019 bis 2024 zwischen 31,6 % (2021) und 38,7 % (2019). Die Anzahl der Anmeldungen für die Abholung ist in Tabelle 12 dargestellt und bewegt sich trotz des Mengenrückganges auf einem vergleichsweise konstantem Niveau.

		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Sperrmüllkartenabruf	[Stk/a]	3.260	3.449	3.399	3.059	2.961	3.016
Sperrmüllmenge je Anmeldung	[kg/Karte]	413	417	398	375	366	372
Zu-/Abnahme der Anmeldungen im Vergleich zum Vorjahr		-	6%	-1%	-10%	-3%	2%

Tabelle 12: Kennzahlen der Sperrmüllerfassung im Holsystem im Landkreis Prignitz

5.4.3 Erfassung und Entsorgung von Elektroaltgeräten

Elektroaltgeräte sind gemäß Abfallentsorgungssatzung Geräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und einer nach den Sammelgruppen (SG)

SG 1 – Wärmeüberträger,

SG 2 – Bildschirme, Monitore,

SG 3 – Lampen,

SG 4 – Großgeräte,

SG 5 – Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik und

SG 6 – Photovoltaikmodule

getrennten Erfassung und Verwertung zuzuführen.

Gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) obliegt dabei die getrennte Erfassung und Einrichtung von Sammelstellen dem örE. Hierfür stehen als kommunale Sammelstellen gemäß § 13 Abs. 1 ElektroG die Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk zur Verfügung (Bringsystem).

Für die Abhollogistik und Entsorgung der Geräte sind gemäß ElektroG die Hersteller zuständig, es sei denn, der örE hat die Eigenvermarktung einer oder mehrerer Sammelgruppen (Optierung) bei der von den Herstellern gegründeten „Stiftung Elektro-Altgeräte Register“ (ear, Gemeinsame Stelle nach § 5 der geltenden Fassung des ElektroG) angezeigt. Der Landkreis stellt die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte an den Übergabestellen gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Unterteilung bereit (§ 14 Abs. 1 ElektroG) und meldet der ear die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse.

Derzeit nimmt der Landkreis die sogenannte „Optierung“ gemäß ElektroG für die Sammelgruppen 4 und 5 wahr und überlässt die gesammelten Altgeräte einem beauftragten Dritten. Für die anderen Sammelgruppen nimmt der Landkreis die Optierung nicht vor, sondern überlässt die gesetzeskonforme Entsorgung dem ear.

Neben der gebührenfreien Annahme an den Kleinannahmestellen können Elektroaltgeräte (mit einer Kantenlänge von mindestens 25 cm und maximal 250 cm) im Rahmen der Sperrmüllsammlung angemeldet und abgeholt werden. Ab 2026 kann E-Schrott gebührenfrei auch extra angemeldet werden. Zudem können Elektroaltgeräte bei einem Elektrogerätehändler mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m^2 zur Verwertung abgegeben werden. Mit der jüngsten Novellierung des ElektroG besteht für Endverbraucher seit Juli 2022 auch die Möglichkeit, kleine Elektroaltgeräte bei Lebensmittelhändlern mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m^2 entstehungsortnah abzugeben, wenn diese mehrmals im Jahr oder dauerhaft Elektrogeräte zum Verkauf anbieten.

Abbildung 14: **Zur Abholung bereitgestellte Elektroaltgeräte (links), Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 2 (rechts) (Fotos: Lk Prignitz, GeMos GmbH)**

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Elektroaltgeräten, aufgeteilt nach den aktuell gültigen Sammelgruppen, ist nachfolgend dargestellt.

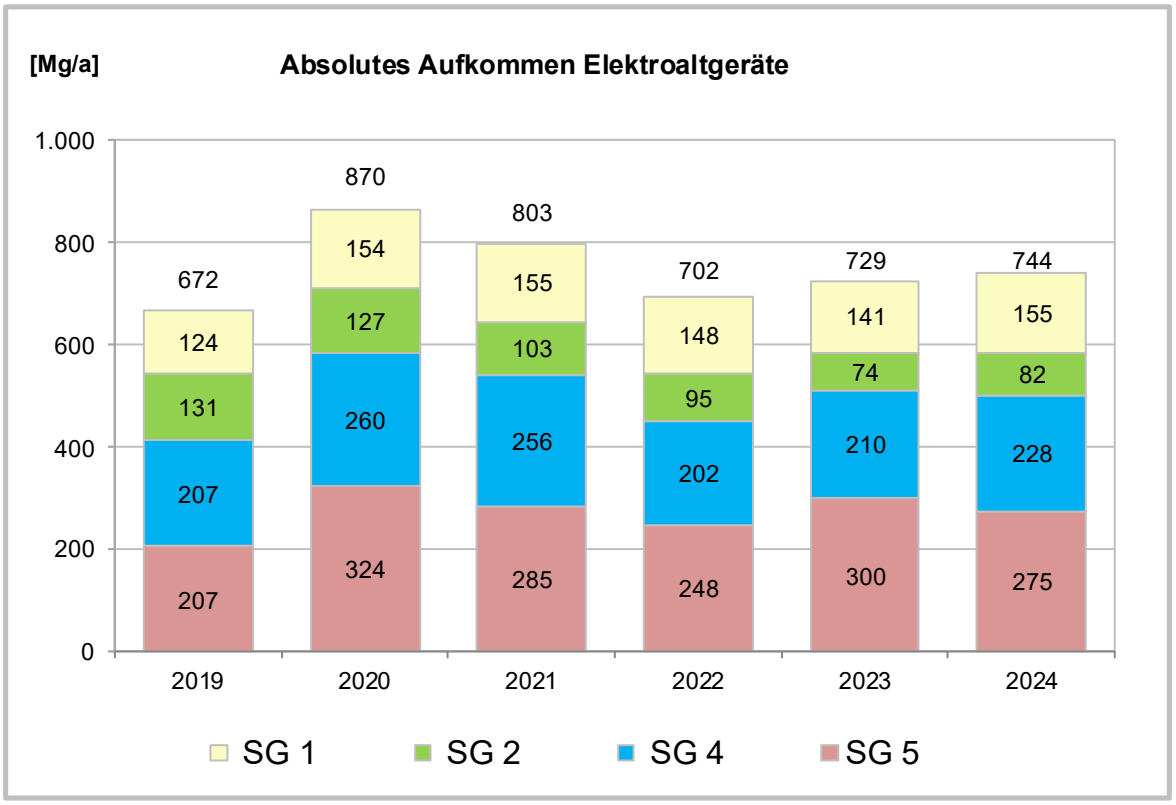

Abbildung 15: **Absolutes Aufkommen an Elektroaltgeräten der Sammelgruppen 1, 2, 4 und 5 im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz**

Die Sammelgruppe 3 (Lampen) mit einem Aufkommen zwischen 3 und 5 Mg/a ist in vorstehender Grafik nicht dargestellt. Abfälle der ebenfalls getrennt zu erfassenden Sammelgruppe 6 (Photovoltaikmodule) sind im Zeitraum 2019 bis 2024 in einer Größenordnung von 0 bis 4 Mg angefallen und ebenfalls nicht dargestellt.

Die Menge der dem örE überlassenen Elektroaltgeräte stieg seit 2019 von 672 Mg bis 2020 auf 870 Mg deutlich an.

Nach diesem Höchstwert war im Jahr 2021 ein Rückgang auf 803 Mg und im Jahr 2022 auf 702 Mg zu erkennen. 2023 bis 2024 blieb das Aufkommen nach einem leichten Anstieg im Vergleich zum Vorjahr dann etwa auf dem gleichen Niveau.

Während der Landesdurchschnitt für die Sammlung von Elektroaltgeräten im Jahr 2023 bei 6,0 kg/E,a lag, konnten im Vergleich dazu im Landkreis Prignitz 2023 mit 9,7 kg/E,a höhere Mengen erfasst werden.

5.4.4 Erfassung und Entsorgung von Altpapier

Altpapier sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (auch als PPK-Abfälle bezeichnet). Diese umfassen sowohl Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und Bücher als auch Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage und alle weiteren Papierabfälle (bspw. Hefte, Brief- und Schreibpapier).

Im Landkreis Prignitz ist für Altpapier ein Holsystem mit haushaltsnahen Papiertonnen („Blaue Tonne“, MGB 120 l, 240 l, 1.100 l) installiert. Zusätzlich können die Kleinannahmestellen und weitere öffentliche Containerstandorte für die Anlieferung von Altpapier genutzt werden (Bringsystem). An den KAS werden Presscontainer vorgehalten um auch die Übergabe von voluminösen Pappverpackungen jederzeit zu ermöglichen.

Die Abfallbehälter sind im Eigentum des Landkreises Prignitz, werden aber durch den beauftragten Dritten verwaltet und aufgestellt. Die Leerung der haushaltsnahen Papierbehälter erfolgt aktuell durch die Becker Umweltdienste GmbH Perleberg im 4-wöchentlichen Rhythmus. An Standorten mit 1.100 l MGB und an öffentlichen Standorten erfolgt eine häufigere Abfuhr. Die eingesammelten PPK-Mengen werden einer Verwertung in Papierfabriken zugeführt.

Gemäß den Regelungen des Verpackungsgesetzes besteht eine Abstimmungsvereinbarung des Landkreises Prignitz mit den Systembetreibern, wonach die Systembetreiber das System des örE mitbenutzen. Die anteiligen Erfassungs- und Entsorgungskosten werden dem Landkreis Prignitz durch die Systembetreiber vergütet. Der Landkreis ist für die Einrichtung des Systems und die Erfassung und Entsorgung der Gesamtpapiermenge verantwortlich. Die Systembetreiber haben das Recht auf Aushändigung ihres zugerechneten Massenanteils zur eigenständigen Verwertung. Die Festlegung der durch die Systembetreiber zu vergütenden Anteile an der Papierentsorgung zur Mitbenutzung und der Höhe der zu erstattenden Kosten für die Verladung und den Wertausgleich erfolgt gemäß Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Systembetreibern. Berücksichtigt werden bei der Anteilsbestimmung die Volumenanteile und Massenanteile, so wie sie in vergleichbaren Altpapieranalysen vorzufinden sind.

Die Entwicklung des Gesamtmengenaufkommens an PPK-Abfällen ist nachfolgend in Abbildung 16 dargestellt:

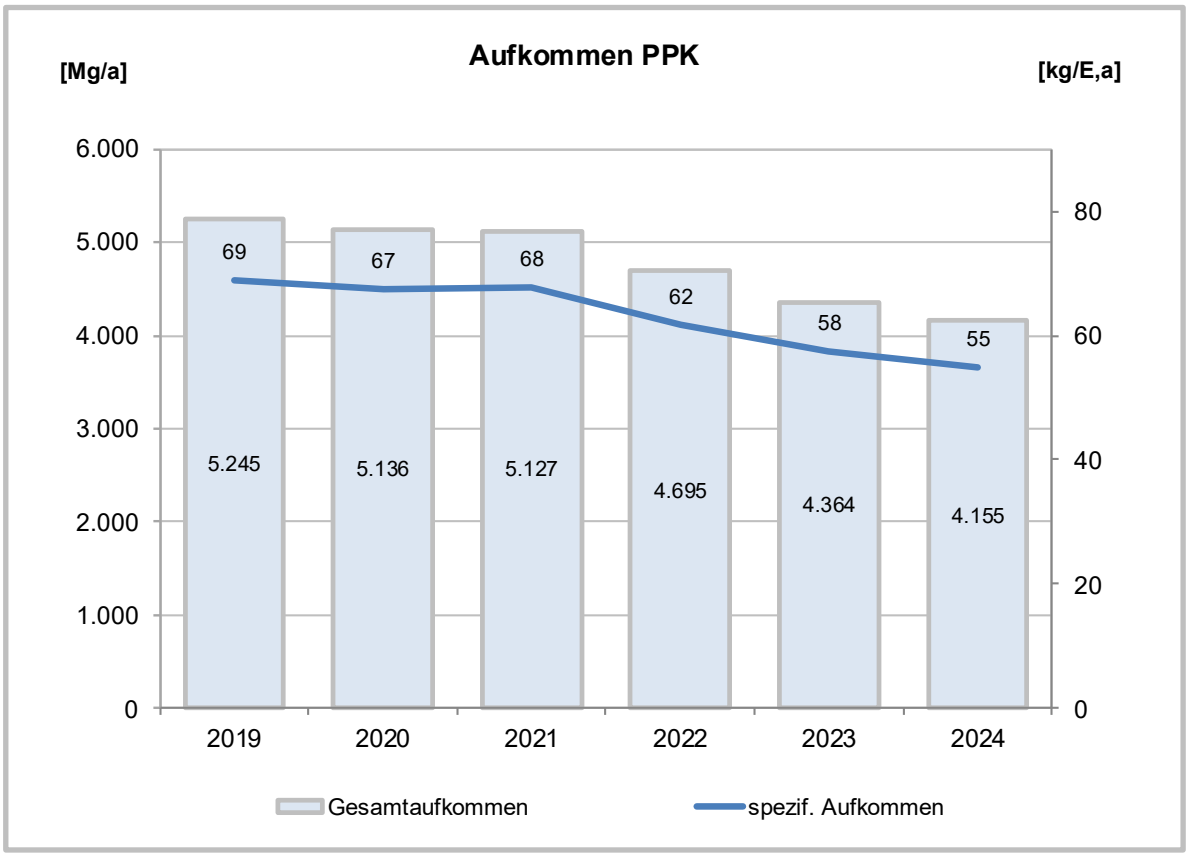

Abbildung 16: Absolutes und spezifisches Aufkommen an PPK im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz

Die Gesamterfassungsmenge an PPK-Abfällen war in den Jahren 2019 bis 2021 auf vergleichbarem Niveau zwischen 67 bis 69 kg/E,a. Seitdem sind die Mengen rückläufig und lagen 2024 bei einem Aufkommen von 4.155 Mg, was einer Erfassungsmenge von 55 kg/E,a entspricht.

Da Papier ein werthaltiger Rohstoff ist, ist bei dieser Abfallart zusätzlich zur gemeinnützigen Sammlung grundsätzlich von einer regen Betätigung gewerblicher Sammler auszugehen. Im Zeitraum 2019 bis 2024 lagen die dem Landkreis Prignitz gemeldeten jährlichen Sammelmengen von gewerblichen Sammlern bei durchschnittlich 350 Mg/a. Die Anzahl der beim Landesamt für Umwelt gemeldeten gewerblichen Sammler zeigt Tabelle 6 (Seite 37).

Die im Landesdurchschnitt je Einwohner erfasste Menge an PPK betrug im Jahr 2023 in Brandenburg 56 kg/E und lag damit genau im Bereich des Landkreises Prignitz.

5.4.5 Erfassung und Entsorgung von Bioabfällen

Gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Prignitz können biologisch abbaubare Küchen- und Gartenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Nahrungsreste, Blumen, Laub, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt und sonstige kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen auf dem Grundstück,

auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Zudem stehen im Landkreis nachfolgende Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Biotonne

Seit dem 01.04.2025 wird im Landkreis Prignitz eine flächendeckende, freiwillige Biotonne zur Erfassung der Bioabfälle aus Haushalten angeboten. Bei Nutzung eines Restabfallbehälters werden auf Antrag des Grundstückseigentümers 120-l-, oder 240-l-Bioabfallbehälter zur Verfügung gestellt, die 14-täglich nach Bedarf geleert werden.

Für die Leerung der Bioabfallbehälter ist eine leerungsabhängige Gebühr zu zahlen, die aktuell (Gebührensatzung 2026/2027) für einen 120-l-Bioabfallbehälter 2,50 € und für einen 240-l-Bioabfallbehälter 5,00 € beträgt. Zusätzlich fallen Vorhaltegebühren gemäß Tabelle 9 an.

Als Anreiz zur Einsparung von Gebühren reduziert sich bei der Verwendung einer Biotonne für die Nutzer die Anzahl Mindestentleerungen für die Restabfallbehälter. Für die Biotonne wird kein Mindestentleerungsvolumen festgesetzt.

Ende des Jahres 2025 waren ca. 2.500 Bioabfallbehälter der Größe 120 l und ca. 350 Behälter der Größe 240 l bei den Abfallerzeugern aufgestellt. Im Verhältnis zu der ausgestellten Anzahl der Restabfallbehälter ergibt sich damit derzeit ein behälterbezogener Anschlussgrad von gut 11,7 % für Haushalte. Der tatsächliche Anschlussgrad ist deutlich höher, da oftmals, bzw. insbesondere bei Mehrfamilienhäusern zwar mehrere Restabfallbehälter benötigt und genutzt werden, jedoch nur eine Biotonne für den Abfallanfall erforderlich ist.

Maßnahmen zur möglichen Ausweitung des Biotonnenangebotes werden in diesem Abfallwirtschaftskonzept an separater Stelle beschrieben (vgl. Kapitel 6.2.1).

Grünabfallerfassung

Garten- und Parkabfälle können an den Kleinannahmestellen des Landkreises gegen Anliefergebühren von 10 €/m^3 (für Privathaushalte, Abfallgebührensatzung 2026/2027) abgegeben werden.

Im Weiteren stehen mehrere zugelassene, gewerbliche private Annahmestellen für Grünabfälle im Landkreis zur Verfügung. Die in Tabelle 13 aufgeführten Sammelstellen nehmen Grüngut gegen privatrechtliches Entgelt an.

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
1	Groß Werzin	Perleberger Recycling GmbH
2	Buchholz (Pritzwalk)	Perleberger Recycling GmbH
3	Perleberg	Schröder Transporte Containerdienste & Entsorgung

Tabelle 13: Private Angebote zur Grünabfallentsorgung im Landkreis Prignitz

Die durch den Landkreis an den Kleinannahmestellen erfassten Grünabfälle werden derzeit in offener Kompostierung in der Anlage Groß Werzin verwertet. Die an den privaten Anlagen angenommenen Grünabfälle werden ebenfalls in offener Mietenkompostierung verwertet.

Die Grünabfallannahmestellen des Landkreises an den Kleinannahmestellen decken die Siedlungsschwerpunkte des Kreises ab. Zusätzlich werden in Kooperation mit den Gemeinden vier weitere Annahmemöglichkeiten für Grünabfälle in Bad Wilsnack, Meyenburg, Karstädt und Gumtow angeboten, ab dem 2. Quartal 2026 zusätzlich auch in Putlitz, weitere Kooperationen mit anderen Gemeinden des Landkreises befinden sich in Vorbereitung.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Grüngut des Landkreises ist nachfolgend dargestellt.

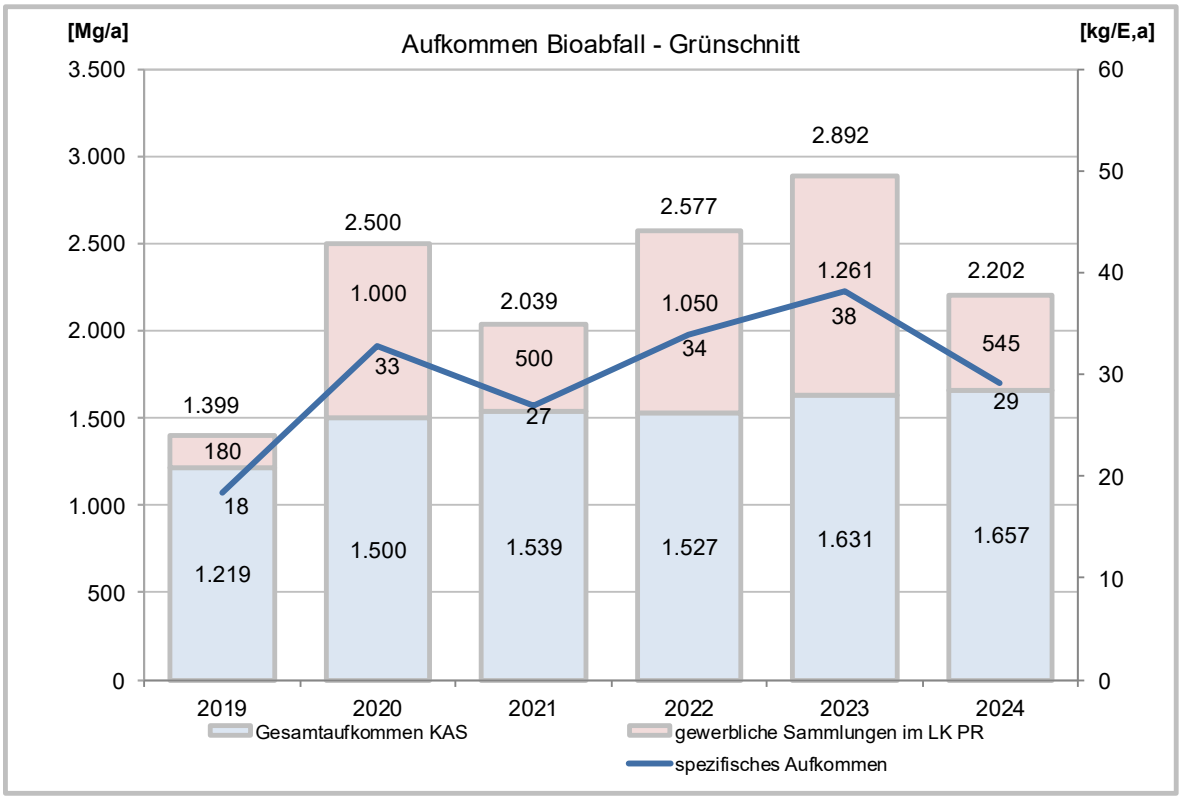

Abbildung 17: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Grünabfällen im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz

Im Vergleich mit dem Wert des brandenburgischen Landesdurchschnitts von 51 kg/E,a im Jahr 2023 liegt der Landkreis Prignitz unter dem Landesdurchschnitt, langjährig ist jedoch ein wachsender Trend insbesondere bei den kommunal erfassten Mengen zu erkennen.

In der Summe der kommunalen und privatrechtlichen Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfall im Landkreis Prignitz steht privaten Haushaltungen ein komfortables und flächendeckendes Angebot für die Abgabe von Grünabfällen zur Verfügung. Für die Entsorgung von üblichen Mengen an Gartenabfällen eignet sich zudem auch die Biotonne, die dafür explizit zugelassen ist.

5.4.6 Erfassung und Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP)

LVP-Abfälle sind Verpackungsabfälle aus Kunststoffen, Schaumstoffen, Metallen und Verbundstoffen etc. Sie werden im Auftrag der Systembetreiber gemäß Verpackungsgesetz erfasst und entsorgt. Systembetreiber sind Unternehmen, die von den Inverkehrbringern von Verkaufsverpackungen Lizenzentgelte auf Grundlage des Verpackungsgesetzes einnehmen, mit denen sie ein Erfassungs- und Verwertungssystem finanzieren. Unter den derzeit zehn in Brandenburg zugelassenen Systembetreibern halten die Systeme BellandVision, Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Zentek, PreZero Dual und Landbell AG für Rückhol-Systeme die größten Marktanteile im Bereich der LVP [10].

Die Sammlung der LVP erfolgt im Landkreis Prignitz mittels des Erfassungssystems „Gelber Sack“. Für Großwohnanlagen werden bei der Sammlung teilweise auch 1.100 l-Behälter eingesetzt. 2027 soll im Landkreis eine Umstellung zur Sammlung mit Abfallbehältern („Gelbe Tonne“) erfolgen.

Mit den Systembetreibern ist eine 14-tägliche Sammlung der LVP-Abfälle abgestimmt. Für die Sammlung der LVP wurde von den Systembetreibern die Becker Umweltdienste GmbH Perleberg beauftragt, die Verwertung erfolgt durch die Systembetreiber.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an LVP ist nachfolgend dargestellt:

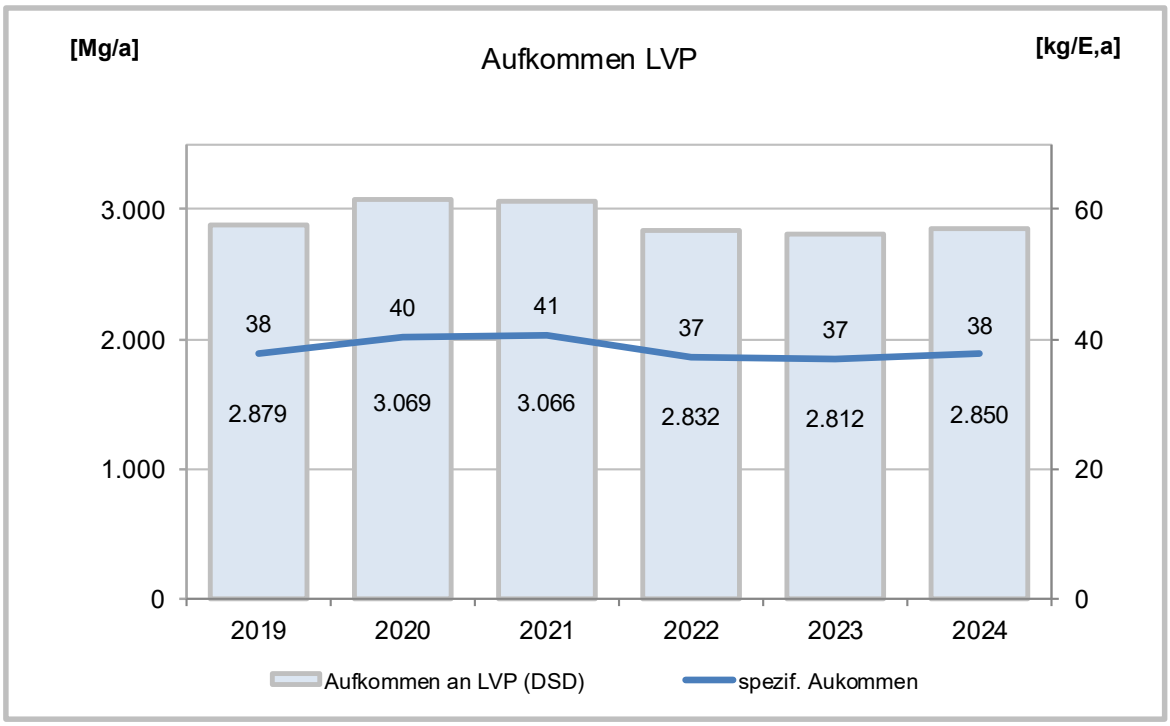

Abbildung 18: Absolutes und spezifisches Aufkommen an LVP im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz

Die Erfassungsmengen an LVP stiegen von 2019 bis 2021 leicht an von 38 kg/E,a auf 41 kg/E,a und gingen 2022 zurück auf 37 kg/E,a. 2024 lag das Aufkommen bei 38 kg/E,a.

2023 fielen im Vergleich dazu im Landesdurchschnitt 40 kg/E,a an, was geringfügig über dem Aufkommen des Landkreises Prignitz liegt.

5.4.7 Erfassung und Entsorgung von Glasverpackungen

Verpackungen aus Glas (Flaschen und Konservengläser) werden ebenfalls im Auftrag der Systembetreiber gemäß Verpackungsgesetz erfasst und verwertet.

Im Landkreis Prignitz stehen derzeit an 293 Standorten (inklusive der Kleinannahmestellen) Container für die getrennte Sammlung von Weiß-, Grün- und Braunglas an öffentlichen Stellplätzen bereit (Bringsystem). Die Container werden nach Bedarf geleert. Für die Vorhaltung des Sammelsystems und die Durchführung der Sammlung wurde von den Systembetreibern ebenfalls die Becker Umweltdienste GmbH Perleberg beauftragt.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Glasabfällen ist nachfolgend dargestellt:

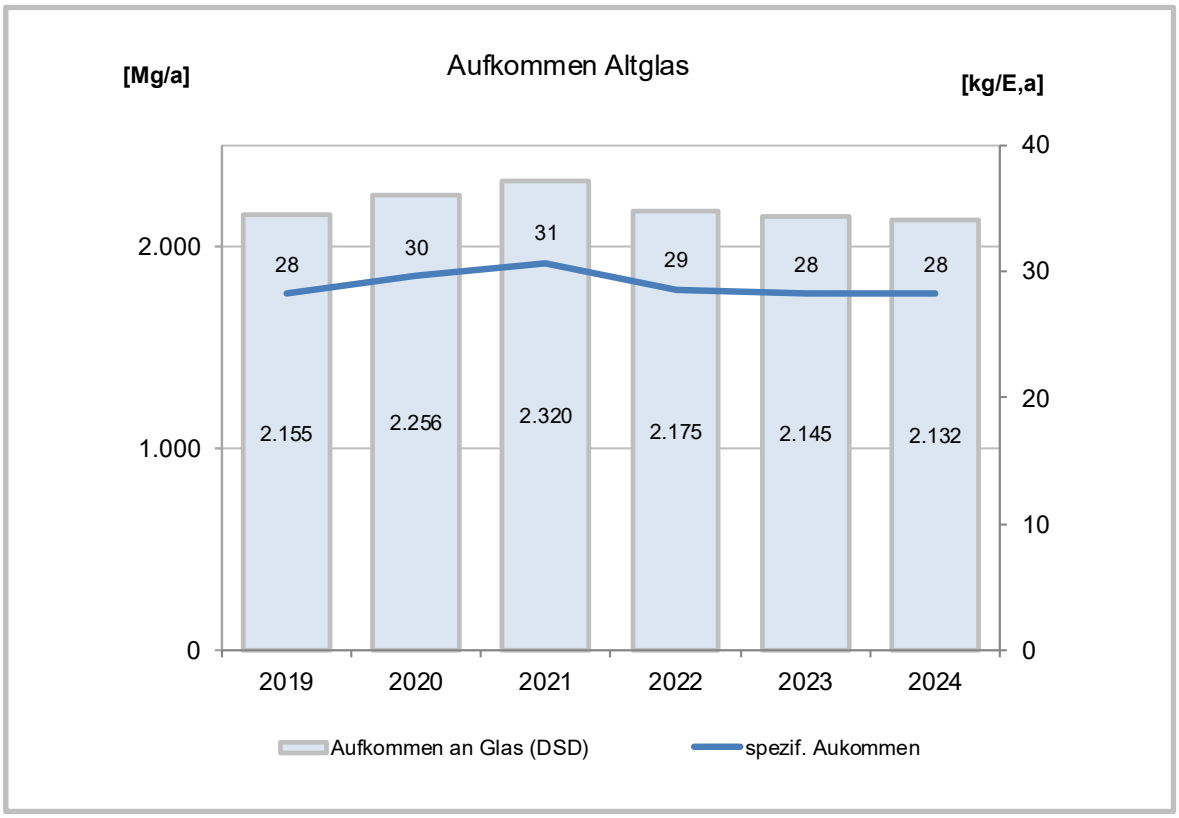

Abbildung 19: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Altglas im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz

Das Aufkommen lag 2019 bei 28 kg/E,a. 2020 und 2021 wurden zwischenzeitlich mit 30 kg/E,a bzw. 31 kg/E,a leicht höhere Mengen erfasst, möglicherweise pandemiebedingt. 2022 lag das Aufkommen bei 29 kg/E,a und sank leicht auf 28 kg/E,a in den Jahren 2023 und 2024. Die Mengenangaben erfolgen, wie bei LVP, auf Grundlage der Meldungen der Systembetreiber. Im Landesdurchschnitt sind im Jahr 2023 insgesamt 25 kg/E,a angefallen, was leicht unter dem Aufkommen des Landkreises Prignitz liegt.

5.4.8 Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (keine Verpackungen)

Gegenwärtig werden die stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff im Wesentlichen über den Haus- und Sperrmüll miterfasst. Die Miterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen im LVP-Sammelsystem ist nicht Bestandteil der Systemvereinbarung zwischen dem Landkreis Prignitz und den Systembetreibern, da es sich hierbei um eine freiwillige, kostenpflichtige Option für den örE handeln würde, für die ein Mitbenutzungsentgelt zu zahlen wäre. Nähere Ausführungen dazu erfolgen in Kapitel 6.2.2.

Alte CDs/DVDs und Blu-ray Discs werden an den Kleinannahmestellen bereits getrennt gesammelt und einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Getrennterfassungspflicht für getrennt überlassene Kunststoffe werden baldmöglichst an den Kleinannahmestellen zusätzliche Erfassungscontainer bereitgehalten werden, die den Bürgern eine vom sonstigen Sperrmüll getrennte Überlassung ermöglicht.

5.4.9 Erfassung und Entsorgung von Glas (keine Verpackungen)

Die Schaffung separater Getrennterfassungsmöglichkeiten für Flachglas, wie z. B. aus Fenstern und Türen, wird an den Kleinannahmestelen umgesetzt, sobald geeignete Aufstellflächen für zusätzliche Container geschaffen wurden (voraussichtlich bis Ende 2027). Aktuell werden die Glasabfälle über die gemischten Bau- und Abbruchabfälle entsorgt. Zusätzlich werden den Anlieferern für die Entsorgung ihrer Abfälle auch Entsorgungsmöglichkeiten über örtliche Glaser aufgezeigt, die einen Verwertungsweg vorhalten.

5.4.10 Erfassung und Entsorgung von Textilien

Alttextilien können an den Kleinannahmestellen (seit 2025) des Landkreises und an vereinzelten Containern im Gebiet des Landkreises abgegeben werden.

Den Abfallerzeugern stehen für ihre Textilien neben dem vom örE beauftragten Angebot grundsätzlich auch weitere Angebote gemeinnütziger und gewerblicher Sammler zur Verfügung (vgl. Tabelle 6). Da die Eigenwirtschaftlichkeit der gewerblichen Sammlung seit Beginn des Jahres 2025 nicht mehr gegeben ist, ziehen viele Anbieter ihr Angebot zurück, was zu einer zwischenzeitlichen Unterversorgung des Landkreises mit dieser Leistung führte. Seit Frühjahr 2025 besteht deshalb eine drittbeauftragte Sammlung im Auftrag des Landkreises Prignitz, deren Erfassungscontainer an den Kleinannahmestellen aufgestellt sind und regelmäßig geleert werden, um eine jederzeitige Entsorgungsmöglichkeit sicherzustellen.

Die bisher erfassten Mengen sind in den insgesamt aus gewerblicher Sammlung stammenden Mengen enthalten, deren Entwicklung in nachfolgender Abbildung 20 dargestellt ist. Ab 2025 kann die an den Kleinannahmestellen erfasste Menge getrennt ausgewiesen werden.

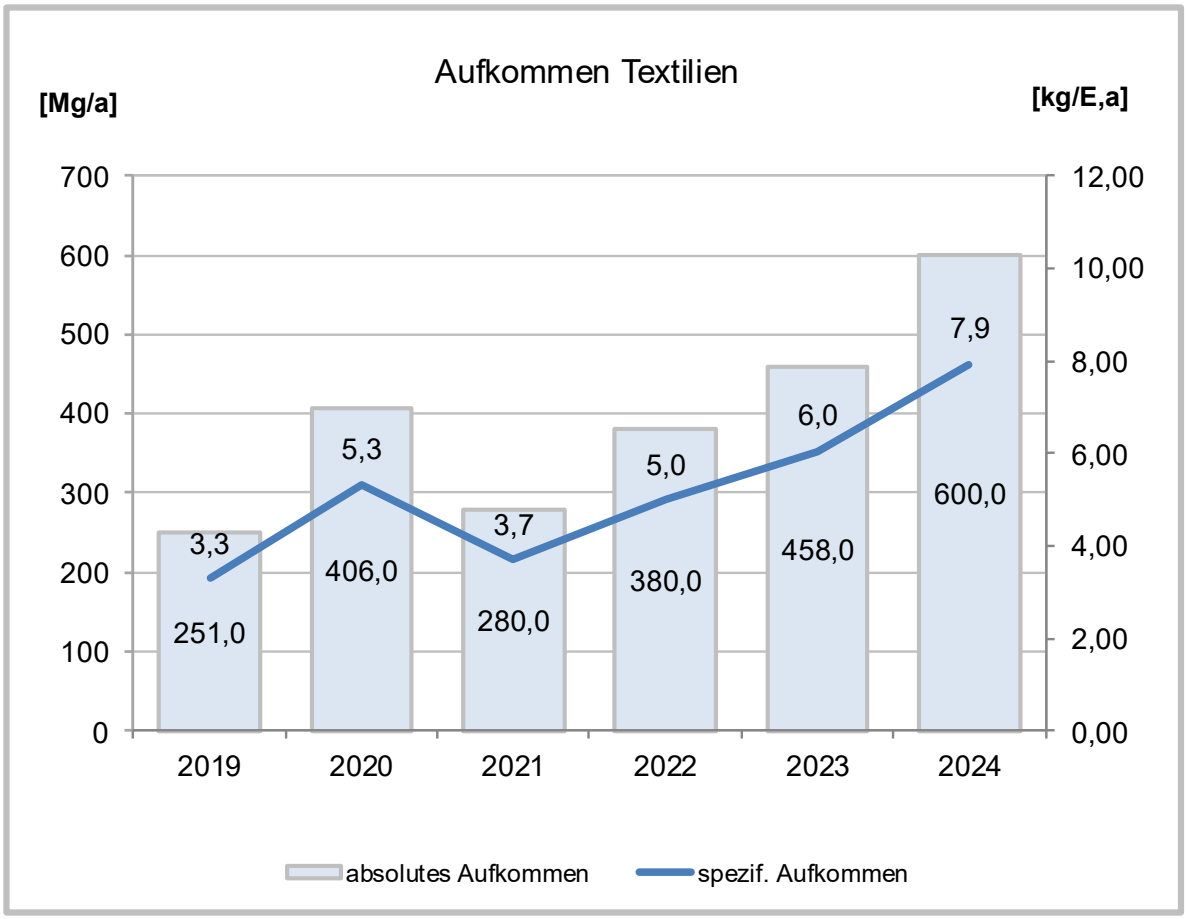

Abbildung 20: Absolutes und spezifisches Aufkommen der Textilerfassung aus gewerblicher Sammlung in den Jahren 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz

Das Aufkommen an Textilien war seit 2019, mit einem Rückgang 2021, stark angestiegen. Wurden 2019 noch 3,3 kg/E,a erfasst, so wurden 2024 bereits 7,94 kg/E,a erfasst. Dieser Wert liegt deutlich über dem Landesdurchschnitt von 2023 von 5,2 kg/E,a (davon 4,6 kg/E,a durch gewerbliche Sammler).

5.4.11 Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Die Erfassung von gefährlichen Abfällen (gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung) aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen erfolgt im Landkreis Prignitz über eine mobile Annahmestelle (Schadstoffmobil) an wechselnden Standorten im gesamten Kreisgebiet.

Abbildung 21: Schadstoffmobil im Einsatz (Foto: Landkreis Prignitz)

Die Sammlung erfolgt für private Haushaltungen gebührenfrei. Die Abgabe am Schadstoffmobil ist gemäß Tourenplan einmal jährlich (zentrale Orte werden zweimal jährlich angefahren) an 167 Halteplätzen im Kreisgebiet möglich. Zusätzlich macht das Schadstoffmobil an je vier Tagen des Jahres Station auf den Kleinannahmestellen in Perleberg, Pritzwalk und Wittenberge. Die Abgabe von Schadstoffen ist dann auch dort möglich. Die Haltestellenverzeichnisse werden regelmäßig an den Bedarf angepasst.

Die Abgabe von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist in Kleinmengen ebenfalls über das Schadstoffmobil möglich.

Es werden alle haushaltsüblichen gefährlichen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen angenommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. In der Abfallentsorgungssatzung sind u.a. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen aufgeführt.

Auch Elektro-Kleingeräte bis 25 cm Kantenlänge (z. B. elektrische Zahnbürsten oder Rasierapparate) können am Schadstoffmobil abgegeben werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden gefährliche Abfälle in Form von Asbest, Dämmmaterial und Teerpappe. Diese können von privaten Haushaltungen gebührenpflichtig an den Kleinannahmestellen des Landkreises entsorgt werden.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an gefährlichen Abfällen ist in Abbildung 22 dargestellt.

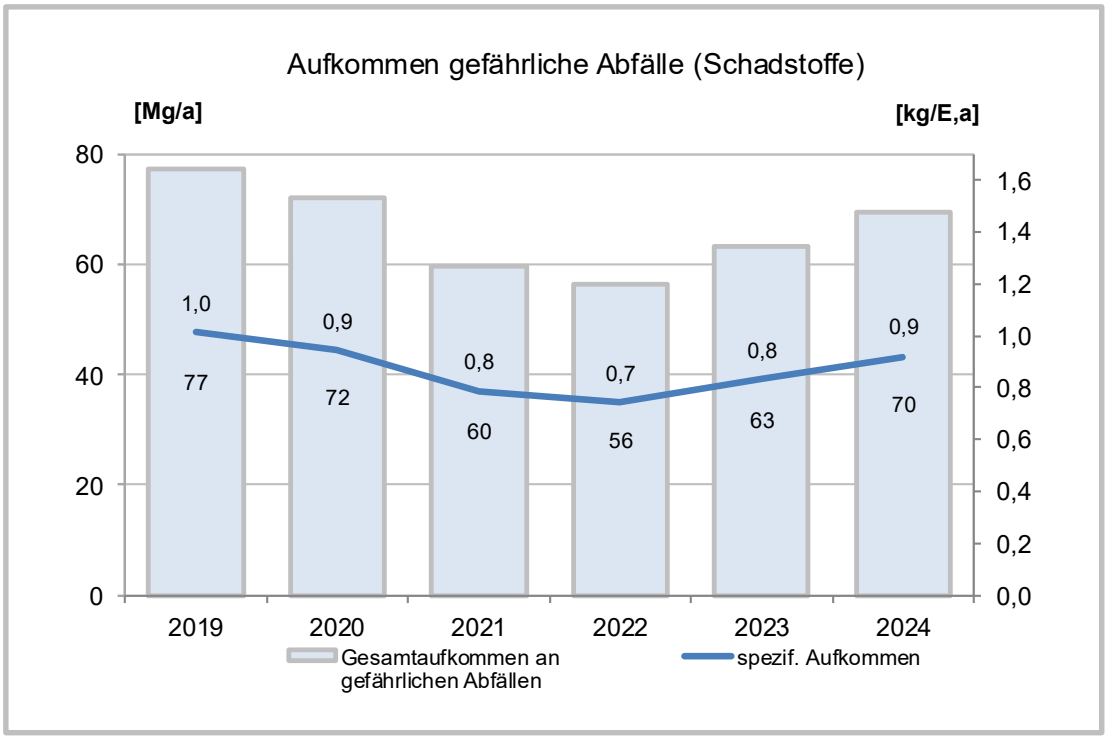

Abbildung 22: Absolutes und spezifisches Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Prignitz

Im betrachteten Zeitraum gingen die erfassten Mengen von 2019 von 77 Mg/a auf 56 Mg/a im Jahr 2022 zurück und steigen seitdem an. Die spezifische Erfassungsmenge lag im Zeitraum 2019 bei etwa 1,0 kg/E,a, sank bis 2022 auf etwa 0,7 kg/E,a und lag zuletzt bei etwa 0,9 kg/E,a. Der Landesdurchschnitt lag im Vergleichsjahr 2023 mit etwa 0,9 kg/E,a genau so hoch wie im Landkreis Prignitz. Die angefallenen gefährlichen Abfälle werden auf Grund landesrechtlicher Regelungen der Sonderabfallbehandlungsgesellschaft Brandenburg mbH angedient und dann den Entsorgungsanlagen zugewiesen.

5.4.12 Erfassung und Entsorgung der an den Kleinannahmestellen direkt angelieferten Abfälle

Die Möglichkeit der Direktanlieferung von Abfällen besteht im Landkreis Prignitz an den Kleinannahmestellen Pritzwalk, Wittenberge und Perleberg.

Die Kleinannahmestellen bieten ein umfangreiches Dienstleistungsangebot für Bürger und das Kleingewerbe. An den Kleinannahmestellen werden Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, sofern beim Entsorgungspflichtigen insgesamt weniger als 2000 kg pro Jahr anfallen, angenommen. Je nach Abfallart erfolgt die Annahme entweder gebührenfrei oder gegen Gebühr. Gewerbliche Abfälle zur Beseitigung in größeren als haushaltsüblichen Mengen oder bei regelmäßigem Anfall können an der Umladestation Wittenberge gegen Gebühr angeliefert werden. Sofern ein Entsorgungspflichtiger aus sonstigen Herkunftsbereichen eine Verwertung der beim ihm anfallenden Abfälle nicht beabsichtigt, so ist dieser zur Überlassung an den landkreis Prignitz als örE verpflichtet (§ 17 (1) KrWG) und der örE zur Annahme und Entsorgung (§ 20 (1) KrWG).

Die folgende Tabelle 14 zeigt das Annahmespektrum der KAS, in Tabelle 15 ist das Aufkommen der an den KAS angenommenen Abfälle dargestellt.

AVV-Nr.	Abfallart	Wittenberge	Perleberg	Pritzwalk
	Annahme gebührenfrei			
20 01 01	Papier, Pappe, Kartonage (PPK)	x	x	x
20 01 40	Schrott	x	x	x
20 03 07	Sperrmüll aus privaten Haushalten (einmal pro Jahr)	x	x	x
diverse	Schadstoffe (an jeweils einem Wochentag je Quartal, wenn Schadstoffmobil vor Ort)	x	x	x
20 01 36 u.a.	Elektroaltgeräte	x	x	x
20 01 34 u.a.	Altbatterien	x	x	x
20 01 11	Alttextilien	x	x	x
diverse	Diverse Kleinabfälle (CDs, PU-Schaumdosen, etc.)	x	x	x
	Annahme gegen Gebühr			
16 01 03	Altreifen	x	x	x
17 01 07	Mineralische Bauabfälle	x	x	x
17 03 03*	Kohlenteer und kohlenteerhaltige Produkte	x	x	x
17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	x	x	x
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	x	x	x
20 01 37*	Altholz (Kat IV) – mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz aus dem Außenbereich	x	x	x
20 01 38	Altholz (Kat. II-III) – lackiertes oder Altholz / Möbelaltholz/ Altholz aus dem Innenbereich	x	x	x
20 03 07	Sperrmüll (mehr als 1 Mal pro Jahr)	x	x	x
20 02 01	Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt	x	x	x

Tabelle 14: Annahmespektrum der Kleinannahmestellen

Hinweis: Die mit * gekennzeichneten Abfallschlüsselnummern werden nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich eingestuft.

			2023	2024
Direktanlieferungen Kleinannahmestellen	**ASN**			
asbesthaltige Abfälle	17 06 05*	*[Mg]*	270	326
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	*[Mg]*	32	18
sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	*[Mg]*	10	10
Dämmmaterial	17 06 03*	*[Mg]*	12	18
E-Schrott SG 1 (Wärmeüberträger)	20 01 23*	*[Mg]*	141	155
E-Schrott SG 2 (Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm²)	20 01 35*	*[Mg]*	74	82
E-Schrott SG 3 (Lampen)	20 01 21*	*[Mg]*	4	4
E-Schrott SG 4 (Großgeräte)	20 01 35*	*[Mg]*	224	228
E-Schrott SG 5 (Kleingeräte)	20 01 35*	*[Mg]*	299	275
E-Schrott SG 6 (Photovoltaik)	16 02 10*	*[Mg]*	3	0
Batterien	20 01 33*	*[Mg]*	6	6
Altreifen	16 01 03	*[Mg]*	25	42
Schrott	17 04 05	*[Mg]*	282	312
Grünabfälle	20 02 01	*[Mg]*	1.631	1.657
Bauschutt	17 01 07	*[Mg]*	1.300	1.428
Druckerpatronen	16 02 16	*[Mg]*	1,1	0,9
CD unverpackt	20 01 39	*[Mg]*	0,7	0,7
A1-A3 Holz	20 01 38	*[Mg]*	0	539
A4-Holz	20 01 37*	*[Mg]*	0	81
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	20 03 09 / 17 09 04	*[Mg]*	2.011	2.103
Sperrmüll	20 03 07	*[Mg]*	1.921	1.672
Summe Wittenberge		*[Mg]*	2.496	2.760
Summe Perleberg		*[Mg]*	2.707	3.037
Summe Pritzwalk		*[Mg]*	3.044	3.162
Summe		***[Mg]***	**8.247**	**8.958**

Tabelle 15: Umfang der Inanspruchnahme der Kleinannahmestellen im Zeitraum 2023 bis 2024 (Differenzen rundungsbedingt)

Mengenmäßig entfiel der größte Teil der Direktanlieferungen gemäß Tabelle 15 auf Sperrmüll und gemischte Bau- und Abbruchabfälle. Im Jahr 2024 machten diese Abfallarten nahezu die Hälfte der gesamten erfassten Menge aus. Weitere nennenswerte Anteile entfielen auf Bauschutt, Grünabfälle und Elektroaltgeräte.

Insgesamt bestanden die Direktanlieferungen an den Kleinannahmestellen ca. 85 % aus diesen Fraktionen.

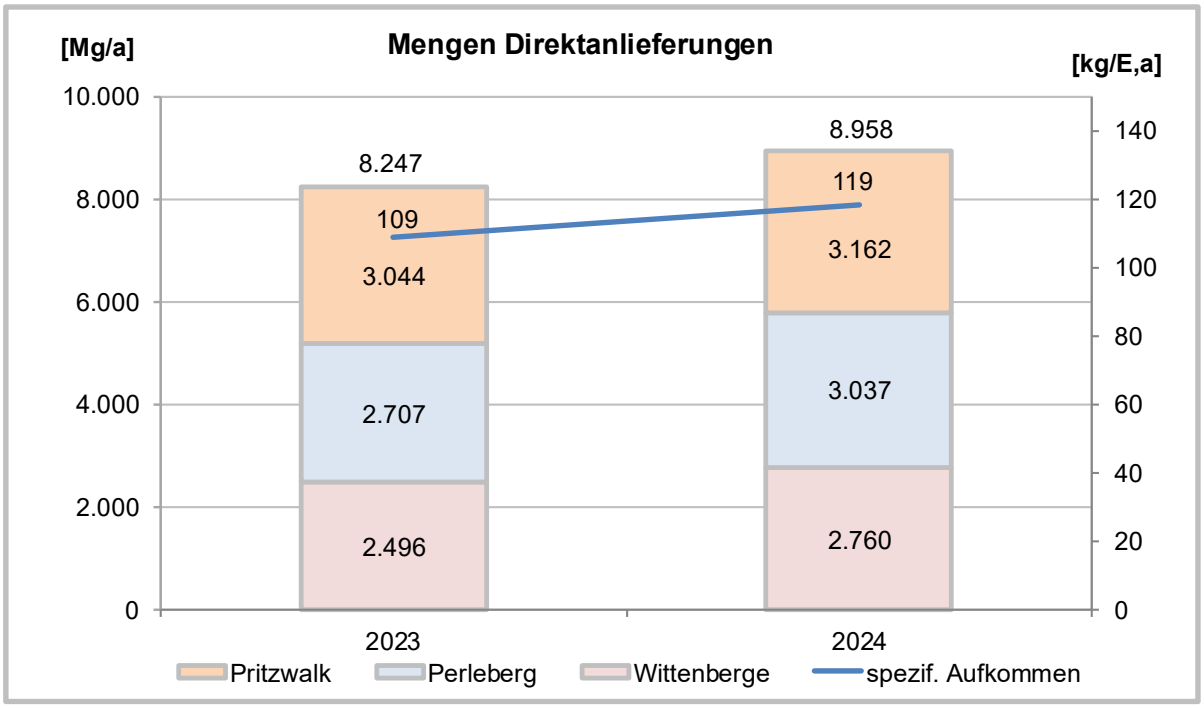

Abbildung 23: Absolutes und spezifisches Aufkommen an direkt angelieferten Abfällen an den Kleinannahmestellen im Landkreis Prignitz

Die obenstehende Abbildung zeigt die Inanspruchnahme der drei Kleinannahmestellen im Landkreis Prignitz. 2024 wurden insgesamt ca. 9.000 Mg angeliefert. Davon entfielen 30,8 % auf die KAS Wittenberge, 33,9 % auf die KAS Perleberg und 35,3 % auf die KAS Pritzwalk.

5.4.13 Entwicklung des Aufkommens an herrenlosen Abfällen

Die für die Erfassung von herrenlosen Abfällen zuständigen Körperschaften überlassen die Mengen dem örE gemäß § 4 Abs. 2 BbgAbfBodG zur weiteren Entsorgung.

Das Aufkommen an herrenlosen Abfällen, die in Verantwortung des örE entsorgt wurden, ist in der folgenden Abbildung 24 dargestellt.

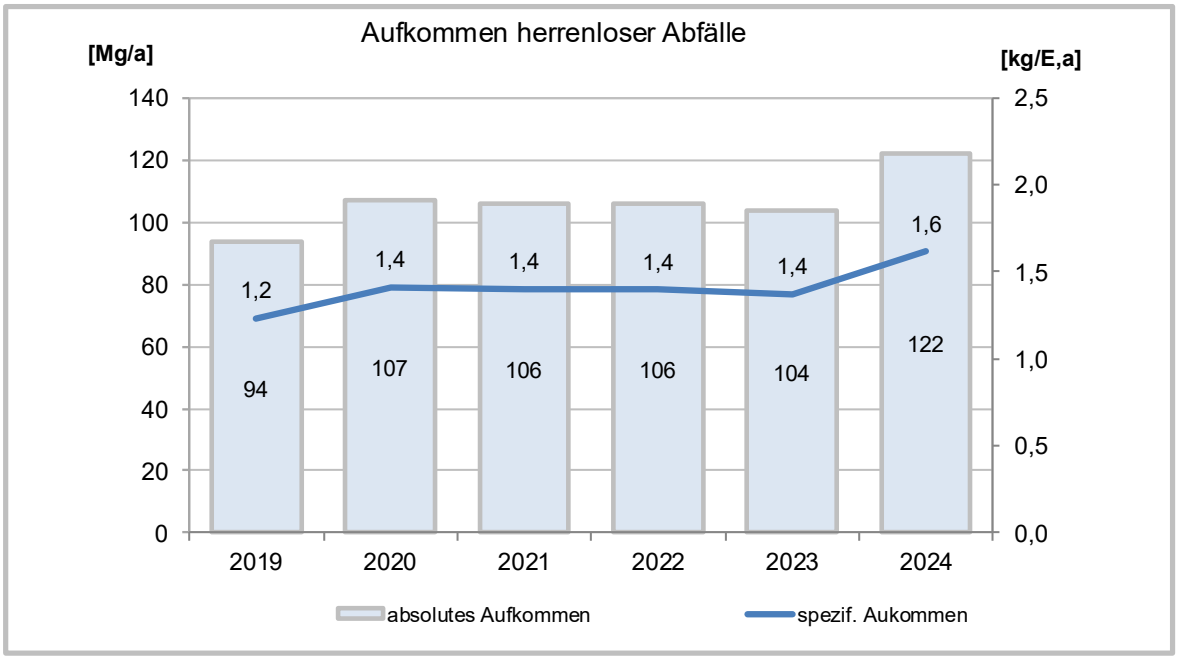

Abbildung 24: Aufkommen an herrenlosen Abfällen im Landkreis Prignitz 2019 bis 2024

Bei den herrenlosen Abfällen handelt es sich überwiegend um gemischte Siedlungsabfälle und Sperrmüll. Des Weiteren waren illegal abgelagerte Altreifen sowie Asbest, Teerpappe, Dämmmaterial und weitere gefährliche Abfälle durch den Landkreis zu entsorgen.

Die Gesamtmenge lag 2019 bei 94 Mg und lag in den Jahren 2020 bis 2023 recht konstant zwischen 104 und 107 Mg. 2024 stieg die Menge an auf 122 Mg, das spezifische Aufkommen lag im Jahr 2024 bei 1,6 kg/E,a und damit etwas unter dem Niveau des Brandenburger Landesdurchschnitts (2023) in Höhe von 2,0 kg/E,a.

5.5 Abfallsortieranalyse

Zur Bewertung der bisher ergriffenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Landkreis Prignitz und zur Identifizierung weiterer Optimierungspotentiale durch die Ermittlung des biogenen Anteils und zur Bestimmung des Gehalts an recyclingfähigen Wertstoffen (z. B. Glas, LVP, PPK) im Hausmüll wurde im Jahr 2020 im Landkreis Prignitz eine Hausmüllsortieranalyse durchgeführt. Die Ergebnisse, welche als Referenz dienen sollen, um den Erfolg künftiger Maßnahmen zu bewerten, sind zusammenfassend nachfolgend dargestellt:

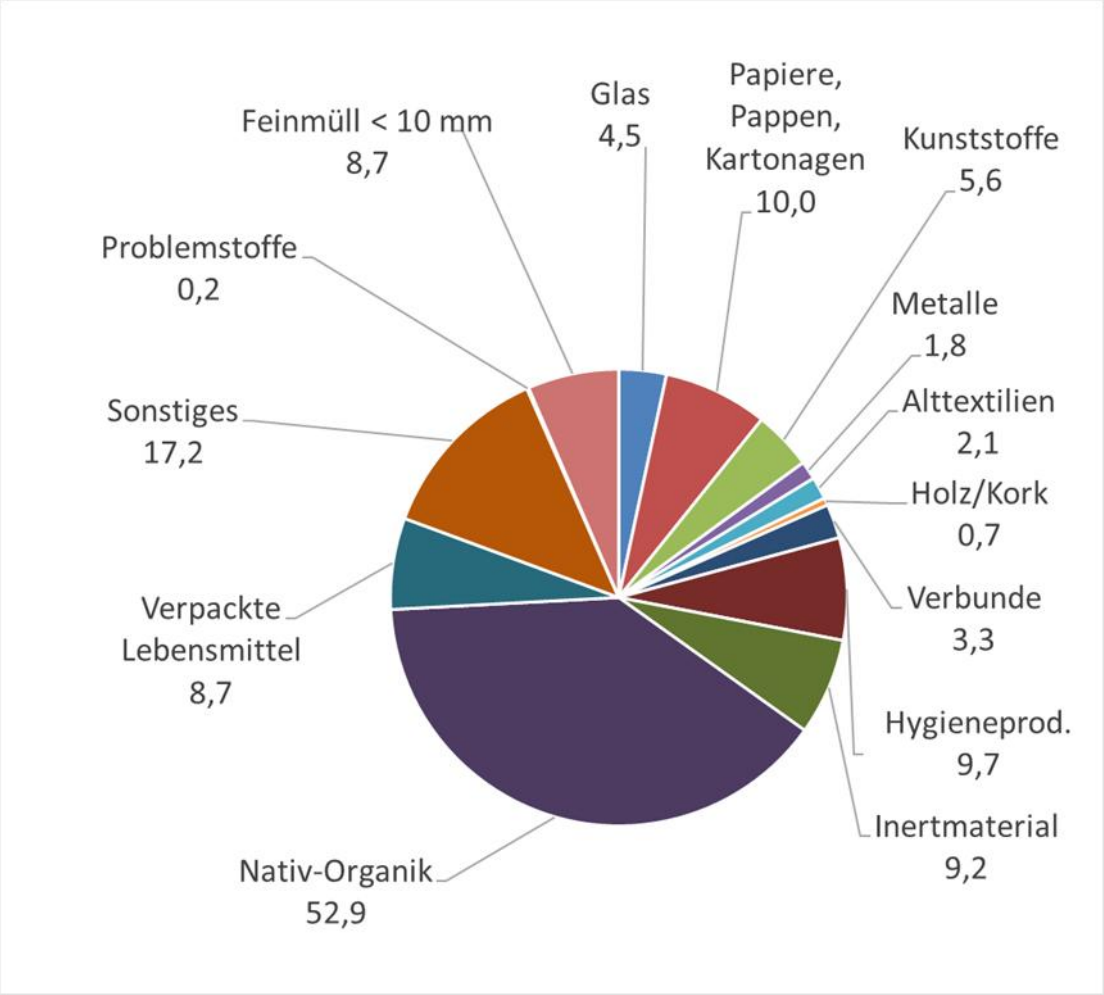

Abbildung 25: Ergebnis Abfallsortieranalyse 2020 , Angaben in kg/E,a

Pro Einwohner wurde in den damals untersuchten Restabfällen ein Gehalt von 52,9 kg/E,a an organischen Abfällen sowie 10 kg/E,a an Altpapier festgestellt. Insbesondere die festgestellten Mengen an Glas und Kunststoff von 4,5 bzw. 5,6 kg/E,a stellen erfassungswürdige Mengen an getrennt zu erfassenden Wertstoffen dar. Eine Umlenkung dieses Wertstoffpotentials in getrennt erfasste Abfallfraktionen würde zu einer Verringerung der Abfallmengen an Restabfall führen.

5.6 Entsorgungsanlagen im Landkreis Prignitz

Mit seinen innerhalb des Landkreises eingerichteten Umschlagstrukturen für Abfälle setzt der Landkreis Prignitz in besonderer Weise das im AWP des Landes verankerte Näheprinzip um. Durch die Direktanlieferung erfolgt eine Zusammenfassung der angelieferten Abfälle zu transportwürdigen Einheiten. Für die im Nachgang dieser Vorbehandlungs- und Umschlaganlagen anfallenden vielfältigen Transportströme ist die Nutzung von Bahntransporten im Ganzzugverkehr sowie der Transport durch Binnenschifffahrt derzeit und auch in erwartbarer Zukunft unwirtschaftlich. Ein Transport im möglicherweise ansprechbaren Einzelwagenverkehr wird von der Bahn und maßgeblichen Abfallverwertern nicht angeboten, so dass eine Emissionsminderung durch bestmögliche Ausladung der genutzten LKW den Hauptansatzpunkt für eine umweltfreundliche Logistik darstellt.

5.6.1 Kleinannahmestellen

Die drei Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk bieten, wie bereits unter 5.4.12 dargestellt, ein umfangreiches Leistungsangebot für Bürger und das Kleingewerbe. An den Kleinannahmestellen werden Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen angenommen. Je nach Abfallart erfolgt die Annahme entweder unentgeltlich oder gegen Gebühr.

Die Kleinannahmestellen werden seit Mai 2026 durch beauftragte Dritte bewirtschaftet.

Die Kleinannahmestellen liegen jeweils in unmittelbarer Reichweite der Siedlungsschwerpunkte Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk und sind damit für den Großteil der Bevölkerung des Landkreises gut zu erreichen (vgl. auch Abbildung 6).

An den Kleinannahmestellen Pritzwalk und Perleberg erfolgt die Annahme der Abfallarten Grünabfall, Sperrmüll, Bauschutt und Altholz in ebenerdigen Boxen. Die weiteren Abfallarten, wie z. B. PPK, Elektroaltgeräte oder schadstoffhaltige Bauabfälle werden in Containern erfasst. An der KAS Wittenberge werden all diese Abfallarten in Containern erfasst.

Abbildung 26: Kleinannahmestelle Wittenberge (google-earth)

Abbildung 27: Kleinannahmestelle Perleberg (google-earth)

Abbildung 28: Kleinannahmestelle Pritzwalk (Foto GAVIA)

5.6.2 Siedlungsabfalldeponien

Nachfolgend sind die Entwicklung und der aktuelle Zustand der in der Verantwortung des örE liegenden Siedlungsabfalldeponien (SAD) im Landkreis Prignitz dargestellt. Es handelt sich um die Deponien Wittenberge, Pritzwalk-Sommersberg und Meyenburg/Schabernack. Alle Siedlungsabfalldeponien sind geschlossen und befinden sich in der Nachsorgephase. Sie verursachen jedoch nicht unerhebliche Kosten für die Überwachung und Nachsorge. Nach geltendem EU-Recht muss für die Deponienachsorge ein Zeitraum von mindestens 30 Jahren veranschlagt werden. Der Betreiber der Deponie, hier der Landkreis Prignitz, muss für diesen Zeitraum die Nachsorgekosten tragen. Die Nachsorgephase endet erst, wenn von der Deponie keine Gefahren für Mensch und Umwelt mehr ausgehen können. Das Ende der Nachsorgephase wird von der Aufsichtsbehörde festgestellt.

Deponie Wittenberge

Die Deponie Wittenberge wurde von 1978 bis 2005 als geordnete Deponie betrieben, in welcher vorwiegend Hausmüll, Schlacken und Industrieabfälle abgelagert wurden. Die Deponie ist seit dem 01.06.2005 geschlossen. Die Stilllegung wurde in vier Bauabschnitten realisiert. Die Baumaßnahmen zur Sicherung und Rekultivierung begannen im Juli 2007 (BA1) und endeten im Mai 2018 (BA4). Hierfür wurden 23,73 Mio. € investiert. 5,59 Mio. €, also 23 % der erforderlichen Mittel entstammen dabei einem EU-Förderprogramm (EFRE-Förderung). Die Deponie wurde mit einer Oberflächenabdichtung entsprechend dem Stand der Technik gesichert (gemäß DepV für eine Deponie der Klasse DK II).

Vor Beginn der Arbeiten zum 4. Bauabschnitt mussten vorab faunistische Untersuchungen durchgeführt werden. Dabei wurden unter Schutz gestellte Tierarten (Zauneidechsen, Dorngrasmücken) festgestellt. Dies machte ein Artenschutzkonzept erforderlich, welches 2015 umgesetzt worden ist. Daher befinden sich auf den Bauabschnitten 1-3 der Deponie 75 Habitatstrukturen (Reisighaufen, Sandhaufen und Steinhaufen) als Versteckmöglichkeiten, Strukturen zum Sonnen sowie Eiablageplätze. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten des 4. Bauabschnittes wurden nochmal 36 Strukturelemente für die Zauneidechsen hergestellt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über Entwässerungsmulden, -gräben und Kaskaden gefasst und über den Randgraben den beiden Rückhaltebecken zugeleitet. Die Deponie verfügt darüber hinaus zur Erfassung und Verwertung des Deponiegases über eine Vielzahl von Gasbrunnen, Gassammelstationen und ein BHKW zur Deponiegasnutzung. Das erfasste Deponiegas wird zu einem Teil, abhängig von der Methankonzentration, zur Stromerzeugung genutzt; der dabei erzeugte Strom wird in das Netz eingespeist. So konnten im Jahr 2020 1.257.570 kWh ins örtliche Netz eingespeist werden. Der nicht verwertungswürdige Anteil des Deponiegases wird über eine Hochtemperaturfackel gefasst und umweltschonend verbrannt. Aufgrund der Versiegelung der Deponieoberfläche ist ein kontinuierlicher Rückgang der Gasmenge zu verzeichnen.

Seit dem 23.02.2021 befindet sich die Deponie in der Nachsorgephase, bei der in unterschiedlichen Intervallen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Stillgelegte Deponien spielen auch für die zukünftige Nutzung von Flächen eine wichtige Rolle. Daher wird aktuell vom Landkreis Prignitz geprüft, welche Möglichkeiten der Nachnutzung für die Deponie infrage kommen (z. B. Photovoltaik).

Deponie Pritzwalk-Sommersberg

Die Deponie Pritzwalk-Sommersberg wurde von ca. 1970 bis zum April 2000 betrieben. Sie hat eine Größe von ca. 5,5 ha und ein Ablagerungsvolumen von ca. 390.000 m³. Zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie wurden in den Jahren 2001-2022 die Herstellung einer Oberflächenabdichtung, die Errichtung und der Betrieb der Anlagenteile der Oberflächenentwässerung und eine aktive Deponieentgasung durchgeführt. Das Gasfassungssystem war seit 2002 in Betrieb und bestand aus sieben Gaskollektoren, einem Gassammelbalken mit nachgeschalteter Verdichter- und Fackelanlage sowie einem Kondensatsammelbehälter. Zum ersten Mal in Deutschland wurde für die Oberflächenabdichtung das Dichtungssystem „Trisoplast“ verwendet. Die Sanierungskosten beliefen sich auf ca. 2,6 Mio. €, davon wurden 50 % durch das Land Brandenburg und die anderen 50 % aus bereits angesparten Rückstellungen finanziert. Seit Dezember 2012 befindet sich die Deponie in der Nachsorgephase. Eine Forderung aus dem Nachsorgebescheid war die Umstellung der aktiven Entgasung auf eine passive Entgasung, da im Laufe der Jahre der mikrobielle Abbau im Deponiekörper den Anteil an organischen Stoffen sowie den Feuchtegehalt im Abfall soweit reduziert hat, dass die Gasqualität und -quantität für einen kontinuierlichen Betrieb der Fackelanlage nicht mehr ausreicht. Diese Arbeiten konnten 2025 abgeschlossen werden. In der Nachsorgephase sind nach wie vor regelmäßige Kontrollen notwendig. Dabei werden unter anderem das Grundwasser, die Entstehung von Deponiegasen sowie mögliche Bodenbewegungen überwacht.

Deponie Meyenburg-Schabernack

An dem Standort Meyenburg-Schabernack wurde zu früheren Zeit Sand und Kies abgebaut. Das dabei entstandene Restloch wurde von 1987 bis zum 31.12.1993 zur Ablagerung von Hausmüll, Bauschutt und Asbest genutzt. Die Deponie Meyenburg-Schabernack hat eine Gesamtfläche von ca. 20.000 m³ und eine Gesamtablagerungsmenge von ca. 36.000 m³. Mit Abstimmungsprotokoll vom 07.09.1993 wurde vom Umweltamt des Landes Brandenburg festgelegt, dass auf die Deponie Meyenburg-Schabernack die Bestimmungen der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TA Si) nicht anzuwenden sind. Damit ist die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreis Prignitz die zuständige Behörde. Die Deponiefläche wurde in den Jahren 1994 bis 1995 gesichert und rekultiviert. Eine Gaserfassung erfolgte hierbei nicht. Die Überwachung beschränkte sich auf die Grundwasserbeprobung sowie die Kontrolle und Pflege der Bepflanzung. Ziel ist es, die Deponie in den nächsten Jahren aus der Überwachung zu entlassen.

5.7 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung bilden die wesentlichen Komponenten in der Strategie zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs.2 (3) BbgAbfBodG. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wird eine Kombination aus

- Aufklärungsarbeit in Kindereinrichtungen, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen,
- Aufklärungsarbeit in Verkaufseinrichtungen und auf öffentlichen Veranstaltungen,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Abfallparcours, Informationsstände bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen)
- redaktioneller Erarbeitung von Informationsschriften und Pressemitteilungen
- informativem Internetangebot und
- Informationen in der App (Abfall+)

angeboten, die durch den Landkreis Prignitz in Form und Inhalt sukzessive weiter entwickelt wird.

Die Abfallberatung ist eine auf bestimmte Verbrauchergruppen ausgerichtete Abfallberatung. Ihre besondere Rolle kommt durch die Verankerung diesbezüglicher Aufgaben in der Organisationsstruktur der Verwaltung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zum Ausdruck. Gegenwärtig nehmen drei Stellen neben anderen Aufgaben die Abfallberatung und Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Büro des Landrates wahr.

Hierbei werden differenzierte Ansätze für Schulen, Privatpersonen, Organisationen und gewerbliche Unternehmen entwickelt und umgesetzt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert der Landkreis die Bevölkerung zudem über die Bedeutung und die Vorteile einer korrekten Abfalltrennung und motiviert zur konsequenten Nutzung der bestehenden Getrenntsammlungssysteme. Dies umfasst insbesondere Informationen zu den bestehenden Rückgabe- und Sammelmöglichkeiten für Batterien und Elektroaltgeräte, beispielsweise an den Annahmestellen des Landkreises sowie bei den hierzu verpflichteten Vertreibern und Verkaufsstellen.

Dabei soll auch über die mit einer unsachgemäßen Entsorgung verbundenen Umwelt- und Sicherheitsrisiken informiert und auf die Bedeutung der Rückgabe für die Rückgewinnung von Wertstoffen und kritischen Rohstoffen hingewiesen werden.

Ergänzend sollen bestehende Möglichkeiten der abfallrechtlichen Überwachung genutzt und bei festgestellten Verstößen die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Der Landkreis unterstützt dies im Rahmen seiner Zuständigkeiten und wirkt durch Information und Beratung auf die Einhaltung der bestehenden Rücknahme- und Entsorgungspflichten hin.

Der örE wird den Erfolg dieser und weiterer Maßnahmen durch regelmäßigen Müllanalysen bewerten, welche die Mengen der im Hausmüll enthaltenen Abfallstoffe, die kritische Rohstoffe enthalten, ermitteln sollen. Anhand der Ergebnisse werden die vorgenommenen Maßnahmen ggf. intensiviert.

Der Landkreis Prignitz plant mittelfristig den weiteren Ausbau des Internetangebotes mit Informationen über die Abfallabfuhr, Entsorgungswege und ggf. der Einrichtung eines Kommunikationsportals zur Weiterverwendung von Sperrmüll (Internet-Flohmarkt / Tauschbörse).

Neben der transparenten Darstellung der existierenden Entsorgungswege und der Vermittlung der Wichtigkeit der Erhöhung des Trennungsgrades der Wertstoffe, sind eine Aufklärung über die Schädlichkeit unterschiedlicher Stoffe und Abfälle weiterhin bedeutende Themen der Abfallberatung.

Im Jahr 2022 wurde in Vorbereitung des Abfallwirtschaftskonzeptes eine breit angelegte Umfrage zur Abfallentsorgung bei allen Haushalten des Landkreises Prignitz durchgeführt, bei der aufgrund einer hohen Rücklaufquote repräsentative Aussagen zum Meinungsbild bei wichtigen abfallwirtschaftlichen Themen gewonnen werden konnten.

So konnten wertvolle Hinweise für die Annahmekataloge und Öffnungszeiten der Kleinannahmestellen sowie die Umsetzung der Getrennterfassung von Bioabfällen und Leichtverpackungen gewonnen werden.

Es ist beabsichtigt, vor der nächsten Fortschreibung ggf. erneut ein Stimmungsbild der Bevölkerung zu relevanten abfallwirtschaftlichen Themen einzuholen.

5.8 Bewertung Maßnahmenplan voriges AWK

In der vorigen Version des AWKs wurden die folgenden Maßnahmen beschlossen, welche allesamt auch vollumfänglich im angesetzten Zeitrahmen umgesetzt wurden.

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Zeitplan	Bewertung
1	**Maßnahmen der Abfallverwertung**			
1.1	Intensivierung der Grünabfallerfassung	- Annahme von Grünabfällen in direkter kommunaler Verantwortung auf allen drei Kleinannahmestellen des Landkreises Prignitz - Intensivierung der Kommunikation und Information über das Angebot	01.01.2017 kontinuierlich	erfolgt
1.2	Getrennte Erfassung und hochwertige Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen	- Intensivierung der Vorsortierung des direkt angelieferten Sperrmülls Getrennte Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen durch Einrichtung eines Bringsystems auf den Kleinannahmestellen des Landkreises - Intensivierung der Kommunikation und Information über bestehendes Angebot	2016 kontinuierlich	Nicht vollständig umgesetzt
1.3	Neuausrichtung der Struktur der Restabfallbehandlung	- Vorbereitung der Neuvergabe unter Berücksichtigung des Gebotes einer hochwertigen Verwertung - Neuvergabe der Entsorgungsleistung	ab 2016 ab 2018	erfolgt
1.4	Erweiterung des Angebotes der Kleinannahmestellen	- Überprüfung der Annahmekataloge der Kleinannahmestellen - Überprüfung der Struktur und Höhe der Annahmegebühren	ab 2018	erfolgt

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Zeitplan	Bewertung
1.5	regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Prignitz	- Abstimmung der beauftragten Leistungen mit den Bedürfnisstrukturen der Entsorgungspflichtigen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung - Vorbereitung der Vergabe der Dienstleistungen ab 2018	regelmäßig	erfolgt
1.6	Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern	- Prüfung der Möglichkeiten einer Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern	regelmäßig	erfolgt regelmäßig
2	**Bestehende Systeme der Sammlung von Abfällen**			
2.1	Sammlung von Restabfall	- Fortführung des eingeführten Sammelsystems - laufende Überprüfung der Kosten- und Leistungseffizienz - Neuvergabe der Sammelleistung	kontinuierlich 01.04.2018	erfolgt
2.2	Sammlung von Sperrabfall	- Weiterführung der Abholung von Sperrabfällen inkl. Elektroaltgeräten an den Grundstücken mit Karte ohne Gebühr - Neuvergabe der Sammelleistung	kontinuierlich 01.04.2018	erfolgt

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Zeitplan	Bewertung
2.3	Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen	- Prüfung der Weiterführung der kommunalen Sammlung im Bringsystem über Wertstoffbehälter an Wertstoffsammelplätzen - Beibehaltung der haushaltsnahen Erfassung des Altpapiers im Holsystem - Neuvergabe der Sammelleistung	kontinuierlich 01.07.2017	erfolgt
2.4	Sammlung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobil	- Weiterführung des etablierten Sammelsystems, mobile Sammlung einmal jährlich je Halteplatz - Prüfung der Inanspruchnahme des Optionsrechts - Neuvergabe der Sammelleistung	kontinuierlich bis 31.03.2016 01.04.2017 bzw. 01.04.2018	erfolgt
2.5	Sammlung von Elektroaltgeräten	- Prüfung der Abholung der Abfälle im Rahmen der Sperrmüllsammlung an den Grundstücken - Weiterführung der Annahme an den Sammelstellen des Landkreises	2017 kontinuierlich	erfolgt
2.6	Erfassung sonstiger Abfälle, soweit nicht von der Entsorgung ausgeschlossen	- regelmäßige Prüfung des Umfangs des privatwirtschaftlichen Entsorgungsangebotes - ggf. Einrichtung entsprechender Entsorgungsangebote durch den Landkreis	kontinuierlich	erfolgt

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Zeitplan	Bewertung
3	**Bestehende Systeme der Entsorgung von Abfällen**			
3.1	Entsorgung von Restabfall	- Weiterführung der Entsorgung durch beauftragte Dritte - Berücksichtigung des Hochwertigkeitsgebotes der Entsorgung - Neuvergabe der Entsorgungsleistung	kontinuierlich 2018	erfolgt
3.2	Verwertung Sperrmüll	- Weiterführung der Verwertung durch beauftragte Dritte - Berücksichtigung des Hochwertigkeitsgebotes der Verwertung - Neuvergabe der Verwertungsleistung	kontinuierlich 2018	erfolgt
3.3	Verwertung Altpapier	- Weiterführung der Verwertung durch beauftragte Dritte - Neuvergabe der Verwertungsleistung	kontinuierlich 01.07.2017	erfolgt
3.4	Entsorgung und Verwertung von gefährlichen Abfällen	- Weiterführung der Entsorgung durch beauftragte Dritte - Neuvergabe der Entsorgungsleistung zusammen mit der Sammlung	kontinuierlich siehe 2.4	erfolgt
3.5	Verwertung von Elektroaltgeräten	- Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Eigenvermarktung	kontinuierlich	erfolgt
3.6	Überprüfung der Verwertungsquote	- Detaillierte Dokumentation der verwerteten Siedlungsabfälle im Landkreis - Überprüfung der Zielerreichung gemäß § 14 (2) KrWG	kontinuierlich	nicht eingehalten

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Zeitplan	Bewertung
4	**Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen**			
4.1	Öffentlichkeitsarbeit/ Abfallberatung	- Vertiefung der Zusammenarbeit mit Pressevertretern zu speziellen Themen der Abfallwirtschaft - Weiterführung der Abfallberatung von Haushalten, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen und Beschwerdemanagement - Vertiefung der Zusammenarbeit mit Systembetreibern für Rücknahmesysteme z. B. duale Systeme und Elektroaltgeräteregister (ear) - Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kindereinrichtungen und Schulen (z. B. Ausgestaltung von Thementagen, Mitwirkung beim Sachkundeunterricht) - Verbesserung der Information der Öffentlichkeit oder bestimmter Verbrauchergruppen - Prüfung der Schaffung eines Kommunikationsportals zur Weiterverwendung von Sperrmüll (Internet-Flohmarkt)	kontinuierlich	teilweise umgesetzt
4.2	Überprüfung der Gebührenstruktur	- Überprüfung der Gebührenstruktur auf ihre Leistungsgerechtigkeit und auf die Erfüllung der beabsichtigten Lenkungseffekte - Prüfung einer Optimierung der Gebührenstruktur	jährlich	erfolgt

6 Abfallbewirtschaftungsstrategie des Landkreises Prignitz

6.1 Rechtliche Herleitung – Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG

Der Landkreis Prignitz orientiert sich bei seiner Abfallbewirtschaftungsstrategie langfristig an den Zielen der Kreislaufwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit einer konsequenten Ausrichtung auf die Abfallvermeidung und stoffliche Verwertung (Recycling), wie in Kapitel 2 ausgeführt. Die Operationalisierung dieser Ziele bei der Gestaltung der in öffentlich-rechtlicher Verantwortung erbrachten Entsorgungsleistungen erfolgt dabei unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

Bezüglich der zu erreichenden Ziele beinhaltet § 14 Abs.1 KrWG die folgenden Regelungen:

„Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen betragen:
1. spätestens ab dem 01.01.2020 insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent,
2. spätestens ab dem 01.01.2025 insgesamt mindestens 55 Gewichtsprozent,
3. spätestens ab dem 01.01.2030 insgesamt mindesten 60 Gewichtsprozent,
4. spätestens ab dem 01.01.2035 insgesamt mindesten 65 Gewichtsprozent“

Die Regelung des § 14 Abs. 1 KrWG reflektiert auf die in § 6 Abs. 1 KrWG festgelegte Priorisierung des Recyclings gegenüber der sonstigen (und damit auch energetischen) Verwertung von Abfällen. Bis zum Jahr 2035 soll die entsprechende Quote auf bis zu 65 % ansteigen.

Siedlungsabfälle sind dabei gemäß Definition des § 3 Ziff. 5a KrWG Abfälle aus privaten Haushaltungen, insbesondere PPK, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel und aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

In Tabelle 16 ist die IST-Situation des Landkreises Prignitz im Jahr 2024 in Bezug auf die erfassten Abfallmengen dargestellt. Zu erkennen ist, dass im Jahr 2024 rechnerisch 61 % des Gesamtsiedlungsabfallaufkommens getrennt zur weiteren Verwertung überlassen wurden. Mit den nach Stand der Technik aktuellen Recyclingquoten für die jeweiligen Abfallströme ergibt sich daraus für das Jahr 2024 eine Gesamtrecyclingquote von 41 % für die dargestellten Abfallmengen im Landkreis Prignitz.

Einwohnerzahl 2024	75.595						
	Datengrundlage: Lk Prignitz 2024	Abfallmengenaufkommen (IST)		getrennt überlassen zur Verwertung	stofflich verwertbare Abfallmenge	Recyclingquote (Output Recycling-anlage)	resultierender stofflich ver-wertbarer Anteil
		absolut Mg	spezifisch kg/E, a	%	Mg	%	Mg
1	Hausmüll	11.999	159	0%	0	2%	240
2	LVP	2.850	38	100%	2.850	35%	998
3	Glas	2.132	28	100%	2.132	95%	2.025
4	PPK	4.155	55	100%	4.155	98%	4.072
5	Restsperrmüll	2.976	39	100%	2.976	5%	149
6	Altholz	1.024	14	100%	1.024	25%	256
7	Direktanlieferungen	1.850	24	50%	925	20%	370
8	Metall	1.563	21	100%	1.563	95%	1.484
9	E-Geräte	744	10	100%	744	65%	484
10	Biogut	0	0	100%	0	97%	0
11	Grüngut	2.202	29	100%	2.202	99%	2.179
12	Textilien	600	8	100%	600	90%	540
13	gefährliche Abfälle	70	0,9	0%	0	0%	0
14	herrenlose Abfälle	122	1,6	0%	0	0%	0
15	Baumischabfälle	2.103	27,8	100%	2.103	60%	1.262
	Summe	**34.388**	**455**	**61%**	**20.810**	**41%**	**14.058**

Tabelle 16: Quote der stofflichen Verwertung im Landkreis Prignitz (Status quo bzw. nach [11])

Es zeigt sich, dass der Landkreis Prignitz die vorgegeben Quoten aktuell noch deutlich verfehlt. Dies ist vor allem auf das Aufkommen an Hausmüll zurückzuführen, welches für ca. 35 % des gesamten in Tabelle 16 dargestellten Abfallaufkommens verantwortlich ist. Eine Verbesserung der Quote zur Erreichung der Vorgaben des KrWG ist demzufolge am ehesten durch eine deutliche Reduktion des Hausmüllaufkommens infolge einer verstärkten Getrennterfassung zu erreichen. Durch eine seit 2025 erfolgte und in den folgenden Jahren zunehmend verstärkte Erfassung an Biogut ist in dieser Hinsicht im Prognosezeitraum bereits mit einer deutlichen Verbesserung zu rechnen.

Die Quotenvorgaben gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz stellen Globalquoten dar, die nicht automatisch von den einzelnen Abfallerzeugern oder -besitzern zu erfüllen sind. Vielmehr liegt es in der Verantwortung der Bundesrepublik (vornehmlich also der Bundesregierung), die Erfüllung der Quoten des § 14 Abs. 1 KrWG sicherzustellen. Dies geschieht durch Erhöhung der Anforderungen an Verwertungsanlagen sowie an die Dokumentation der Outputströme und bewirkt derzeit intensive Veränderungen in den Verwertungsstrukturen.

Für eine gebietsspezifisch exakte Analyse der Abfallsituation bezogen auf den Landkreis Prignitz ist zu diesen Werten noch der Beitrag der gewerblichen Sammler an der Erfassung der Siedlungsabfälle und Altbatterien und (nicht gefährlichen) Altakkumulatoren zum Zwecke der Verwertung hinzuzurechnen. Bei den gemeldeten Zahlen der gewerblichen Sammler ist allerdings nicht sichergestellt, dass die angegebenen Mengen von Abfallerzeugern aus dem Landkreis Prignitz stammen, auch wenn diese eigentlich angehalten sind, gebietsspezifische Herkunftsangabe bei ihren Meldungen gegenüber dem Land zu machen.

6.2 Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG

Um auch bezogen auf den Landkreis Prignitz den Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG zu genügen, können weitere Maßnahmen dazu beitragen, bis zum Jahr 2035 den Recyclinganteil weiter zu erhöhen.

Grundsätzlich sind hierbei Maßnahmen möglich, die entweder auf eine Erhöhung der stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen abzielen oder eine Reduzierung von nicht stofflich verwerteten Anteilen bewirken.

Die Planung der einzelnen Maßnahmen wird in den folgenden Kapiteln näher beschrieben. Der Erfolg der vorgestellten Maßnahmen soll jährlich vor allem durch den Vergleich mit den Angaben zu den erfassten Mengen gemäß Abfallbilanz überprüft werden. Der Landkreis Prignitz berücksichtigt zur Bewertung und Überprüfung der in den folgenden Kapiteln beschriebenen Maßnahmen geeignete Indikatoren im Sinne § 6 Abs. 2 Nr. 2 BbgAbfBodG. Die damit verbundenen Zielvorgaben sind im Maßnahmenkatalog in Kapitel 8.4 zur besseren Übersicht in gebündelter Form dargestellt.

6.2.1 Steigerung der getrennt erfassten Bioabfallmengen

Eine Erhöhung der Recyclingquote und eine damit einhergehende Schonung natürlicher Ressourcen gemäß § 1 BbgAbfBodG soll u.a. durch eine Steigerung der getrennt erfassten Bioabfallmengen erreicht werden. Bioabfälle stellen unter den oben dargestellten Abfallarten die größte potentielle Quelle für zusätzlich erfassbare Abfallmengen dar, die einerseits stofflich verwertet werden können, andererseits aber (noch) nicht über die Systeme des Landkreises Prignitz vollständig erfasst werden.

Vor diesem Hintergrund setzt der Landkreis Prignitz aktuell die Einführung einer flächendeckenden freiwilligen Biotonne seit April 2025 um. Die Sammelmengen bleiben bisher hinter den Zielvorgaben des AWP zurück (vgl. Kapitel 3.3.5). Dieser gibt für das Jahr 2025 eine Mindestvorgabe von 45 kg/E,a und bis zum Jahr 2029 eine Mindestvorgabe von 54 kg/E,a an Biogut über die Biotonne als Erfassungsziel für alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg vor.

Erfahrungen aus anderen Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg zeigen, dass es nach einer Einführung der Biotonne eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bis alle potentiell freiwilligen Nutzer der Biotonne diese auch tatsächlich beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfordern und nutzen. Der auf diese Weise erreichbare Anschlussgrad wird auf ca. 20 % abgeschätzt.

Wie in Kapitel 5.4.5 dargestellt, konnte bereits mit Einführung des Systems ein die Erwartungen übertreffendender Erstanschlussgrad von ca. 11,5 % erreicht werden. Die mit dieser Abfallbehälterzahl bei konsequenter Nutzung erreichbare Erfassungsmenge an Bioabfall wird im Jahr 2025 als Rumpfjahr auf ca. 700 Mg und im Jahr 2026 auf ca. 1.100 Mg/a eingeschätzt.

Umgerechnet auf die Einwohnerzahl des Landkreises Prignitz bedeutet dies einen Kennwert von ca. 14 kg/E,a.

Um die Zielvorgaben des Landes für 2029 zu erreichen, wäre eine Vervierfachung des derzeitigen Anschlusses anzustreben. Die eigene Zielsetzung des Landkreises sind vorerst die Erreichung des Landeszieles in mehr als der Hälfte der Gemeinden des Landkreises und als Summenparameter die Erreichung einer Erfassungsmenge von 30 kg/E,a an Bioabfällen bis zum Jahr 2029 gemessen über alle Bürger des Landkreises. Diese angepasste eigene Zielsetzung berücksichtigt dabei in besonderem Maße die im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs stärker ausgeprägte ländliche Besiedelung und dient der Vermeidung einer Überforderung der Möglichkeiten des Gebührenhaushaltes innerhalb des nächsten 5-Jahres-Zeitraumes.

Die jeweils erreichten Anschlussquoten und Leerungszahlen sind jährlich zu überprüfen und es ist bei Unterschreitung der für die Zielerreichung erforderlichen jährlichen Zwischenzielwerte mit geeigneten Gegenmaßnahmen wie der verstärkten Bewerbung oder Anpassung der Gebührensätze zu reagieren.

Studien des Umweltbundesamtes haben gezeigt, dass mit einer Zunahme der erfassten Bioabfallmengen immer auch eine Reduktion der Restabfallmenge einhergeht. Zwar besteht in ländlichen Siedlungsgebieten der überwiegende Teil des über Biotonne erfassten Bioabfalls aus Gartenabfällen, aber im Mittel ca. 30 % der erfassten Bioabfälle können als Migration aus dem Restabfall in die Bioabfallerfassung erwartet werden.

Um diese positiven Effekte der getrennten Bioabfallsammlung noch zu verstärken, sind in den folgenden Jahren weitere Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Biotonne in Umsetzung.

- Schaffung weiterer Anreize zur Bioabfallbehälternutzung durch Anpassungen in der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung
- Durchführung von Informationskampagnen und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Anwendung erweiterter Werbestrategien für den Bioabfallbehälter (über Tonnenanhänger an der Restabfalltonne, Vermittlung von Vorsortiergefäßen in Großwohnanlagen, überarbeitetes Informationsmaterial)

Da die Biotonne erst zum 01.04.2025 eingeführt wurde, ist das System noch in einer Aufbauphase, weshalb derzeit noch ca. ein Drittel der Biotonnen nicht wie beim Restabfall in Regelabfuhr bei jedem Tourenplantermin angefahren werden, sondern durch die Nutzer die einzelnen gewünschten Leerungen separat angemeldet werden müssen. Dies dient dazu die Sammelkosten zu optimieren, solange noch nicht in allen Gebieten ein gleichmäßig hoher Anschlussgrad an die Biotonne besteht. Mit zunehmendem Anschlussgrad wird jährlich der Tourenplan mit dem Ziel überprüft, weitere Gemeinden in Regelabfuhr alle 14 Tage zu überführen, um den Nutzungskomfort zu verbessern. Auch soll das System zur Anmeldung beobachtet werden und für die Nutzer noch komfortabler werden, z.B. ist angedacht Sammelmeldungen in Form von Serienabholungen zu ermöglichen, sodass mehrere Leerungstermine eines Nutzers im Voraus geplant werden können.

Es wird erwartet, dass auch durch diese systeminternen Maßnahmen eine weitere Steigerung der Nutzung der Biotonne erreicht werden kann.

6.2.2 Steigerung der Getrennterfassung von trockenen Wertstoffen

Eine Erhöhung der Recyclingquote der Siedlungsabfälle und damit die Förderung einer abfallarmen, ressourcen- und klimaschonenden Kreislaufwirtschaft im Sinne des Zweckes des BbgAbfBodG gemäß § 1 soll auch durch eine Steigerung der erfassten Abfallmengen all derjenigen Fraktionen erreicht werden, die grundsätzlich für eine stoffliche Verwertung geeignet sind. Hierzu zählen vor allem die getrennt erfassten Glas-, PPK- und LVP-Mengen, aber auch sonstige getrennt erfasste Wertstoffe, wie z. B. aus Sperrmüll separierte Kunststoffe und Metalle sowie die Getrennterfassung von Glas und Textilien. Auch für das getrennt erfasste Altholz sollen stoffliche Verwertungswege weiter erschlossen werden. Die Erfassung der LVP-Mengen liegt nicht in direkter Zuständigkeit des örE. Über die Abstimmungsvereinbarung nach § 27 VerpackDG wird dieser jedoch in die Ausgestaltung der Sammlung eingebunden. Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit kann der örE auf eine gesteigerte und möglichst sortenreine Erfassung von Leichtverpackungen hinwirken, um Fehlwürfe zu reduzieren und die Qualität und Menge der zur Verwertung bereitgestellten Wertstoffgemische zu verbessern.

Im Rahmen des VerpackDG besteht die Möglichkeit, eine gemeinsame Wertstoffsammlung für Kunststoffe und Metalle einzurichten. Nach § 28 Abs. 1 VerpackDG können der örE und die Systeme im Rahmen der Abstimmung vereinbaren, dass stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen gemeinsam mit den entsprechenden Verpackungsabfällen über eine einheitliche Wertstoffsammlung erfasst werden. Das VerpackDG schreibt eine solche Wertstoffsammlung jedoch nicht vor, sondern schafft hierfür den rechtlichen Rahmen.

Der örE kann nach § 29 VerpackDG durch eine Rahmenvorgabe gegenüber den Systemen festlegen, wie die Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen auszugestalten ist. Die Rahmenvorgabe kann insbesondere die Art des Sammelsystems, die Art und Größe der Sammelbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitraum der Leerungen bestimmen. Damit kann der örE die Ausgestaltung der Sammlung an die örtlichen Gegebenheiten und die bestehenden kommunalen Sammelstrukturen anpassen..

In der Praxis sind Schwierigkeiten bei der Festlegung einer solchen angemessenen Kostenbeteiligung zu beobachten, da einerseits der aus Sicht der örE mitzuerfassende Abfallstrom an Kunstoffen und Metallen von ca. 7-8 kg/E und Jahr vergleichsweise gering ist, aber andererseits bereits in dem Bestandssystem der LVP-Erfassung Abfälle miterfasst werden, die eigentlich an den örE überlassungspflichtig sind.

Ob sich im Rahmen der zum Jahr 2027 mit den Systembetreibern neu zu schließenden Abstimmungsvereinbarung im Landkreis Prignitz eine wirtschaftlich tragfähige Möglichkeit zur gemeinsamen Wertstoffsammlung ergibt, die im Sinne der Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes weiterverfolgt werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar. Aufgrund der vorstehend beschriebenen Rahmenbedingungen wird dies aus Sicht des Landkreises derzeit jedoch nicht erwartet.

Außerdem zeigen Erfahrungen aus anderen Körperschaften, dass in solchen Wertstofftonnensystemen insbesondere vermehrt Fehlwürfe von Batterien oder Elektrogeräten zu beobachten sind, die zum einen die Verwertung selbst stören, zum anderen aber auch zu Lasten anderer Sammelsysteme gehen.

Bis eine klare gesetzliche Vorgabe vorliegt, ist es aus Sicht des Landkreises Prignitz nicht mit dem Grundsatz der sparsamen Verwendung von Mitteln des Gebührenhaushaltes zu vereinbaren, eine kostenpflichtige Mitbenutzung der LVP-Sammlung auf Basis des Verpackungsgesetzes mit den Systembetreibern umzusetzen. Sollten sich die praktischen Probleme einer fairen Kostenaufteilung mit den Systembetreibern lösen lassen, wird der Landkreis sich einer entsprechenden Umsetzung nicht grundsätzlich verschließen. Vielmehr wird das Angebot einer getrennten Erfassung von Kunststoffen an den Kleinannahmestellen umgesetzt werden, um diese einer stofflichen Verwertung zuführen zu können. Altmetalle können bereits jetzt an den Annahmestellen des Landkreises abgegeben werden.

Eine Steigerung der getrennt erfassten Wertstoffmengen soll hier insbesondere durch eine Verbesserung der Abtrennung von Kunststoffen, Metallen und Altholz aus angeliefertem Sperrmüll erzielt werden.

Der Landkreis strebt an, 4 kg/E,a an Kunststoffen, 3 kg/E,a an Metallen und 20 kg/E,a an Altholz getrennt zu erfassen.

Eine getrennte Erfassung der Altholzbestandteile des Sperrmülls im Zuge der Sammlung im Holsystem wird hierfür bereits umgesetzt. Beim angelieferten Sperrmüll wird eine händische Vorsortierung durch die Anlieferer auf den Kleinannahmestellen vollzogen, wodurch eine Abtrennung von Altholz und Kunststoffen gewährleistet wird.

Die Getrennterfassung von PPK ist durch das derzeitige System bereits erfolgreich im Landkreis Prignitz umgesetzt. Die letzte vorliegende Analyse der Restabfälle aus dem Jahr 2020 zeigte mit einer im Restabfall enthaltenen Menge von 10 kg/E,a an PPK noch erhebliches Zusatzerfassungspotential. Eine Änderung am bestehenden System soll daher insofern vorgenommen werden, dass eine sachgerechte Erhöhung des bereitgestellten Tonnenvolumens erfolgt.

Die Getrennterfassung von Glas soll durch die Gestellung von Erfassungsmöglichkeiten für Flachglas (Fenster etc.) an den Annahmestellen erfolgen. Alttextilien können zudem an den Kleinannahmestellen (seit 2025) des Landkreises und an vereinzelten Containern im Gebiet des Landkreises abgegeben werden.

Die Getrennterfassung von Metallen findet bereits sowohl haushaltsnah im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemeinsam mit Elektrogeräten als auch an den Kleinannahmestellen statt. Die erfasste Menge bei der haushaltsnahen Sammlung ist jedoch relativ gering, weil ein Großteil des Mengenpotentials bereits von gewerblichen Sammlern erfasst wird. Die Notwendigkeit neuer Abfallsammelsysteme wird auch in Kapitel 7 diskutiert.

Die Überprüfung der Maßnahmen erfolgt jährlich durch den Abgleich mit den in der Abfallbilanz erfassten Mengen.

6.2.3 Reduzierung des Restabfallaufkommens

Da Restabfall unabhängig von dem eingesetzten technischen Behandlungsverfahren für eine stoffliche Verwertung ungeeignet ist und gleichzeitig die größte Einzelposition in der Siedlungsabfallbilanz darstellt, ist es das Ziel, eine wirkungsvolle Erhöhung der Recyclingquote auch über eine Senkung des Restabfallaufkommens zu erreichen. Einschränkend ist dabei aber anzuführen, dass sich die Restabfallmenge im Landkreis Prignitz im Vergleich zum brandenburgischen Durchschnitt (2023 165 kg/E,a) mit 159 kg/E,a bereits auf einem mittleren Niveau befindet (vgl. Ziffer 5.4.1).

Die Struktur des Gebührenmodells und die Höhe der jeweiligen Gebühr üben als wesentliche Steuerungsinstrumente des örE einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Restabfallaufkommens aus.

Grundsätzlich ist das Gebührensystem des Landkreises Prignitz durch eine leerungsabhängige Leistungsgebühr bereits so angelegt, dass eine Vermeidung von Restabfallmengen direkt bonifiziert ist. Der Bürger, der weniger Abfall überlässt, kann dadurch direkt Abfallgebühren sparen. Die Einschränkung der Wirksamkeit dieses Einspareffektes durch die vorgegeben Mindestleerungen im Gebührensystem des Landkreises Prignitz könnte theoretisch gegeben sein. Praktisch würde aber eine ausschließliche Nutzung des Mindestleerungsvolumens der 120-l Restabfalltonne im Falle eines 2 Personenhaushaltes mit 8 Leerungen á ca. 30 kg bei vollständiger Ausnutzung des Volumens zu max. 120 kg Abfall pro Einwohner und Jahr führen und eben nicht zu 159 kg pro Einwohner und Jahr. Auch ist das Anreizmodell zur Nutzung der Biotonne so gestaltet, dass die geforderten Mindestleerungen für Restabfall um die erwartete Entfrachtung an organischen Abfällen sinken. Ein Anschlusspflichtiger mit Biotonnennutzung hat so nur eine Mindestnutzung der Restabfalltonne von 6 Leerungen pro Jahr zu bezahlen. Auf diese günstige Kombination aus Gebührenersparnis und Stoffstromtrennung soll im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verstärkt hingewiesen werden.

Eine weitere Senkung des Restabfallaufkommens soll vor allem durch eine Stoffstromverschiebung in die Wertstofferfassungssysteme erreicht werden. Entsprechende Anreize hierfür schafft eine weiterhin konsequent darauf gerichtete Ausgestaltung der Abfallgebühren, die eine verstärkte Trennung von Wertstoffen und auch von organischen Abfällen bewirkt. Das Potential das hierbei noch besteht, wurde durch die 2020 durchgeführte Restabfallanalyse ermittelt und in Kapitel 5.5 näher beschrieben.

So bestehen etwa 21,9 kg/E,a des Restabfallaufkommens aus trockenen Wertstoffen und zu weiteren 50 kg/E,a aus organischen Abfällen, die im Restabfall keiner geeigneten Behandlung zugeführt werden können. Der Erfolg der vorgenommenen Maßnahmen kann im Laufe der kommenden Jahre durch weitere Abfallanalysen untersucht werden. Um eine Reduzierung des Restabfallaufkommens zu erreichen, ist weiterhin auch eine Angleichung des Systemkomforts für die Erfassung von Restabfall und von Wertstoffen vorstellbar, beispielsweise durch eine Erhöhung des Behältervolumens für PPK und die Bereitstellung ausreichender Wertstofferfassungsvolumina in den Siedlungsgebieten mit verdichteter Bebauung im Geschoßwohnungsbau. Insbesondere gilt dies für solche Wohngebiete, die in Bezug auf Papier lediglich über öffentliche Stellplätze erschlossen sind.

Bei der Ausweisung von Neubauvorhaben ist ein ausreichender Raum für Mülltrennflächen zu berücksichtigen. Zudem muss es bei der Planung Aufgabe sein, allen Bewohnern im Mietwohnungsbau neben Behältern für Restabfall und LVP auch ausreichende Volumina für die Erfassung von PPK, Bioabfall und möglichst auch Altglas in unmittelbarer Nähe der weiteren Fraktionen anzubieten.

Der Landkreis Prignitz wird zudem verstärkt die Stoffströme beobachten und hinterfragen, die über angezeigte gewerbliche Sammlungen erfasst und verwertet werden, um diese in der Überprüfung des Erreichens der gesetzlichen Verwertungsziele auf Landkreisebene verstärkt einbeziehen zu können.

7 Notwendigkeit neuer Abfallsammelsysteme

Die mit der Novelle des KrWG 2020 erweiterten rechtlichen Vorgaben erfordern auch eine Anpassung des Spektrums der in kommunaler Verantwortung durchgeführten abfallwirtschaftlichen Erfassungssysteme. In der folgenden Abbildung ist eine Kurzbewertung der aktuell im Einsatz befindlichen bzw. der neu geplanten kommunalen Erfassungssysteme für Abfall dargestellt.

Sammelsystem	Bewertung Komfort	Bewertung Effektivität	Bewertung KrWG
Restabfall	+	+	+
Sperrmüll	+	+	+
PPK	+	+	+
Gefährliche Abfälle	+	+	+
Elektroaltgeräte / Altmetall	+	+	+
Bioabfälle im Holsystem (Biotonne)	+	+	+
Grünabfall im Hol- und Bringsystem (inkl. der privatwirtschaftlichen Angebote)	+	+	+
Metalle	+	+	+
Textilabfälle	+	+	+
Kunststoffe	Einrichtung ab 2026		
Flachglas, Fensterglas	Einrichtung ab 2026		

Abbildung 29: Bestehende und geplante Erfassungssysteme für Abfall im Landkreis Prignitz (Bewertung: + gut, o mittel, - schlecht)

Die in der Verantwortung des Landkreises Prignitz betriebenen Erfassungssysteme für Restabfall, PPK, Bioabfall, Elektroaltgeräte, Altmetalle und gefährliche Abfälle zeichnen sich sowohl durch einen hohen Komfort als auch durch eine hohe Effektivität aus. Sie entsprechen in ihrer Struktur weitestgehend den gesetzlichen Anforderungen gemäß KrWG. Eine Veränderung dieser Erfassungssysteme im Geltungszeitraum dieses Abfallwirtschaftskonzeptes ist in geringem Umfang im Bereich der Sperrmüllerfassung im Bringsystem vorgesehen. Die bereits 2025 erfolgte Anpassung der Verwertung des Sperrmülls unter Sortierung des Altholzes führt bereits zu einer gesteigerten Getrennterfassung der für eine stoffliche Verwertung geeigneten Abfallbestandteile aus Altholz. Für 2026 ist in geeignetem Umfang die Einführung eines Getrennterfassungssystems für Kunststoffe (keine Verpackungen) und Flachglas in Vorbereitung.

Bezüglich der Stärkung der Wiederverwendung des Sperrmülls ist nach Ansicht des Landkreises Prignitz bereits vor der Bereitstellung des Sperrmülls am Straßenrand anzusetzen und die Vernetzung zwischen den Abfallerzeugern und den möglichen Wiederverwendern zu stärken (z. B. Online-Tauschbörse, siehe auch Kapitel 8.1).

Die Sammlungsstruktur zur Erfassung von Grünabfällen an den Kleinannahmestellen des Landkreises und den privaten Annahmestellen stellt siedlungsschwerpunktnah ein effizientes und gesetzeskonformes Sammelsystem dar. Der örE erhält hierzu regelmäßig Kenntnis über Genehmigungsverfahren über zugelassene gewerbliche Sammler und achtet darauf, dass ihm zur Kenntnis kommende Verdachtsfälle von nicht zugelassenen Sammlungen mit der unteren Abfallbehörde abgestimmt werden.

In Bezug auf den Komfort wäre theoretisch eine weitere Steigerung im haushaltsnahen Bereich möglich, hier ist aber das komfortable Angebot der Biotonne bereits eingeführt, wodurch diese theoretische Lücke verursachergerecht geschlossen wird. Für größere Mengen bestehen privatwirtschaftliche Ergänzungsangebote zugelassener gewerblicher Sammler.

Ergänzt wird das Grünabfallerfassungsangebot durch Kooperationen mit einzelnen Gemeinden des Landkreises.

Gewünschter Nebeneffekt ist dabei die Eindämmung der Nutzung illegaler Grünabfallplätze, die in der Nähe von manchen Wohnsiedlungen regelmäßig durch die Behörde aufgefunden werden. Neben der Verbesserung des jeweiligen Ortsbildes ist die Vermeidung einer lokalen Überdüngung und Grundwassergefährdung wesentliches Ziel dieser Eindämmung.

Die gesetzliche Pflicht der Getrennterfassung von Kunststoffen soll im Landkreis durch die Schaffung von Direktanlieferungsmöglichkeiten an den Kleinannahmestellen umgesetzt werden. Ab dem 3. Quartal 2026 soll eine Kunststoffsammlung auf allen Kleinannahmestellen vorbereitet und anschließend durchgeführt werden. Aufgrund des Platzmangels an den Erfassungsrampen jedoch vorerst nur auf Basis von ebenerdigen Abrollcontainern.

Für Flachglas in Ergänzung zum Erfassungssystem für Behälterglas der Systembetreiber ist ebenfalls die Einrichtung einer Annahmemöglichkeit an allen Standorten in Umsetzung. Im Zuge der Neugestaltung des Annahmebereiches in Wittenberge wird auch eine Anpassung in Bezug auf die Getrennterfassung weiterer Abfallfraktionen geprüft und umgesetzt.

Die gesetzliche Pflicht zur Sammlung von Alttextilien ist durch den örE durch die Bereitstellung von Textilcontainern an den Kleinannahmestellen (Bringsystem) in Drittbeauftragung umgesetzt. Zudem besteht ergänzend das System der gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen.

Die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Getrennterfassung von Sperrmüll, stoffgleichen Nichtverpackungen, Flachglas und Alttextilien werden nachfolgend detailliert beschrieben.

7.1 Erfassungssystem Sperrmüll

Gemäß § 20 KrWG wird in Bezug auf die Sammlung von Sperrmüll gefordert, diesen in einer Weise zu sammeln, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht.

Die praktikable Durchführung einer Sammlung, die eine vollständige Vorbereitung zur Wiederverwendung ermöglicht, ist nach Ansicht des Landkreises Prignitz gebührenfinanzierbar nicht umzusetzen. Dies würde bedeuten, alle Sperrmüllabfälle zerstörungsfrei per Möbelwagen in ein Sichtungslager zu verbringen und dort eine Begutachtung und eine Verteilung der noch verwendungsfähigen Stücke durchzuführen.

Derartige Strukturen aufzubauen und rechtskonform als öffentliche Einrichtung zu betreiben, ist aus Sicht des Landkreises Prignitz mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Alternativ dazu könnte zur Umsetzung der gesetzlichen Pflicht bereits im Vorfeld einer Sperrmüllanmeldung vorrangig die Möglichkeit der Wiederverwendung mit den Abfallerzeugern im Anmeldeprozess geprüft werden, zum Beispiel über das Angebot eines lokalen Online-Verschenkemarktes als Erweiterung der MeinePR-App. Im Rahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit soll verstärkt auf Möglichkeiten und Wege für eine Wiederverwendung hingewiesen werden.

Darüber hinaus wird für den Standort Wittenberge nach Umbau die Einrichtung eines ReUse-Bereiches für die Weiterverwendung noch gebrauchsfähiger Möbelstücke erwogen.

Dies könnte in einer vorhandenen Hallenfläche auf der Kleinannahmestelle Wittenberge wie in Abbildung 30 dargestellt durchgeführt werden, zuerst als Modellversuch.

	Offene Seite
Woche 1:	Annahme in Teilbereich A Abgabe aus B und aus A
Woche 2:	Ausräumen Teilbereich B zur Verwertung Annahme in B, Abgabe aus A und B
Woche 3:	Ausräumen Teilbereich A zur Verwertung zu Wochenbeginn Annahme in A und Abgabe aus B und A

Abbildung 30: Konzept ReUse-Bereich

Gebrauchsfähige bzw. wiederverwendbare Gegenstände würden bei der Anlieferung durch die Kunden vom Personal der Eingangskontrolle bewertet werden. Anschließend würde die Separierung erfolgen, der Kunde räumt die Gegenstände in den entsprechenden abgetrennten Bereich der Halle.

Diese werden anschließend vom Personal entsprechend platziert und präsentiert und können dann kostenfrei oder gegen Entrichtung einer Verwaltungspauschale von anderen Kunden mitgenommen werden.

Weiterhin sollen die Möglichkeiten für Kooperationsmodelle mit privaten oder gemeinnützigen Unternehmen im Rahmen des Holsystems geprüft werden, z. B. Vorab-Besuch eines Kooperationspartners und Mitnahme geeigneter Gegenstände oder Tandem-Abfuhr mit sozialen Trägern. Diese können bspw. mit Hilfe von Modellversuchen erprobt und evaluiert werden.

Diese möglichen Maßnahmen werden durch den Landkreis in einem separaten Vermeidungs- und Wiederverwendungskonzept beleuchtet, das im Gültigkeitszeitraum dieses AWK erarbeitet werden soll.

Geeignet für die Wiederverwendung wären gemäß einer durch das Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Studie zur Analyse von Siedlungsrestabfällen (UBA Texte 113/2020) ca. 9 Gew. % am Gesamtsperrmüllaufkommen aus privaten Haushalten (Hochrechnung für das Bundesgebiet). Dies entspräche bei Anwendung auf den Landkreis Prignitz mit einem jährlichen Sperrmüllaufkommen von ca. 3.000 Mg einer Menge von ca. 270 Mg an Sperrmüll die zur Wiederverwendung geeignet wäre.

Des Weiteren weist der örE auf die bereits bestehenden karitativen und kleingewerblichen Angebote im Bereich der Kleiderkammern, Möbelbörsen und Trödelhändler hin, um die Weiternutzung von Alltagsgegenständen in Ergänzung zum Angebot des örE zu fördern.

7.2 Erfassungssystem Textilabfälle

Gemäß § 20 KrWG besteht ab dem Jahr 2025 die Pflicht zur Getrennterfassung der Textilabfälle.

Der Landkreis betreibt bereits jetzt ein eigenes Erfassungssystem in Form der Bereithaltung von Textilcontainern (Bringsystem) an den Kleinannahmestellen. Damit erfüllt der Landkreis Prignitz die Grundpflichten der seit 01.01.2025 bundesweit geltenden Anforderung der Bereithaltung eines Getrennterfassungssystems für Textilabfälle und zudem die Anforderung aus dem AWP des Landes, nach dem alle örE die Erfassung zumindest im Bringsystem an den Annahmestellen vorzuhalten haben.

Der Landkreis wird das eingeführte Sammelsystem beobachten und erforderlichenfalls mit noch weiteren Abgabemöglichkeiten ergänzen.

7.3 Erfassungssystem Kunststoffabfälle und Flachglas

Gemäß § 20 KrWG besteht auch eine Getrennterfassungspflicht von PPK-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen zum Zwecke einer hochwertigen stofflichen Verwertung. Diese Pflicht ist für PPK-, Metall- und Textilabfälle im Landkreis Prignitz bereits seit längerem umfassend umgesetzt, ein entsprechendes Erfassungssystem für Kunststoffabfälle, die keine Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes darstellen (auch als stoffgleiche Nichtverpackungen bezeichnet), soll 2026 umgesetzt werden. Dies betrifft auch die neben dem Verpackungsglas parallel zu betreibende Getrennterfassungsmöglichkeit für Flachglas (siehe Kapitel 5.4.8 und 5.4.9).

Wie unter Kapitel 0 dargestellt, besteht nach § 28 Abs. 1 VerpackDG die Möglichkeit, eine einheitliche Wertstoffsammlung für Kunststoff- und Metallverpackungen gemeinsam mit stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen einzurichten. Eine solche Wertstoffsammlung kann der örE im Rahmen der Abstimmung mit den Systemen vereinbaren. Das VerpackDG schreibt eine solche Sammlung jedoch nicht verpflichtend vor. Solange diese Option aber nur mit unkalkulierbaren Risiken für den Gebührenhaushalt wahrgenommen werden kann, wird dieser Weg aus Sicht des Landkreises Prignitz vorerst nicht beschritten.

Aus diesem Grunde soll die getrennte Erfassung von Kunststoffen, insbesondere größerer Abfälle aus Kunststoff, wie Wäschekörbe, Regentonne oder Putzeimer, auf den Kleinannahmestellen des Landkreises in Form eines Bringsystems im Jahr 2026 aufgenommen werden, um die so erfassten Mengen einer stofflichen Verwertung zuführen zu können.

Für eine haushaltsnahe Sammlung von großvolumigen Kunststoffteilen lässt sich keine geeignete logistische Restkapazität in der derzeitigen Struktur nutzen. Es wäre hierfür ein zusätzliches Sammelfahrzeug in die Sperrmüllsammlung einzureihen. Dieses wird aber als grob unwirtschaftlich eingeschätzt. Erwartet werden dabei Sammelkosten von ca. 600 bis 800 €/Mg im Vergleich zu ca. 150 bis 200 €/Mg für Sperrmüll. Durch die Berücksichtigung besserer Getrennterfassungsmöglichkeiten für Kunststoffe auf den ausgebauten Kleinannahmestellen, bei denen mittelfristig auch eine Trennung nach Kunststoffarten angestrebt werden kann (z.B. in Folien, PVC und Polyolefine), ist die Umsetzung der Sammlungspflicht an den Kleinannahmestellen aus Sicht des Landkreises die zu bevorzugende Erfassungsart.

Auch für die Erfassung von Flachglas auf den Kleinannahmestellen ist eine entsprechende getrennte Andienungsmöglichkeit in der Umsetzung.

8 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Geltungszeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes

Neben den bereits in Kapitel 6.2 und Kapitel 7 beschriebenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen sind die im Folgenden dargestellten weiteren Maßnahmen des örE im Geltungszeitraum dieses Abfallwirtschaftskonzeptes vorgesehen. Dies erfolgt insbesondere, um die im AWP des Landes Brandenburg und dem Abfallvermeidungsprogramm des Bundes verankerten Ziele umzusetzen. Diese sind insbesondere

- Sensibilisierung der Abfallerzeuger zur Umsetzung kreislaufwirtschaftlicher Ziele, wie
    - Verringerung von Abfallmengen
    - Reduktion von Neuanschaffungen
    - Förderung der Wiederverwendung von Konsumgütern
    - Verringerung der Lebensmittel- und Verpackungsabfälle
- Unterstützung lokaler Aktivitäten zur Vermeidung von Abfällen
- Verbesserung der Treibhausgasbilanz
- Optimierung der Transportlogistik
- Maßnahmen zur Verbesserung der Getrennterfassung und Verwertung von Abfällen
- Maßnahmen gegen Vermüllung

8.1 Maßnahmen zur Unterstützung der Abfallvermeidung

Im AWK sind die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Abfallvermeidung darzulegen. Bei der Fortentwicklung von Abfallvermeidungsmaßnahmen sind gemäß § 21 KrWG die Maßnahmen der Abfallvermeidungsprogramme (AVP) des Bundes und der Länder zu berücksichtigen. Das Land Brandenburg hat sich dem AVP des Bundes angeschlossen, so dass bei der Fortentwicklung der Abfallvermeidungsmaßnahmen des Landkreises die aktuelle Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes unter Beteiligung der Länder die Grundlage der Maßnahmen des Landkreises bildet.

Das KrWG definiert in Teil 2 die Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der örE. Hierbei steht in der in § 6 KrWG festgelegten fünfstufigen Abfallhierarchie die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle. Die Abfallerzeuger können sowohl durch ihr Konsumverhalten als auch durch ihr Entsorgungsverhalten zur Vermeidung von Abfällen beitragen. Dabei hat vor allem der Nachhaltigkeitsgedanke an Relevanz gewonnen. Die Bedeutung des Erwerbs abfall- und schadstoffarmer Produkte ist hierbei ein Grundgedanke, der durch den örE auf geeignete Weise zu übermitteln ist. Auch die klimabilanzielle Auswirkung der Erhöhung der Nutzungsdauer von Produkten ist in diesem Zusammenhang ein relevanter Aspekt.

In der Folge sind die Maßnahmen dargestellt, die für den Landkreis Prignitz durch direktes Satzungshandeln beeinflussbar sind und im Rahmen der Abfallvermeidung Priorität aufweisen.

Der Vermeidung und Wiederverwendung von Abfällen kommt eine wesentliche Bedeutung für den Ressourcenschutz zu, welcher immer auch dazu beiträgt, den Ausstoß an klimarelevanten Treibhausgasen zu verringern.

Mit Blick auf die aktuelle Relevanz der Thematik ist beabsichtigt, für die weitergehende Darstellung der vorgesehenen Abfallvermeidungsmaßnahmen des örE ein separates Vermeidungs- und Wiederverwendungskonzept zu erarbeiten.

8.1.1 Abfallvermeidungsprogramm als richtungsweisende Grundlage

Für die Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen ist das Abfallvermeidungsprogramm zu berücksichtigen. Die Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes aus dem Jahr 2020 führt an, dass für erfolgreiche Abfallvermeidung nicht nur Maßnahmen, die auf einzelne Produkte oder Bereiche abzielen, sondern vor allem übergreifende Konzepte zur Abfallvermeidung gefragt sind. In der Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes unter Beteiligung der Länder „Wertschätzen statt Wegwerfen“ aus dem Jahr 2023 sind vier übergreifende Konzeptansätze zur Abfallvermeidung dargestellt. Diese werden im Folgenden aufgegriffen und den diesbezüglich jeweils bestehenden Angeboten im Landkreis Prignitz zugeordnet sowie weitergehende Möglichkeiten des Landkreises dargestellt:

Die Angebote des Landkreises Prignitz, die den nachfolgend dargestellten Konzepten zugeordnet werden können, sind bereits in Kapitel 5.7 ausführlicher dargestellt und beschrieben.

Im Folgenden werden die Maßnahmen erneut benannt, ferner die für Kommunen aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten, sofern sie noch nicht vom Landkreis Prignitz aufgegriffen worden sind.

In Vorbereitung ist dabei ein Vermeidungs-ABC auf der Internetseite des Landkreises, das konkrete Tipps barrierearm zusammenstellt. Vorbild ist hier ein gut eingeführtes Projekt der Stadt Zürich.

Den vier Leitbildern des Abfallvermeidungsprogrammes des Bundes folgend, wird nachfolgend ausgeführt, wie sich Angebot und Möglichkeiten des Landkreises Prignitz darstellen.

1) <u>Produkte wertschätzen und lange nutzen</u>

Angebot des Landkreises Prignitz:

- Im Rahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit informiert der Landkreis über den ökologischen und ökonomischen Nutzen und die Vorteilhaftigkeit der langen Verwendung von Gebrauchsgütern.

Weitere Themenbereiche für die Verstärkung von eigenen Maßnahmen des Landkreises Prignitz (teilweise schon in Umsetzung):

Reparieren statt wegwerfen

- Unterstützung (durch Bewerbung und mit Informationen) des Angebotes von Repaircafés
- Bereitstellung von Informationsflyern oder Online-Plattformen mit Hinweisen auf Reparatureinrichtungen und Verlinkung von Reparaturanleitungen auf bestehende Verzeichnisse von Reparaturanleitungen von Dritten

Wiederverwenden statt wegwerfen

- Verweis auf regionale Gebrauchtwarenkaufhäuser und Second-Hand-Läden
- Schaffung von Angeboten zur getrennten Sammlung gebrauchsfähiger Produkte
- Erweiterung der MeinePR-App um einen Online-Verschenkemarkt

Nutzen statt besitzen

- Angebot konkreter Informationen z. B. über Sharing-Möglichkeiten und -angebote
- Verstärkte Nutzung von Sharing-Angeboten durch die öffentliche Hand (Carsharing, Fahrräder)

2) <u>Nachhaltige Verbraucherentscheidungen ermöglichen</u>

Angebot des Landkreises Prignitz:

- Umfassende Abfallberatung und Kampagnen zu Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- Information über den ökologischen und ökonomischen Nutzen und die Vorteilhaftigkeit der langen Verwendung von Gebrauchsgütern
- Abfallpädagogische Angebote an Schulen und in Kindergärten (beispielsweise „Abfallparcours“), um Kinder bereits frühzeitig für die Abfallvermeidung zu sensibilisieren, „Kinder als Multiplikatoren“

Weitergehende Möglichkeiten des Landkreises Prignitz:

„Nudging“ (englisch für „Anstupsen“) - kluge Entscheidungen anstoßen

- Nudges zur Entscheidungsunterstützung in eigenen Einrichtungen verstärkt einsetzen: Voreinstellungen an Druckern für beidseitigen Druck, in Kantinen und bei Veranstaltungen Leitungswasser anbieten, kleine Teller anbieten
- Informationen über die Errichtung von Wasserspendern im öffentlichen Raum für die Wiederbefüllung von Trinkflaschen
- Informationen zu den Mehrwegpflichten und -angeboten in der Take-away-Gastronomie bereitstellen

Umweltzeichen, Label und Gütesiegel

- Informationsangebote im Rahmen der Abfallberatung über den Blauen Engel und weitere Label bereitstellen und zu stärkerer Beachtung beitragen

3) <u>Produkte besser gestalten</u>

Hier hat der örE keine direkten Einflussmöglichkeiten und es sind gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene und die Initiative der Hersteller gefragt. Der örE kann jedoch über seine Umweltbildungsprogramme die Nachfrage nach „ökodesignten“ Produkte fördern.

4) <u>Marktanreize nutzen</u>

Angebote des Landkreises Prignitz:

- Die Abfallwirtschaft des Landkreises Prignitz hat im Zuge ihrer Wirtschaftsplanung detaillierte Kenntnisse über die Kosten für die verschiedenen Abfallströme sowie alle weiteren abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und kann auf diese Weise gezielte Informationen weitergeben, welche Minderkosten mit einem geänderten Abfallerzeugungsverhalten einhergehen. Diese Rückkopplung und diese Zusammenhänge sind bislang der Hauptmotivator für die Verringerung bzw. Anpassung der Stoffströme. Diese Art der Kommunikation wird kontinuierlich mit der beteiligten Öffentlichkeit in den Gremien des Landkreises gepflegt.

Weitergehende Möglichkeiten des Landkreises Prignitz:

- Erstellung eines kommunalen Abfallvermeidungskonzeptes
- Angebot einer Beratung zur Erstellung von Abfallvermeidungskonzepten für öffentliche Einrichtungen und Unternehmen

Im Landkreis Prignitz werden bereits Maßnahmen im Sinne des Abfallvermeidungsprogramms, die den Bereich des örE betreffen, umgesetzt. Die Ausführungen in diesem Kapitel zeigen jedoch, dass im Hinblick auf die Abfallvermeidung die bestehenden Angebote weiterentwickelt werden können. Geeignete Maßnahmen und Maßnahmenbündel, die auf Grundlage dieser Ausführungen identifiziert worden sind, werden in den folgenden Kapiteln nochmals detaillierter aufgezeigt.

8.1.2 Vermeidung von Abfällen durch satzungsrechtliche Vorgaben

Die Abfallvermeidung ist ein fester Bestandteil der Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung und richtet sich an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung. § 3 AES gibt vor: *„Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten“.*

Eine Ergänzung von Hinweisen zur Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei der öffentlichen Beschaffung im Landkreis Prignitz könnte für die nächste Novelle der Abfallentsorgungssatzung erwogen werden, damit auch die Dienststellen und Einrichtungen im Beschaffungswesen auf die möglichst geringe Entstehung von möglichst schadstoffarmem Abfällen hinwirken und die Wiederverwendung und die Wiederverwertung aktiv fördern.

Unabhängig von diesen Satzungsvorgaben bemühen sich die Mitarbeiter des Landkreises bereits jetzt, die Umsetzung derartiger Ziele konsequent zu verfolgen.

8.1.3 Vermeidung von Abfällen durch Setzung monetärer Anreize und durch Förderung der Getrennterfassung von Abfällen

Wirkungsvolle Anreize zur Vermeidung von Abfällen und auch zur Verbesserung der Abfalltrennung werden durch das Gebührenmodell gesetzt. Als in diesem Zusammenhang bereits erfolgreich durchgeführte Maßnahmen sind die Erhebung von einer nutzungsabhängigen Leerungsgebühr durch Leistungserfassung über ein Identsystem sowohl im Bereich des Restabfalls als auch im Bereich des Bioabfalls zu benennen.

Als flankierende Maßnahme der Abfallvermeidung findet durch den Landkreis Prignitz eine zielgerichtete Information der Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung der hochwertigen Eigenkompostierung statt, so z. B. im Rahmen der Informationskampagne zur Biotonne.

Zwar handelt es sich dem Wortsinne nach bei der Eigenkompostierung natürlich um eine Verwertungsmaßnahme. Gleichwohl schafft dieser konkrete und verantwortliche Umgang mit Bioabfällen ein tiefergehendes Verständnis für Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft bei den Abfallerzeugern und weist nach Erfahrung der Abfallberatung genau den gewünschten Koppelnutzen auf.

8.1.4 Regelmäßige Überprüfung der Gebührenstruktur

Um die Wirksamkeit der durch die Abfallgebühren gesetzten Anreize und die daraus resultierenden Lenkungseffekte regelmäßig zu evaluieren, werden im Rahmen der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren die Struktur und Höhe der Abfallgebühren sowie die Beschaffenheit der abfallwirtschaftlichen Stoffströme regelmäßig bewertet.

Eine weitere Intensivierung der Nutzung der Biotonne durch Gebührenanreize, die im Gegenzug zu einer Erhöhung der Leistungsgebühr für die Restabfallleerung führt, ist nach BbgAbfBodG zulässig und könnte die Lenkungswirkung erhöhen. Im Binnenverhältnis von Restabfallleerungs- und Bioabfallleerungsgebühr wird darauf geachtet, dass die Bioabfall- günstiger als die Restabfallleerung ist, um die Getrennterfassung von Abfällen auch dadurch direkt zu fördern.

8.1.5 Weiterentwicklung der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Eine große Rolle auf dem Gebiet der Abfallvermeidung spielen die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises. Die diesbezüglichen Maßnahmen des Landkreises orientieren sich am aktuellen Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung des Landes Brandenburg. In den Publikationen des Landkreises, z. B. auf der Internetseite, wird bei Themen der Abfallentsorgung die Relevanz von Abfallvermeidung und Wiederverwendung von Gegenständen und der damit einhergehenden Ressourcenschonung und CO_2 Vermeidung in besonderer Weise betont. In Vorbereitung sowie Diskussion und näherer Prüfung befinden sich folgende Maßnahmen im Kontext der Abfallvermeidung und einer diesbezüglichen Vernetzung von Akteuren:

- Erweiterung der MeinePR-App um die Einrichtung eines eigenen Kommunikationsportals zur Weiterverwendung von Sperrmüll (Verschenkemarkt) zur regionalen Vernetzung von Abfallerzeugern und Gebrauchtmöbelnutzern,
- Prüfung der Einrichtung eines ReUse-Bereiches auf der KAS Wittenberge,
- die Anregung von Upcyclingprojekten (z. B. digitale Verweise auf Do-It-Yourself-Anleitungen zur Umgestaltung von Abfällen zu Gebrauchsgegenständen – Möbel aus Euro-Paletten, Dekorationsobjekte aus TetraPaks etc.),
- die Einrichtung einer Link-Liste für die im Landkreis befindlichen Standorte von Bücher- und Kreislaufschränken, Reparaturdienstleistern, Leihgeräteanbietern und „Unverpackt“-Läden,
- die Überprüfung von Kooperationsmöglichkeiten mit Sozialkaufhäusern,
- Information zu Möglichkeiten von Lebensmittelspenden (z. B. „Tafeln“) und Sachspenden,
- Entwicklung und Unterstützung von Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Bürger für Abfallvermeidung und Vermüllung,
- Prüfung der Unterstützung von Vereinen mit Mehrwegprodukten, etwa durch Informationen oder organisatorische Hilfe,
- die Beratung von Unternehmen und Verbrauchern zu Mehrwegsystemen für die Take-Away-Gastronomie.

Die Thematik der Mehrwegsysteme in der Take-Away-Gastronomie (Außer-Haus-Verkauf; Speisen und Getränke werden mitgenommen und außerhalb der Lokalität verzehrt) ist ein Themenfeld mit hoher Aktualität, da mit der seit dem 12. August 2026 geltenden EU-Verpackungsverordnung (Verordnung (EU) 2025/40) die Förderung von Mehrweg- und Wiederverwendungssystemen im Take-Away-Bereich auf europäischer Ebene verbindlich geregelt wird. Nach Artikel 33 der Verordnung wird ab dem 12. Februar 2028 eine entsprechende Wiederverwendungsangebotspflicht für den Take-Away-Bereich gelten.

Demnach ist die Ausgabe von Getränken und Essen anstatt in Einwegverpackungen aus Kunststoffen oder Verbundmaterialien zukünftig auch in Mehrwegsystemen (Bechern, Schalen) zu ermöglichen. In Kleinbetrieben (Mitarbeiterzahl < 5 oder Verkaufsfläche < 80 qm) lässt sich diese Pflicht dadurch erfüllen, dass die Ausgabe in sogenannten Individualgefäßen (vom Kunden mitgebrachte Behältnisse) ermöglicht wird.

Als Pflicht des privaten Sektors erwächst aus dieser Regelung keine direkte Pflicht für den örE. Der Landkreis Prignitz wird aber sein Informationsangebot und seine Hinweise zur Abfallvermeidung entsprechend präzisieren, damit die Betriebe der Take-Away-Gastronomie eine erhöhte Nachfrage der Bürger nach Mehrwegsystemen erfahren.

Auch zur Begrenzung des Litterings (Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen im öffentlichen Raum) sind aktuell verstärkte Aktivitäten gefordert. Nähere Ausführungen dazu sind in Kapitel 8.2.6 dargestellt.

8.1.6 Maßnahmen der nachhaltigen Beschaffung und des Auftragswesens

Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge wird der Landkreis verstärkt darauf achten, dass Hersteller und Vertreiber solcher Produkte bevorzugt werden, die

- aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind (dafür Orientierung an Umweltsiegeln),
- sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
- umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Hierdurch wird den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an eine abfallvermeidende und ressourcenschonende Beschaffung der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

8.2 Maßnahmen der Abfallverwertung und -beseitigung

Soweit nachfolgend nicht anders aufgeführt, werden die Abfallerfassung sowie die Abfallverwertung und ggf. die Abfallbeseitigung fortgeführt, wie unter Kapitel 5 beschrieben.

Zur Verbesserung der Erschließung des Wertstoffpotentials und damit zu einer besseren Verwertung der überlassenen Abfälle werden vom Landkreis Prignitz unterschiedliche Maßnahmen geprüft bzw. für die folgenden Jahre in Angriff genommen. Dies betrifft die

- Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur (Kapitel 8.2.1),
- Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Prignitz (Kapitel 8.2.2)
- Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Kapitel 8.2.3)
- Verringerung des Schadstoffeintrages in die Umwelt durch die Umsetzung von Rücknahmepflichten (Kapitel 8.2.4)
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit (Kapitel 8.2.5) und den
- Umgang mit herrenlosen Abfällen und Maßnahmen gegen Vermüllung und Littering (Kapitel 8.2.6)

8.2.1 Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur

Die regelmäßig erweiterten abfallrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Novelle 2020), des ElektroG, der AltholzV und der GewAbfV, erfordern eine Anpassung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur des Landkreises. Die in ihrer Grundstruktur seit 2025 fertig ausgebauten Kleinannahmestellen des Landkreises sind regelmäßig an die wachsenden Anforderungen anzupassen.

Insbesondere die gesetzlich geforderten Getrennthaltungspflichten für die verschiedenen Abfallarten führen zu einem erhöhten Bedarf an Containerstellflächen und der dafür benötigten Verkehrsflächen, um die abfallrechtlichen Vorgaben umsetzen zu können. Die bauliche Neugestaltung eines Standortes in Pritzwalk wurde 2025 abgeschlossen, die Neueinrichtung in Perleberg erfolgte zuvor im Jahr 2021. Eine Ertüchtigung des Standortes Wittenberge ist in Vorbereitung.

8.2.2 Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Prignitz

Der Landkreis Prignitz wird in regelmäßigen Abständen alle Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung auf ihre Rechtskonformität, ihre abfallwirtschaftliche Wirksamkeit (im Hinblick auf die Ziele und Vorgaben in § 1 BbgAbfBodG und §§ 6, 14 KrWG), ihren Nutzen für den Gebührenzahler und ihre ökologische Vorteilhaftigkeit hin überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen durchführen.

Indikatoren und Zeitintervalle zur Zielüberprüfung sind für die einzelnen Maßnahmen, soweit dies möglich ist, im zusammengefassten Maßnahmenkatalog in Kapitel 8.4 beschrieben.

8.2.3 Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

Vor dem Hintergrund der anspruchsvollen abfallwirtschaftlichen Ziele, die sich auch aus den gesetzlichen Neuregelungen ergeben, wird der Landkreis Prignitz den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen örE fortsetzen.

Eine enge Kooperation besteht mit den Brandenburger Nachbarlandkreisen Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Havelland und den Städten Brandenburg an der Havel und Potsdam und wird auf fachlicher Ebene regelmäßig gepflegt. Im Bereich der Bioabfallverwertung wird eine Kooperation in Form eines Zweckverbandes nach Auslaufen des derzeitigen Verwertungsvertrages geprüft. (siehe Kapitel 8.3.2). Des Weiteren findet eine regelmäßige Zusammenarbeit auch über die die Landesgrenzen hinweg mit den benachbarten Landkreisen Stendal und Ludwigslust-Parchim statt.

8.2.4 Verringerung des Schadstoffeintrages in die Umwelt durch die Umsetzung von Rücknahmepflichten

Aus der abfallrechtlichen Produktverantwortung (§ 23 KrWG) ergibt sich mit dem Ziel der schadlosen und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertigen und klimaschonenden Verwertung gemäß § 1 BbgAbfBodG die gesetzliche Pflicht zur Rücknahme für Hersteller und Vertreiber bestimmter Produkte, sobald diese zu Abfall werden. So gelten folgende Rücknahmepflichten für:

- Altbatterien, gemäß BattDG
- Altfahrzeuge, gemäß Altfahrzeug-Verordnung
- Altöl, gemäß Altölverordnung
- Elektro- und Elektronikaltgeräte, gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- Verpackungen wie beispielsweise Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, gemäß VerpackDG

Der örE ist jeweils in unterschiedlicher Ausprägung verpflichtet, an der Rücknahme mitzuwirken (Vergleiche Kap. 3.2.6)

8.2.5 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Bereich der Abfallverwertung und -beseitigung spielt die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Rolle. Insbesondere für den Aspekt einer Getrennthaltung von Abfallfraktionen zur Ermöglichung einer hochwertigen Verwertung sowie den Aspekt einer verantwortungsbewussten und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen bleibt die Notwendigkeit der Aufklärung und Beratung fortwährend bestehen.

Die Abfallberatung informiert zudem über die Rücknahmepflichten, welche sich aus der abfallrechtlichen Produktverantwortung ergeben und die jeweiligen Mitwirkungspflichten für Altbatterien, Altfahrzeuge, Altöl, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Verpackungen (vgl. Kapitel 8.2.4).

Um eine Verbesserung der Recyclingquote im Bereich des Sperrmülls zu erreichen, wird ein weiterer Schwerpunkt auf die Information der Anlieferer über die Bedingungen zur Bereitstellung und Anlieferung von Sperrmüll gelegt, wodurch eine verbesserte stoffliche Verwertung der Bestandteile ermöglicht wird.

8.2.6 Umgang mit herrenlosen Abfällen und Maßnahmen gegen Vermüllung des öffentlichen Raumes und der Natur (Littering)

Der Landkreis Prignitz tauscht sich regelmäßig mit den Städten und Gemeinden des Landkreises bezüglich der Situation der Abfallentsorgung im öffentlichen Raum aus, um diesbezüglichen Fehlentwicklungen zeitnah entgegenwirken zu können. Identifizierte problematische Orte werden verstärkt kontrolliert und ggf. mit zusätzlichen Abfallgefäßen ausgestattet. Der Einsatz von Videoüberwachung an neuralgischen Punkten ist regelmäßig in Diskussion, wird aber aus datenschutzrechtlichen Gründen bisher nicht als Handlungsoption in Betracht gezogen.

Zukünftig soll vielmehr vermehrt auf die Mitwirkung der Bürger gesetzt werden.

Diese können sich zur Meldung herrenloser Abfälle an die untere Abfallbehörde wenden, oder mit Hilfe einer entsprechenden App (bspw. Müllweg! DE, Abfall+), welche zukünftig verstärkt beworben werden sollen, herrenlose Abfälle melden. So können über „Müllweg! De“ bereits jetzt Fundstellen herrenloser Abfälle gemeldet werden, welche an die entsprechenden Stellen im Landkreis weitergeleitet werden. Der Landkreis beteiligt sich zudem seit 2026 an dem Meldeportal Maerker.

Die Bereitstellung ausreichender zusätzlicher Sammelbehälter bei Veranstaltungen ist zwar eine wirksame Maßnahme, vorbeugend wird im Rahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit jedoch auch kontinuierlich auf die Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Littering und Vermüllung sowie zu Auswirkungen der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung auf Abwasseranlagen gesetzt.

Zur Schaffung eines größeren Umweltbewusstseins ruft der Landkreis Prignitz zu Aktionen wie dem "World Cleanup Day" auf. An diesem Tag (jährlich am 20. September) treffen sich weltweit Menschen, um gemeinsam Abfall zu sammeln und ein Zeichen für eine saubere und lebenswerte Umwelt zu setzen. Bislang war die Resonanz der Bevölkerung im Landkreis Prignitz dazu eher gering. In den zukünftigen Jahren soll versucht werden, die Akzeptanz und Bekanntheit der Maßnahme und das Wissen über die zu Grunde liegenden Probleme zu erhöhen. In ähnlicher Weise bemüht sich der Landkreis Ämter und Gemeinden im Landkreis bei der Veranstaltung von Frühjahrsaktionen zur Sammlung herrenloser Abfälle zu unterstützen.

Auch im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen örE ist der Landkreis bestrebt, sich an der Erarbeitung von Anti-Littering-Strategien zu beteiligen.

Dies soll durch regelmäßige Kontrollen / Austausch und den bedarfsgerechten Ausbau von Altglas- und Altkleider-sammelstandorten erreicht werden.

8.2.7 Minimierung zu deponierender Abfälle, für die die Beseitigung nicht die beste Umweltoption darstellt,

Den größten Anteil der deponierten Abfälle stellen mineralische Abfälle dar. Ziel des Landkreises ist es, die Deponierung auf solche Abfälle zu beschränken, für die unter Berücksichtigung von ökologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine geeignete Verwertungs- oder Behandlungsmöglichkeit bestehen.

Hierfür soll die getrennte Erfassung und hochwertige Verwertung mineralischer Bau- und Abbruchabfälle sowie die Aufbereitung geeigneter mineralischer Abfälle gestärkt werden, um die Deponiemengen zu reduzieren.

Bei eigenen Bau- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises soll im Einklang mit der Ersatzbaustoffverordnung zudem der Einsatz geeigneter Recyclingbaustoffe berücksichtigt werden.

Die Entwicklung der deponierten mineralischen Abfallmengen und der Verwertungswege wird regelmäßig überprüft, um neue technische und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Verringerung der Abfallmengen zur Deponierung berücksichtigen zu können. Für mineralische Abfälle, für die eine Verwertung oder Behandlung nicht möglich oder nicht die umweltverträglichere Option ist, bleibt die Deponierung jedoch ein erforderlicher Entsorgungsweg.

8.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Klimabilanz der Abfallwirtschaft

Neben den Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie zur separaten Erfassung von Abfällen zur Wiederverwendung und zum Recycling werden vom Landkreis Prignitz weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Klimabilanz der Abfallwirtschaft geprüft. Dies betrifft die

- Prüfung des Einsatzes alternativer Antriebe bei der Abfallsammlung,
- Verbesserung der Klimabilanz durch hochwertige Verwertung der eingesammelten Bioabfälle in Vergärungsanlagen.

8.3.1 Prüfung des Einsatzes alternativer Antriebe bei der Abfallsammlung

Der Einsatz von Verkehrsträgern abseits der Straße, wie etwa Bahnen, oder Schiffen für die Abfallsammlung und den Abfalltransport, ist wie im Kapitel 5.6 beschrieben im Landkreis Prignitz logistisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Seit dem 02.08.2021 gilt auf Grund des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) für alle EU-weiten Vergaben in der kommunalen Abfallentsorgung, dass für eingesetzte Nutzfahrzeuge (eigene Fahrzeug-Beschaffung oder im Rahmen einer Fahrzeugnutzung

für eine Dienstleistung) verbindliche Mindestquoten für „saubere leichte Nutzfahrzeuge“ (38,5%) und „saubere schwere Nutzfahrzeuge“ (10 bzw. 15%) vorgegeben werden.

Dies gilt für alle Vergabebekanntmachungen seit dem 02.08.2021. Für diese Anwendungsverpflichtung gibt es keine Übergangsregelungen und die Umsetzung ist durch die Länder zu kontrollieren.

Bei der Sammlung von Abfällen mit Diesel-LKW werden durch die Abfallsammelfahrzeuge über den Verbrauch von Dieselkraftstoff direkte CO_2-Emissionen in Höhe von 2,65 kg je Liter Diesel ausgestoßen. Bei einem Durchschnittsverbrauch eines modernen Sammelfahrzeuges von 9 l/h (Hecklader mit Schüttung) und einer jährlichen Gesamtfahrzeugeinsatzzeit im Landkreis Prignitz von insgesamt ca. 18.000 Stunden im Bereich Hausmüll, Bioabfall, PPK und Sperrmüll entstehen im Landkreis Prignitz CO_2-Emissionen von insgesamt ca. 430 Mg/a, die durch die Sammlung dieser Abfälle verursacht werden.

Die Fahrzeugtechnik hat in den letzten Jahren diverse Entwicklungen durchlaufen, um die bei der Abfallsammlung entstehenden Emissionen zu senken. Bei Abfallsammelfahrzeugen können u. a. die folgenden alternativen Antriebstechnologien zur Anwendung kommen:

Diesel- bzw. Gas-Elektrohybride

- Plug-In-Hybride
- Diesel-Elektro-Hybride
- Gas-Elektro-Hybride

Batterieelektrische Fahrzeuge

- Elektrisch betriebene Sammelfahrzeuge
- Elektrisch betriebene Sammelfahrzeuge mit zusätzlicher Brennstoffzelle

Die Fahrzeugklasse der Diesel- bzw. Gas-Elektro-Hybride wurde ab 2010 auf dem Markt erprobt. Bei dieser Antriebskombination kommt auf Transportstrecken ein konventioneller Dieselantrieb zum Einsatz. Im Sammelgebiet schaltet das Fahrzeug bei langsamen Geschwindigkeiten sowie zum Betrieb der Hydraulikpressen auf einen elektrischen Antrieb um. Die Stromversorgung wird durch einen in das Fahrzeug integrierten dieselbetriebenen Generator mit einem nachgeschalteten Akkumulator realisiert. Laut Herstellerinformationen werden diese Abfallsammelfahrzeuge nur noch auf explizite Nachfrage produziert, da der Stand der Technik mittlerweile zu rein batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen, gegebenenfalls mit zusätzlicher Brennstoffzelle zur Reichweitenerweiterung, fortgeschritten ist.

Die Emissionen dieser Fahrzeugklasse hängen allein vom verwendeten Strommix und gegebenenfalls von der Herkunft des Wasserstoffs ab. Sofern klimaneutrale Energieträger eingesetzt werden, ist somit eine rechnerisch emissionsfreie Abfallsammlung möglich. Ein weiterer positiver Aspekt neben der Verringerung der Treibhausgasemissionen ist die verminderte Lärmbelastung der Anwohner im Sammelgebiet und des Personals auf den Abfallsammelfahrzeugen.

Der Einsatz der batterieelektrischen Fahrzeuge ist im Vergleich zur Anschaffung von konventionellen Abfallsammelfahrzeugen zunächst mit zusätzlichen Kosten verbunden, die sich vor allem aus den aktuell noch deutlich höheren Anschaffungspreisen von ca. 150.000 € Mehrpreis je Fahrzeug ergeben.

Eine durch die Schweizerische Eidgenossenschaft (Bundesamt für Energie BFE) geförderte Studie, in der die Leistungsparameter von vier batterieelektrisch angetriebenen Abfallsammelfahrzeugprototypen über ein Jahr im üblichen Sammelbetrieb an vier Standorten ausgewertet wurden, zeigt im Vergleich zu den hohen Anschaffungskosten jedoch deutliche Kostenersparnispotentiale im Bereich der laufenden Betriebskosten auf. Insbesondere zeichnen sich diese Fahrzeuge durch kostengünstige Treibstoffe, eine wartungsarme Fahrzeugtechnik, einen geringeren Schmiermittelverbrauch und durch die verschleißarme elektrische Bremstechnik aus.

Auf dieser Datengrundlage ergibt der Vergleich der Wirtschaftlichkeit eines konventionell angetriebenen Heckladers und eines batterieelektrisch angetriebenen Heckladers derzeit einen Gesamtkostennachteil von ca. 25.000 € pro Jahr für den Einsatz dieser Fahrzeugtechnik zur Abfallsammlung im Gebiet des Landkreises Prignitz. Bei einer Verringerung des Anschaffungskostennachteils von derzeit 150.000 € auf ca. 100.000 € je Fahrzeug ist von einer Kostengleichheit in Bezug auf die Gesamtfahrzeugkosten auszugehen.

Die Umstellung von konventionell auf batterieelektrisch angetriebene Sammelfahrzeuge würde klimabilanziell die direkten Treibhausgasemissionen in Höhe von bis zu 430 Mg/a vermeiden. Bezogen auf die langen Sammelstrecken im Landkreis Prignitz ist die Entwicklung der fortschrittlichen Fahrzeugtechnik in den kommenden Jahren genau zu beobachten, und die Anwendbarkeit im Landkreis Prignitz regelmäßig erneut zu beurteilen. Im Sinne des SaubFahrzeugBeschG gelten zudem neben Elektrofahrzeugen auch Gas-, Wasserstoff- oder Biodiesel-betriebene Fahrzeuge als sauber im Sinne des Gesetzes. Seit 2024 ist auch synthetischer Biodiesel („HVO“) mit verbesserter Kältefestigkeit als Treibstoff hierfür zugelassen.

Der beauftragte Dritte des Landkreises setzt seit 2025 anteilig Sammelfahrzeuge ein, die mit synthetischem Biodiesel betrieben werden. Hierdurch werden die Pflichten des SaubFahrzeugBeschG erfüllt.

8.3.2 Hochwertige Verwertung (Vergärung) von Bioabfällen aus der Biotonne

Die über die Biotonne erfassten Mengen an Bioabfall werden seit Aufnahme der Sammlung in der Kompostierungsanlage Polte im Landkreis Stendal in offener Mietenkompostierung behandelt.

Um zukünftig die Bioabfälle höherwertig in einem Vergärungsverfahren verarbeiten zu können, besteht für den Landkreis Prignitz nach Auslaufen des derzeitigen Vertrages die Möglichkeit, sich am Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck zu beteiligen. In diesem Verband sind unter anderem die Nachbarkreise Ostprignitz-Ruppin und Stendal vereint, um ihre Bioabfallverwertung gemeinsam zu organisieren. Am Standort Schwanebeck bei Nauen erfolgt der Umbau eines Teiles der dortigen mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage zu einer modernen

Vergärungsanlage, in der neben den Bioabfällen der genannten Landkreise auch die Bioabfälle aus dem Landkreis Havelland und den Städten Potsdam und Brandenburg behandelt werden können.

Seit Anfang 2025 betreibt der Zweckverband die gemeinsame Verwertung nach dem Verfahren der geschlossenen Kompostierung, die Inbetriebnahme des Vergärungsteiles ist für 2027 vorgesehen.

Andere Vergärungsanlagen der privaten Entsorgungswirtschaft stehen alternativ nächstgelegen in Schwerin, bei Berlin oder bei Bernburg zur Verfügung. Voranfragen zur Mitverwertung in neuprojektierten Anlagen unter anderem im Landkreis Prignitz selbst wurden gestellt, aber auf Grund technischer Hindernisse oder wegen Projektverzögerungen bislang nicht näher verfolgt.

Die Treibhausgasentlastung, die sich durch die Umstellung der Bioabfallverwertung von geschlossener Kompostierung auf geschlossene Vergärung ergibt, beträgt ca. 150 kg an CO_2-Äquivalenten/ Mg Bioabfall. Mithin wäre bei einer Erfassungsmenge von 2.500 Mg/a Bioabfall im Jahr 2030 bei Umstellung auf die Vergärung eine Verbesserung der Treibhausgasbilanz um 375 Mg/a zu verzeichnen – dies ist bereits fast 90% des Beitrages zur Klimabilanz, der bei der Umstellung der gesamten Sammelfahrzeugflotte im Landkreis auf emissionsfreie Antriebe erreicht werden kann.

8.4 Zusammengefasster Maßnahmenkatalog

Die in den Vorkapiteln dargestellten Maßnahmen stellen sich gegliedert nach Themengebieten im zeitlichen Gesamtzusammenhang wie folgt dar.

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglichkeit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
1	**Maßnahmen der Abfallverwertung**					
1.1	Intensivierung der Bioabfallerfassung	- Intensivierung der Bewerbung des Biotonnenangebotes – Kommunikation und Information über das Angebot - Verbesserung des Anmeldekomforts für gelegentliche Biotonnennutzung auf Abruf	2026: 12 kg/E,a Ziel 2031: 40 kg/E,a	2026 - 2027	AG / AB jährlich	Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit schrittweise Anpassung der Leerungsgebühren Prüfung der Umsetzung eines Anschluss- und Benutzungszwanges Verbesserung der technischen Möglichkeiten
1.2	Verwertung von Bioabfall	- Prüfung der Teilnahme am Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck als Verbundlösung zum Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort Schwanebeck (Landkreis Havelland)	2026: 12 kg/E,a Ziel 2031: 40 kg/E,a	ab 2029	ZP, kontinuierlich	Anfrage zur Mitarbeit zur Findung von gemeinsamen Lösungsstrategien
1.3	Reduzierung des Hausmüllaufkommens	- Reduzierung durch Ausweitung der Getrennterfassung von Bioabfällen und trockenen Wertstoffen	2024: 159 kg/E,a	ab 2026	AB, jährlich	Anpassung Behältervolumen, Abfuhrfrequenz, Ausbau Erfassung PPK und

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglichkeit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
			Ziel 2031: 125 kg/E,a			Bioabfall, Gebührenanpassung
1.4	Erweiterung des Angebotes der Kleinannahmestellen	- regelmäßige Überprüfung der Annahmekataloge und Neugestaltung der Kleinannahmestellen in Wittenberge, Pritzwalk und Perleberg - Überprüfung der Struktur und Höhe der Annahmegebühren - Modellversuch Betrieb ReUse Bereich auf der KAS Wittenberge (schonende Sperrmüllsammlung)	-	kontinuierlich kontinuierlich 2027	AK, jährlich GK, jährlich* AB/AK, jährlich	Anpassung an gesetzliche Anforderungen Anpassung an Anforderungen ggf. Anpassung Abgabemöglichkeit
1.5	Hochwertige Verwertung von Kunststoffen und Glas (Nichtverpackungen) aus Haushaltungen	- Sicherstellung von stofflichen Verwertungswegen von Kunststoffen und Glas (Flachglas) die auf den Kleinannahmestellen erfasst werden sollen, durch öffentliche Ausschreibungen - Kommunikation und Information über das erweiterte Angebot	2024: 0 kg/E,a Ziel 2031: 5 kg/E,a	2026-2028 kontinuierlich	AB, jährlich kontinuierlich	Erweiterung Personaleinsatz der Abfallberatung

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglichkeit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
1.6	Verwertung von Sperrmüll	- Neuvergabe Verwertung Sperrmüll mit erhöhten Anforderungen an die stoffliche Verwertung - Einführung schonende Erfassung auf der KAS Wittenberge	2024: 39 kg/E,a Ziel 2031: 28 kg/E,a	2026 2027	VG, zum Vertragsende AB, jährlich	- Erweiterung Personalbetreuung
1.7	Verwertung von Elektroaltgeräten	- Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Eigenvermarktung einzelner Sammelgruppen	2024: 9,8 kg/E,a Ziel 2031: 10,0 kg/E,a	kontinuierlich	MA, kontinuierlich	-
1.8	Kooperation mit anderen örE	- Prüfung der Möglichkeiten einer Kooperation mit anderen örE	-	regelmäßig	-	-
1.9	Ermittlung der Verwertungspotentiale	- Durchführung von HM-Abfallanalysen mit dem Ziel Stoffstromverschiebungen zu Biogut und getrennt erfassten Fraktionen zu überprüfen	-	bei Bedarf, vsl. 2029	AA, bei Bedarf	-

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglichkeit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
2	**Maßnahmen zur Sammlung von Abfällen**					
2.1	Sammlung von Restabfall	- Fortführung des eingeführten Sammelsystems - laufende Überprüfung der Kosten- und Leistungseffizienz - Reduzierung der Organik im Restmüll	2024: 159 kg/E,a Ziel 2031: 125 kg/E,a	kontinuierlich kontinuierlich bis 2028 um ein Drittel, bis 2030 um die Hälfte	GK, jährlich AA, 2029	- - Verstärkte Informationsmaßnahmen, ggf. Anpassung Gebührenmodell
2.2	Sammlung von Sperrmüll	- Fortführung des eingeführten Hol- und Bringsystem - Getrennte Erfassung von Kunststoffen, Metallen und Holz bei der Direktanlieferung von Sperrmüll - Versuchsweise Einführung der schonenden Sammlung auf den KAS	2024: 39 kg/E,a Holz 14 kg/E,a Ziel 2031: 28 kg/E,a 20 kg/E,a Altholz, 4 kg/E,a Kunststoffe	kontinuierlich 2026 ff.	AB, jährlich	Verstärkte Anliefererbetreuung Anpassung Gebührenmodell

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglichkeit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
			3 kg/E,a Metalle			
2.3	Sammlung von PPK	- Fortführung der haushaltsnahen Erfassung von PPK im Holsystem	2024 und Ziel: 55 kg/E,a	kontinuierlich	AB, jährlich	-
2.4	Sammlung von Bioabfällen	- Umsetzung von Maßnahmen zur kreisweiten Erhöhung des Anschlussgrades - Prüfung der Notwendigkeit der Ausweitung des Grünguterfassungsangebotes durch den örE (regelmäßige Prüfung des Umfangs des privatwirtschaftlichen Entsorgungsangebotes)	2026: 12 kg/E,a Ziel 2031: 40 kg/E,a	2025 - 2030 kontinuierlich	AG, regelmäßig AB, jährlich	Anpassung Gebühren, Abfuhrrhythmus Suche Standort für zusätzliche Grünabfallannahme
2.5	Sammlung von gefährlichen Abfällen	- Fortführung des etablierten Sammelsystems durch das Schadstoffmobil unter Berücksichtigung von Haltepunkten an den Kleinannahmestellen	2024: 0,9kg/E,a Ziel 2031: 2,0 kg/E,a	kontinuierlich	AB, jährlich	Intensivierung Bewerbung der Annahmemöglichkeiten Ausweitung der Annahmezeiten
2.6	Sammlung von Elektroaltgeräten	- Fortführung des bestehenden Angebots in Kombination von Bring- und Holsystem	2024: 9,8 kg/E,a Ziel 2030: 10 kg/E,a	kontinuierlich	AB, jährlich	Kontrolle der Restmülltonnen auf E-Geräte-Fehlwürfe bei der Abholung und Sanktionierung der Abfallerzeuger

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglichkeit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
2.7	Erfassung von Abfällen an den Kleinannahmestellen	- Erweiterung des Abfallannahmekataloges in Abhängigkeit erfolgter Erweiterungsbaumaßnahmen	-	jährlich	AK, jährlich	Anpassung Annahmekatalog, Ermittlung Zusatzflächenbedarf
2.8	Sammlung von Alttextilien	- Ausweitung des bestehenden Angebots Bringsystem auf weitere Verwaltungsstandorte des Landkreises	Ziel 2031: 7, 0 kg/E,a	kontinuierlich	AB, jährlich AA, bei Bedarf	Verstärkte Bemühung zur Schaffung weiterer Stellflächen
2.9	Beauftragung von Drittunternehmen	- Prüfung der Weiterführung der Verträge zur Abfallsammlung ab 2028, ggf. Neuausschreibung bis 31.12.2028 - ggf. Neuausschreibung der Sammelleistungen	-	2026 2027	-	ggf. Neuausschreibung
2.10	Erfassung sonstiger Abfälle, soweit nicht von der Entsorgung ausgeschlossen	- regelmäßige Prüfung des Umfangs des privatwirtschaftlichen Entsorgungsangebotes	-	kontinuierlich	AB, jährlich	ggf. Einrichtung entsprechender Entsorgungsangebote durch den Landkreis

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglich-keit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
2.11	Erfassung von Kunststoffen und Glas Nichtverpackungen) aus Haushaltungen	- Einführung der getrennten Erfassung von Kunststoffen und Glas auf den Kleinannahmestellen des Landkreises, Anleitung der Kunden zur Vorsortierung des angelieferten Sperrmülls - Kommunikation und Information über das erweiterte Angebot	2024: 0 kg/E,a Ziel 2031: 5 kg/E,a	2026-2028 kontinuierlich	AB, jährlich AB, jährlich	Schaffung weiterer Stellflächen, Umstrukturierung -

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglichkeit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
3	**Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen**					
3.1	Entsorgung von Restabfall	- Neuausschreibung der Entsorgungsleistungen ab 2028	2024: 159 kg/E,a Ziel 2031: 125 kg/E,a	2026/2027	ZP, regelmäßig	-
3.2	Überprüfung der Verwertungsquote	- Detaillierte Dokumentation der verwerteten Siedlungsabfälle im Landkreis unter Einbeziehung der angezeigten gewerblichen Sammlungen - Überprüfung der Zielerreichung gemäß § 14 Abs. 1 KrWG	2024: 41 % Ziel 2035: 60 %	jährlich	AB, jährlich	Verstärkte Bemühung zur Ausweitung der Getrennterfassung der Wertstoffe, ggf. Anpassung Gebühren und Behälterstrukturen
3.5	regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung	- Abstimmung der beauftragten Leistungen mit den Bedürfnisstrukturen der Entsorgungspflichtigen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung - Prüfung der Leistungserbringung durch Dritte	-	regelmäßig kontinuierlich	GK, AB, jährlich GK, AB, jährlich	Jährliche Gebührenkalkulation ggf. Neuausschreibung

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglich-keit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
4	**Maßnahmen zur Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur**					
4.1	Erarbeitung und Umsetzung eines Digitalisierrungs-konzeptes für die Kleinannahmestellen	- Ermöglichung von Zusatzabgabezeiten außerhalb personell besetzter Öffnungszeiten		2026/2027	Betriebskontrolle	Nachbesserung der Anahmebedingungen -
4.2	Neugestaltung der Kleinannahmestelle Wittenberge	- konkrete Planung des Umbaus, Einholung der erforderlichen Genehmigungen - Beginn der Baumaßnahmen		2026/2027 2027/ 2028	ZP, regelmäßig ZP, regelmäßig	-
4.3	Ertüchtigung der Umladestation Wittenberge für Walking-Floor-Betrieb	- konkrete Planung des Umbaus, Einholung der erforderlichen Genehmigungen - Beginn der Baumaßnahmen		2026/2027 2028/ 2029	ZP, regelmäßig ZP, regelmäßig	-
4.4	Anpassung Annahmestruktur auf allen Kleinannahmestellen	- Überprüfung der Annahmekataloge und Annahmecontainer auf Umsetzung der kreislaufwirtschaftlichen Ziele unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit	-	kontinuierlich	AK, regelmäßig AB / GK , jährlich	Anpassung, Umstrukturierung der KAS

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglich-keit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
5	**Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen**					
5.1	Abfallberatung/ Öffentlichkeitsarbeit zu Maßnahmen der Abfallvermeidung und Getrennterfassung von Abfällen	- Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Presse zu speziellen Themen der Abfallwirtschaft - Verbesserung des Informationsangebotes bezüglich der Themen: a) Information zum Zusammenhang zwischen Ressourcen- und Klimaschutz b) zur getrennten Sammlung, zu Rücknahmepflichten c) Auswirkungen der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung auf Abwasseranlagen. Über verschiedene Informationskanäle wie Broschüren, Informationsveranstaltungen und Workshops, Internetseiten, soziale Medien, im Rahmen von Schulprogrammen und Plakaten - Weiterführung der Abfallberatung von Haushalten, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen und Beschwerdemanagement - Vertiefung der Zusammenarbeit mit Systembetreibern für Rücknahmesysteme,	-	kontinuierlich	AB/ Störstoffquote / Menge an herrenlosen Abfällen / Anzahl der Bürgerbeschwerden	Überprüfung und ggf. Aufstockung des Mitarbeitereinsatzes für die Betreuung des Themengebietes

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglich-keit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
		z. B. Duale Systeme und Elektroaltgeräteregister (ear) - Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kindereinrichtungen und Schulen (z. B. Ausgestaltung von Thementagen, Mitwirkung beim Sachkundeunterricht) - Verbesserung der Information der Öffentlichkeit oder bestimmter Verbrauchergruppen, z. B. zur Abfallentsorgung und Abfalltrennung in den Großwohnanlagen - Prüfung der Einrichtung digitaler Verzeichnisse für Standorte von Leihgeräteanbietern und „Unverpackt“-Läden - Beratung von Unternehmen zu Mehrwegsystemen für die Take-Away-Gastronomie				
5.2	Unterstützung der Weiterverwendung/ Wiederverwendung von Gebrauchtgegen-ständen	- Erweiterung der MeinePR-App um ein Kommunikationsportals zur Weiterverwendung von Sperrmüll (Verschenkemarkt) - Prüfung der Einrichtung digitaler Verzeichnisse für Standorte von Bücher- und Kreislaufschränken, Reparaturdienstleistern	-	2026 / 2027 2026 / 2027	Fortführung Verzeichnis und Informationsportal halbjährlich	Erhöhung Mitarbeitereinsatz

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglich-keit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
		- Verweis auf Verzeichnisse mit Anregungen von Upcyclingprojekten - Überprüfung von Kooperationsmöglichkeiten mit Sozialkaufhäusern		kontinuierlich kontinuierlich		
5.3	Überprüfung der Gebührenstruktur	- Überprüfung der Gebührenstruktur auf ihre Leistungsgerechtigkeit und auf die Erfüllung der beabsichtigten Lenkungseffekte - Prüfung einer Optimierung der Gebührenstruktur	-	alle zwei Jahre kontinuierlich	AB, jährlich AB / GK, jährlich	Anpassung der Gebühren
5.4	Konzept zur Abfallvermeidung	- Erarbeitung eines landkreislichen Konzeptes zur Abfallvermeidung unter Einbeziehung der Hinweise gemäß § 33 KrWG und des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes unter Beteiligung der Länder -	-	bis 2027	ZP, regelmäßig	Nachbesserung
5.5	Abfallumfrage	- Prüfung der Durchführung einer Umfrage zum Stimmungsbild der Bevölkerung zu relevanten abfallwirtschaftlichen Themen.		2029	ZP	Erhöhung Mitarbeitereinsatz

	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Menge/E,a	Zeitplan	Überprüfungsmöglich-keit und Kontrollzeitraum	Maßnahme bei Zielabweichung
6	**Maßnahmen zur Verbesserung der Klimabilanz**					
6.1	Umsetzung der Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG	- Beachtung der vorgegebenen Mindestquoten gemäß SaubFahrzeugBeschG bei der Leistungserbringung durch beauftragte Dritte sowie bei der Ausschreibung von Dienstleistungen	-	bei Neuausschrei-bung von Dienstleistungen und in Abstimmung bei Bestandverträgen	GK, jährlich, MA, regelmäßig	-
6.2	Vergärung von Bioabfällen	- Prüfung der Beteiligung an hochwertiger Vergärung von Bioabfällen in der Vergärungsanlage Schwanebeck in kommunaler Kooperation		2029	ZP, regelmäßig GK, jährlich	

Glossar:

AA	Abfallanalyse
AB	Abfallbilanz
AG	Anschlussgrad
AK	Annahmekatalog KAS
GK	Gebührenkakulation
MA	Marktanalyse
VG	Vertrag
ZP	Zeitplan

9 Abfallmengenprognose bis zum Jahr 2035

9.1 Allgemeine Annahmen der Abfall- und Wertstoffmengenprognose

Für die Planung des abfallwirtschaftlichen Leistungsangebotes und der erforderlichen Verwertungs- und Behandlungskapazitäten kommt der Prognose des zu erwartenden Abfallmengenaufkommens eine bedeutende Rolle zu.

Für Abfälle, die in Verantwortung des Landkreises Prignitz entsorgt werden, wird eine Mengenprognose bis zum Jahr 2035 angestellt, wobei die Mengenentwicklung der folgenden Abfallarten betrachtet wird:

- Restabfälle
- Sperrmüll
- Altpapier, Pappe und Kartonagen (PPK)
- Grüngut (getrennt erfasste Gartenabfälle)
- Biogut (über Biotonne erfasste Bioabfälle)
- Elektroaltgeräte, Textilien und gefährliche Abfälle
- Bau- und Abbruchabfälle
- Sonstige Abfälle Direktannahme

Im Rahmen der Prognose werden stoffspezifisch jeweils eine Minimal-, eine Normal- und eine Maximalprognose erstellt sowie die jeweils für die Prognose relevanten Annahmen und Randbedingungen ausgewiesen. In der Erläuterung erfolgt hierbei stets ein Vergleich des spezifischen Aufkommens der einzelnen Abfälle im Landkreis Prignitz für das Jahr 2024 mit dem spezifischen Aufkommen im Land Brandenburg für das Jahr 2023. Grundsätzlich ist die Bevölkerungsentwicklung eine wesentliche Einflussgröße für die zukünftige Abfallmengenentwicklung. Zusätzlich zu der demografischen Entwicklung des Landkreises Prignitz üben die verstärkten Getrennt-sammlungspflichten für Bioabfälle und Wertstoffe gemäß KrWG sowie das Ziel einer 65-%-igen Recyclingquote für Siedlungsabfälle bis 2035 einen relevanten Einfluss auf die Struktur der Stoffströme aus.

Auch die Marktpreisentwicklung einzelner Wertstofffraktionen ist zu berücksichtigen, da diese den Umfang und die Intensität der gewerblichen Sammlung beeinflussen und ebenfalls einen relevanten Einfluss auf die Stoffströme ausüben. Ganz allgemein stellt die Leistungsfähigkeit des privatwirtschaftlichen Entsorgungsangebotes eine für das Abfallaufkommen des örE nicht direkt messbare wesentliche Lenkungsgröße dar, deren Änderung direkten Einfluss auf das Abfallaufkommen ausübt, das vom örE zu verantworten ist.

Weitere Einflussgrößen auf das Abfallaufkommen sind des Weiteren Baumaßnahmen zur Standort- und Strukturentwicklung, wie z. B. der Ausbau/Neubau von Abschnittsstücken der Autobahn A 14, Abschnitt Wittenberge–Karstädt oder das strategische Regionalentwicklungskonzept „Prignitz 2040“.

Die Prognosen gehen davon aus, dass ab dem Jahr 2026 auch im Landkreis Prignitz diesbezügliche Veränderungen der relevanten Strukturen in der Abfallwirtschaft eintreten werden. Die jeweiligen Einflussgrößen und korrespondierenden Veränderungen variieren in den jeweiligen Mengenszenarien.

Der Verlauf der Anpassung wird als linear vorausgesetzt. Die der Mengenprognose zu Grunde liegende Entwicklung der Bevölkerungszahlen bis zum Jahr 2035 entstammt der Bevölkerungsprognose des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Wie bereits in Kapitel 4.3 (Abbildung 2) ausgeführt, wird bis zum Jahr 2035 ein Bevölkerungsrückgang von etwa 5,1 % bzw. ca. 4.000 Einwohnern prognostiziert.

9.2 Prognose der Restabfallmenge aus der Hausmüllsammlung

In der folgenden Tabelle ist die zusammengefasste Prognose des Hausmüllaufkommens bis zum Jahr 2035 für die drei Abfallmengenszenarien dargestellt:

Hausmüll			Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	Jahr	Bevölkerung	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
	2024	75.595	159	12.000		159	12.000		159	12.000	
	2025	75.196	153	11.500	-4%	157	11.800	-2%	160	12.000	0%
Prognose	2030	73.301	129	9.500	-21%	149	10.900	-9%	167	12.200	2%
	2035	71.706	125	9.000	-25%	149	10.700	-11%	171	12.200	2%

Tabelle 17: Aufkommensprognose Restabfall aus der Hausmüllsammlung bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Prognosemengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg

Die nachfolgende Abbildung visualisiert die Abfallmengenprognose des Hausmülls in drei Prognoseszenarien:

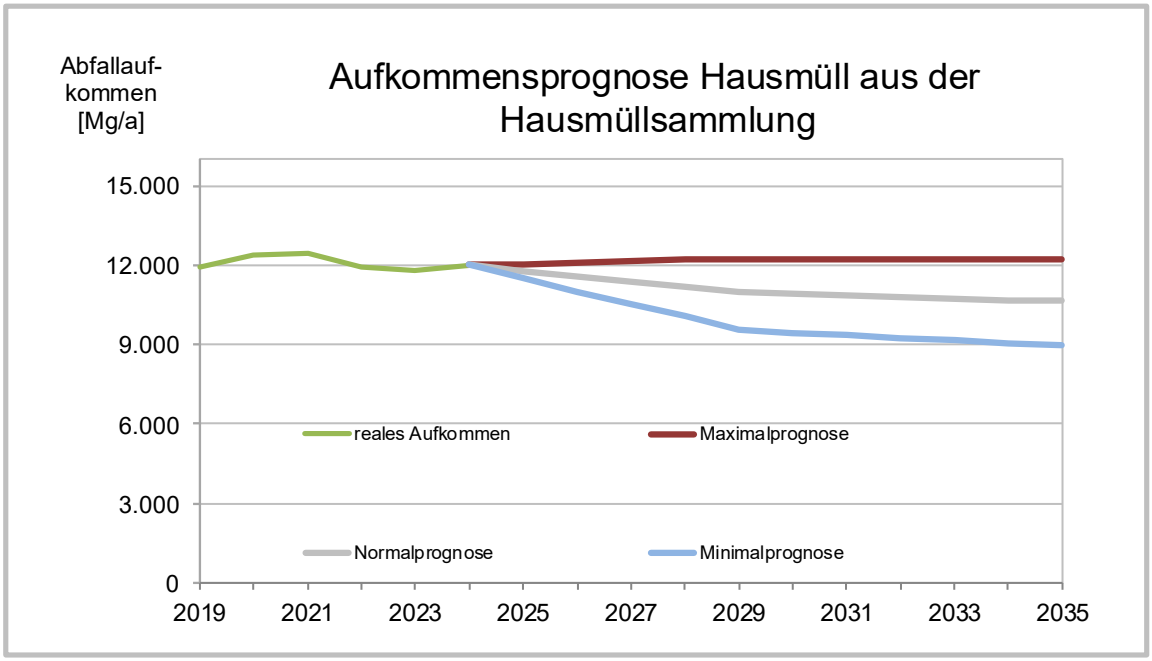

Abbildung 31: Aufkommensprognose Restabfall aus der Hausmüllsammlung bis 2035

Erläuterung

Die Entwicklung des Restabfallaufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung erheblich vom Gebührenmodell, dem Umfang der Inanspruchnahme der kommunalen Abfallwirtschaft durch die Abfallerzeuger sowie den Umfang der Getrenntsammlung der Abfälle beeinflusst. Des Weiteren ist relevant, in welchem Umfang insbesondere gewerbliche Abfallerzeuger die Restabfallerfassung des Landkreises zur Überlassung ihres hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls in Anspruch nehmen.

Als Prognosebasis dient der Wert des Jahres 2024 von 159 kg/E,a. Dieser Wert stellt ein spezifisches Mengenaufkommen dar, das im landesweiten Vergleich als unterdurchschnittlich einzustufen ist. So lag der landesweite Durchschnitt in Brandenburg im Jahr 2023 mit ca. 168 kg/E,a (35 kg/E,a hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) um 9 kg/E,a höher.

Hinsichtlich des Anschlussgrades von Gewerbetreibenden an die kommunale Sammlung wird angenommen, dass im Maximalszenario über die Gestaltung der Abfallgebührensatzung und eine konsequente Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs das Aufkommen an gewerblichen Restabfällen um 5 kg/E,a im Prognosezeitraum gesteigert werden kann. Im Normalszenario wird keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand angesetzt. Das Minimalszenario unterstellt einen Verlust der andienungspflichtigen gewerblichen Restabfälle an private Entsorgungsunternehmen um insgesamt 4 kg/E,a im Prognosezeitraum.

Im **Maximalszenario** wird von einem steigenden Restabfallaufkommen von jährlich 0,5 % ausgegangen. Zusätzlich wird ein Rückfluss von bislang als geduldeter Fehlwurf über die LVP-Sammlung erfassten Restabfallmengen von bis zu 3 kg/E,a angenommen.

Das **Normalszenario** unterstellt, dass es zu einer stärkeren Erfassung an im Restabfall befindlichem Biogut über die Biotonne kommen wird. Es wird angenommen, dass es so zu einer Reduktion von bis zu 10 kg/E,a im Prognosezeitraum kommen wird.

Das **Minimalszenario** impliziert ein leicht sinkendes Restabfallaufkommen um jährlich 0,5 %. Es wird erwartet, dass zusätzliche Getrennterfassungsbemühungen insbesondere der Bioabfälle und zusätzlich von trockenen Wertstoffen eine zusätzliche Reduktion um bis zu 25 kg/E,a bewirken können.

9.3 Prognose der Sperrmüllmenge

In der folgenden Tabelle und in Abbildung 32 ist die zusammengefasste Prognose des Sperrmüllaufkommens bis zum Jahr 2035 dargestellt:

Sperrmüll			Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	Jahr	Bevölkerung	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
	2024	75.595	39	3.000		39	3.000		39	3.000	
	2025	75.196	37	2.800	-7%	38	2.850	-5%	40	3.000	0%
Prognose	2030	73.301	28	2.100	-30%	32	2.350	-22%	42	3.100	3%
	2035	71.706	28	2.050	-32%	32	2.300	-23%	42	3.050	2%

Tabelle 18: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Prognosemengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg

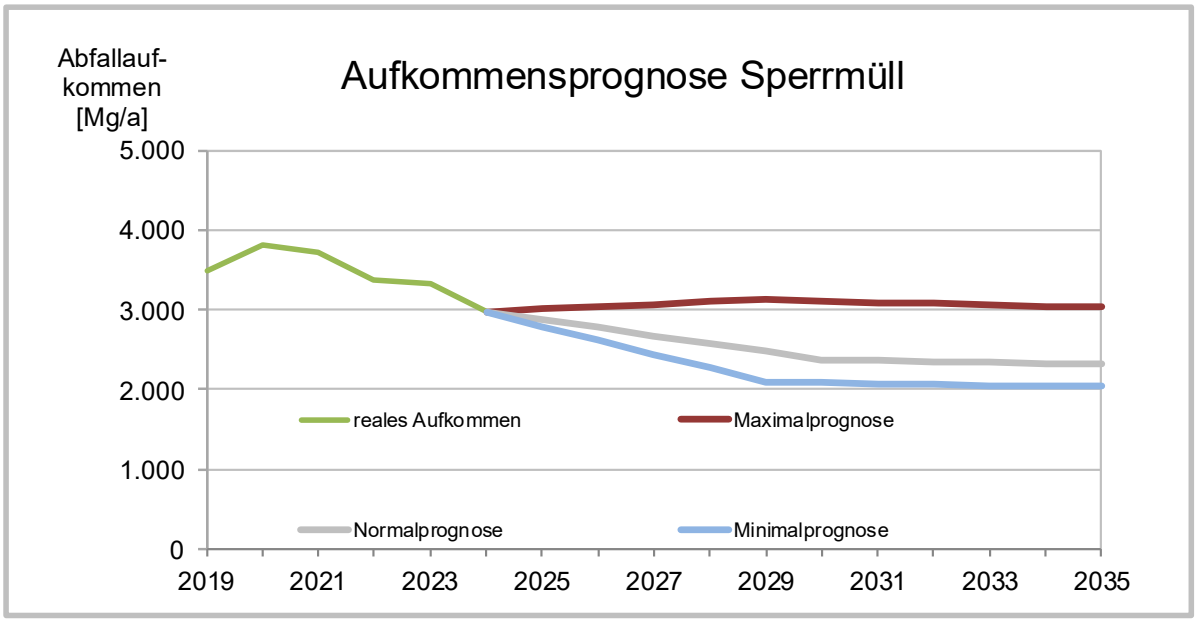

Abbildung 32: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2035

Erläuterung

Die Entwicklung des Sperrmüllaufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung von anderen Einflussgrößen wesentlich geringer beeinflusst als beispielsweise das Restabfallaufkommen. So hängt das Sperrmüllaufkommen im Wesentlichen vom Konsum- und Entsorgungsverhalten der Bevölkerung ab. Die Getrennterfassung der Altholzanteile im Rahmen der Sammlung wird zu einem entsprechenden Rückgang der Restsperrmüllmengen führen. Zusätzlich werden geringfügige Stoffstromverschiebungen aus dem Sperrmüll in andere Abfallfraktionen im Rahmen der Prognose bezüglich der Intensivierung der Getrennterfassung von Kunststoffen unterstellt.

Ausgangswert der Prognose ist das Aufkommen an sperrigen Abfällen im Entsorgungsgebiet im Jahr 2024 von durchschnittlich 39,0 kg/E,a. Dieser Wert stellt ein spezifisches Mengenaufkommen dar, welches in etwa dem Durchschnitt von 38,0 kg/E,a für Brandenburg für das Jahr 2023 entspricht.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass sich die Sperrmüllmenge durch Änderungen im Konsum- und Entsorgungsverhalten der Bevölkerung um 3 kg/E,a im Prognosezeitraum steigert.

Das **Normalszenario** unterstellt ein Verharren des spezifischen Sperrmüllaufkommens auf dem bisherigen Niveau bis zum Jahr 2035, abzüglich der getrennt haushaltsnah erfassten Mengen an Altholz von voraussichtlich 7 kg/E,a. Das Aufkommen entwickelt sich im Übrigen proportional zur Einwohnerzahl.

Das **Minimalszenario** geht von einer zusätzlich sinkenden Sperrmüllmenge durch Änderungen im Konsum- und Entsorgungsverhalten der Bevölkerung (ca. 2 kg/E,a im Prognosezeitraum) und einer Stoffstromverschiebung in die getrennte Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen (ca. 2 kg/E,a im Prognosezeitraum) aus.

9.4 Aufkommensprognose Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

In der folgenden Tabelle und in Abbildung 33 ist die zusammengefasste Prognose des Aufkommens an PPK bis zum Jahr 2035 für die drei Abfallmengenszenarien dargestellt:

PPK			Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	Jahr	Bevölkerung	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
	2024	75.595	55	4.150		55	4.150		55	4.150	
	2025	75.196	52	3.900	-6%	54	4.100	-1%	56	4.200	1%
Prognose	2030	73.301	40	2.950	-29%	52	3.800	-8%	61	4.450	7%
	2035	71.706	40	2.850	-31%	49	3.550	-14%	61	4.350	5%

Tabelle 19: Aufkommensprognose PPK bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Prognosemengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg

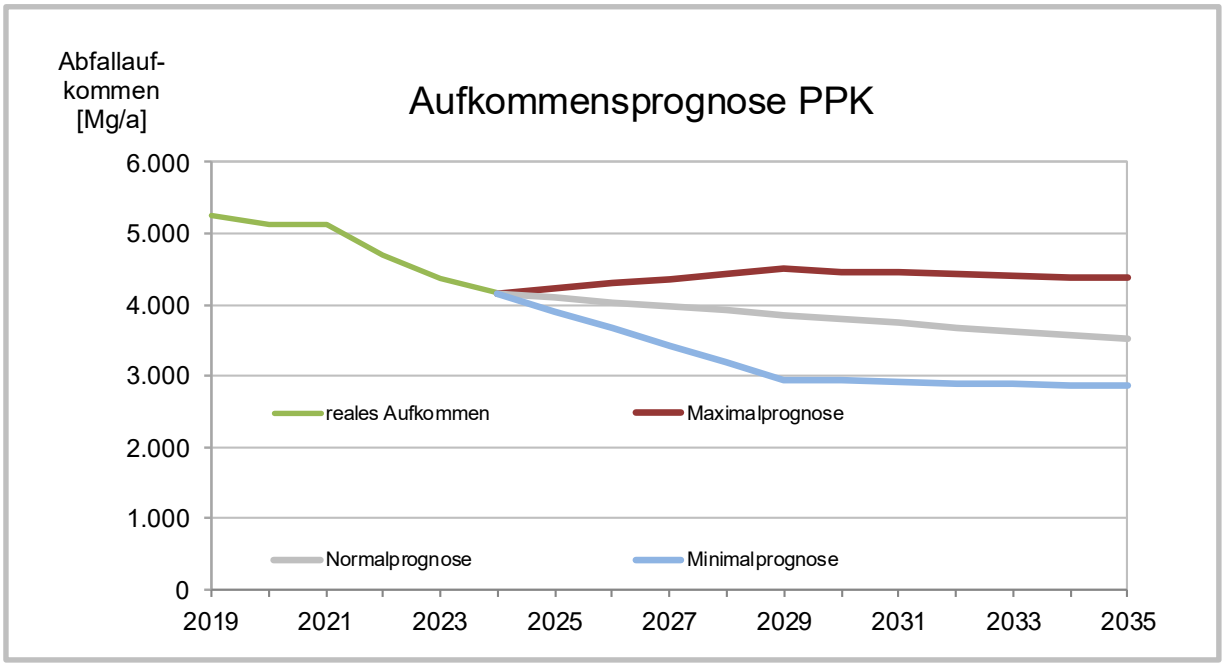

Abbildung 33: Aufkommensprognose PPK bis 2035

Erläuterung

Die Entwicklung des Aufkommens an PPK wird neben der Bevölkerungsentwicklung im Wesentlichen von zwei Faktoren beeinflusst: dem Marktpreis für Altpapier und damit zusammenhängend der Intensität gewerblicher Sammlungen und der Veränderung des Konsumverhaltens mit verminderter Nutzung von Printmedien. Gegenläufig ist hier die Entwicklung des Aufkommens bei Verpackungspapier in Folge verstärkten Onlinehandels. Bei einem hohen Marktpreis für Altpapier verstärken gewerbliche Sammler ihre Aktivitäten und kaufen Altpapier an. In der Folge entsteht eine starke Konkurrenz zu dem kommunalen Erfassungssystem. Bei dauerhaft niedrigen Marktpreisen ziehen sich gewerbliche Sammler ggf. zurück, so dass die dem kommunalen System überlassenen Abfallmengen ansteigen.

Ausgangswert der Prognose ist das durchschnittliche Aufkommen an PPK im Jahr 2024 von 55 kg/E,a. Der Durchschnittswert in Brandenburg lag im Jahr 2023 mit 56 kg/E,a auf dem gleichen Niveau wie im Landkreis Prignitz.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass das spezifische Aufkommen an PPK durch verstärkte Erfassung durch die Sammlung des örE, durch erhöhtes Aufkommen an Verpackungspapier und geringere Aktivitäten gewerblicher Sammlungen um 6 kg/E,a im Prognosezeitraum ansteigt.

Das **Normalszenario** unterstellt einen leichten Rückgang des spezifischen PPK-Aufkommens bis zum Jahr 2035, aufgrund der Fortsetzung der Binnenverschiebung von Printmedien und dem Anteil an Kartonagen in den erfassten PPK-Mengen. Das Aufkommen entwickelt sich im Übrigen proportional zur Einwohnerzahl.

Für das **Minimalszenario** wird unterstellt, dass sich durch eine weitere Intensivierung von gewerblichen Sammlungen und eine starke Verringerung der Nutzung von Printmedien das spezifische erfasste Aufkommen an PPK um 15 kg/E,a im Prognosezeitraum verringert.

9.5 Bioabfallprognose

In der folgenden Tabelle und in Abbildung 34 ist die zusammengefasste Prognose des Bioabfallaufkommens bis zum Jahr 2035 für die drei Abfallmengenszenarien dargestellt:

Biogut			Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	Jahr	Bevölkerung	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%] zu 2026	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%] zu 2025	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%] zu 2025
	2025	75.595	12	900		12	900		12	900	
Hochrechnung	2026	75.196	16	1.200	-	16	1.200	-	16	1.200	-
Prognose	2030	73.301	18	1.300	8%	29	2.150	79%	40	2.950	146%
	2035	71.706	21	1.500	25%	41	2.900	142%	71	5.100	325%

Tabelle 20: Aufkommensprognose Bioabfall bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Prognosemengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg

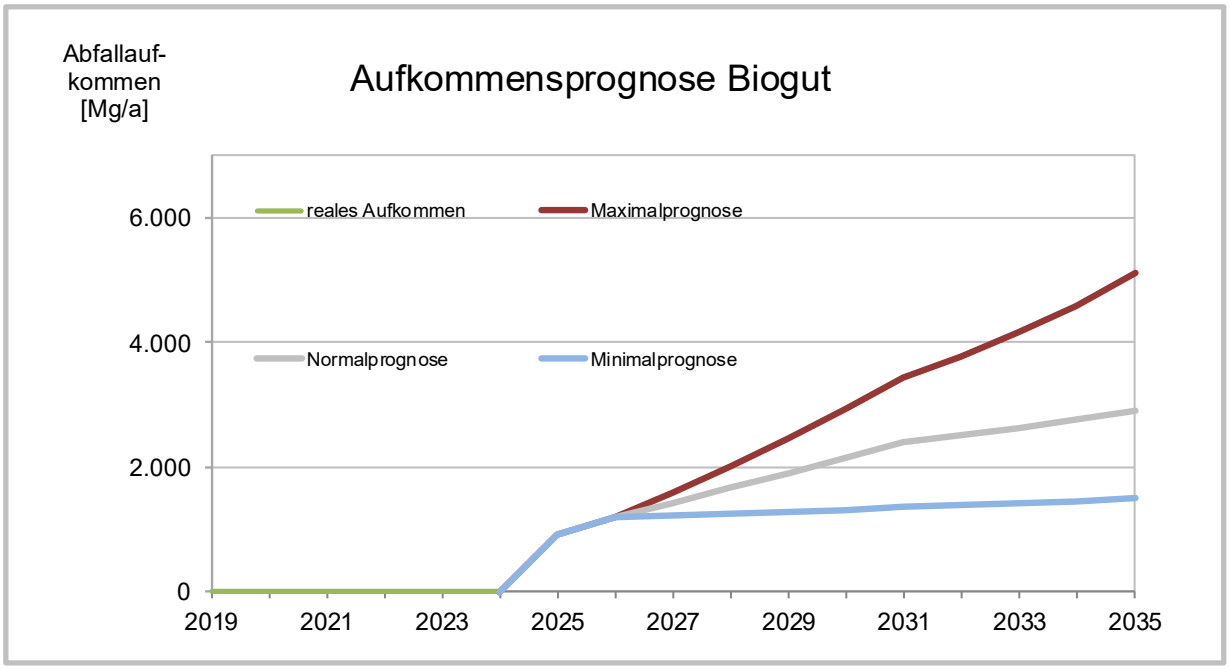

Abbildung 34: Aufkommensprognose Bioabfall erfasst über die Biotonne bis 2035

Erläuterung

Die Entwicklung des Bioabfallaufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung im Wesentlichen von dem Anschlussgrad an die Biotonne beeinflusst. Der Anschlussgrad an die Biotonne wird vor allem vom Umfang des Ausbaus des derzeitigen Sammelsystems abhängen. Alle Szenarien basieren auf einem flächendeckenden Biotonnenangebot im gesamten Landkreis. Da die Biotonne im Landkreis Prignitz erst im April 2025 eingeführt wurde, liegt bisher noch kein Aufkommen für ein vollständiges Jahr vor. Für das gesamte Jahr 2026 werden ca. 16 kg/E,a erwartet, dieser Wert dient somit als Ausgangswert der Prognose. Das durchschnittliche Aufkommen im Land Brandenburg lag im Jahr 2023 bei 33 kg/E,a.

Für das **Maximalszenario** wird die Umsetzung eines deutlich erhöhten Anschlussgrades an die Biotonne, beispielsweise durch Umsetzung einer generellen Anschlusspflicht oder weitgehenden Wegfall der Leerungsgebühren im Prognosezeitraum unterstellt, so dass die Bioabfallmenge deutlich gesteigert wird und einen Wert von ca. 75 kg/E,a bis zum Ende des Prognosezeitraums erreichen könnte.

Dieses spezifische Aufkommen ist vergleichbar zu ländlichen Landkreisen, welche seit längerem über einen Vollanschluss an die Biotonnen verfügen sowie eine intensive und umfassende Nutzung durch die Bürger aufweisen.

Das **Normalszenario** unterstellt einen Anstieg des spezifischen Bioabfallaufkommens bis zum Ende des Prognosezeitraums um jährlich 7,5 %. Damit einhergeht, dass zusätzliche Getrennt-erfassungsbemühungen eine Verschiebung von organischen Abfällen aus der Restabfalltonne hin in die Biotonne um bis zu 15 kg/E,a (im Prognosezeitraum) bewirken können.

Für das **Minimalszenario** wird angenommen, dass das Aufkommen des Bioguts bis 2035 nur in geringem Umfang um jährlich 2 %, auf ca. 15 kg/E, minimal gesteigert werden kann.

Gemäß eines Beschlusses der Umweltministerkonferenz (UMK) ist der Anteil der Organik im Hausmüll bis 2025 gegenüber dem Stand von 2020 um ein Drittel und bis 2029 um die Hälfte zu reduzieren. Zur Erreichung des Zieles soll die Erfassung der Bioabfälle über die Biotonne deutlich ausgeweitet werden. Der Fortschritt dieser Maßnahme soll durch regelmäßige Restabfallanalysen überwacht werden, so dass bei Nichterreichung der Ziele mit verstärkten Maßnahmen, wie etwa Informationskampagnen und Bewerbung der Biotonne, reagiert werden kann. Dies trägt dazu bei, die Ziele gemäß § 1 BbgAbfBodG, wie etwa die Vermeidung von Abfällen und die Verringerung von Schadstoffen in Abfällen sowie die Schonung natürlicher Ressourcen, zu gewährleisten.

9.6 Grünabfallprognose (Gartenabfälle)

In der folgenden Tabelle und in Abbildung 35 ist die zusammengefasste Prognose des Grünabfallaufkommens bis zum Jahr 2035 dargestellt:

Grüngut			Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	Jahr	Bevölkerung	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
	2024	75.595	29	2.200		29	2.200		29	2.200	
	2025	75.196	28	2.100	-5%	29	2.200	0%	32	2.350	7%
Prognose	2030	73.301	24	1.750	-20%	29	2.150	-2%	44	3.250	48%
	2035	71.706	24	1.750	-20%	29	2.100	-5%	55	3.950	80%

Tabelle 21: Aufkommensprognose Grünabfall bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Prognosemengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg

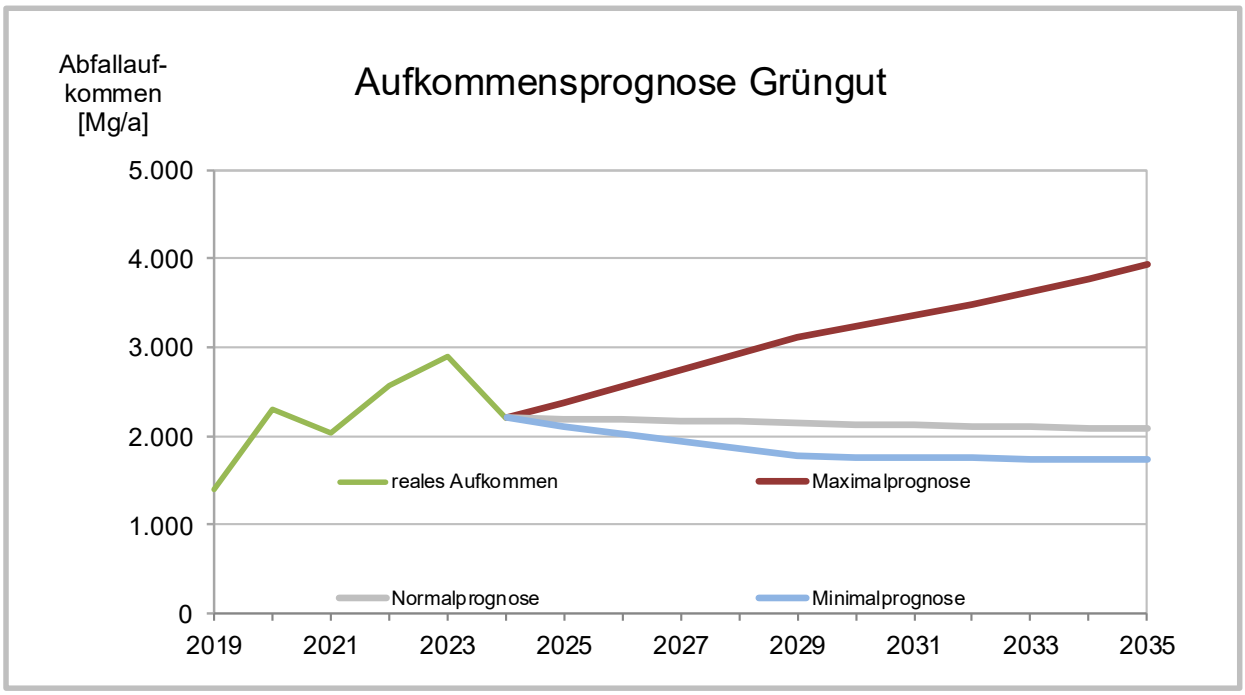

Abbildung 35: Aufkommensprognose Grünabfall bis 2035

Erläuterung

Ausgangswert der Prognose ist das derzeitige durchschnittlich erfasste Aufkommen an Grünabfällen von 29 kg/E,a. Dieses Aufkommen liegt damit deutlich unter dem durchschnittlichen Aufkommen von 51 kg/E,a (2023) in Brandenburg.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass das Aufkommen an Grünabfällen bei einer Fortführung des aktuellen Angebotes der stationären Erfassung bei leichter Ausweitung der Zugangsmöglichkeiten, etwa durch weitere Annahmestellen in Kooperation mit den Gemeinden, im Prognosezeitraum jährlich um 5 % gesteigert wird. Zusätzlich wird über den Prognosezeitraum von einer Steigerung der Mengen aus der Direktannahme von 5,0 kg/E,a ausgegangen.

Das **Normalszenario** unterstellt ein Verharren des spezifischen Grünabfallkommens auf dem bisherigen Niveau. Das Aufkommen entwickelt sich proportional zur Einwohnerzahl.

Das **Minimalszenario** unterstellt ein leicht sinkendes Grünabfallaufkommen im Prognosezeitraum durch eine Migration von bis zu 5 kg/E,a im Zuge einer verstärkten Inanspruchnahme der Biotonne bei Intensivierung des Biotonnenanschlusses.

9.7 Prognose der LVP-Mengen

In der folgenden Tabelle und in Abbildung 35 ist die zusammengefasste Prognose des LVP Aufkommens bis zum Jahr 2035 dargestellt:

LVP			Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	Jahr	Bevölkerung	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
	2024	75.595	38	2.850		38	2.850		38	2.850	
	2025	75.196	37	2.750	-4%	37	2.800	-2%	39	2.950	4%
Prognose	2030	73.301	33	2.400	-16%	35	2.600	-9%	46	3.350	18%
	2035	71.706	33	2.350	-18%	34	2.400	-16%	46	3.300	16%

Tabelle 22: Aufkommensprognose LVP bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Prognosemengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg

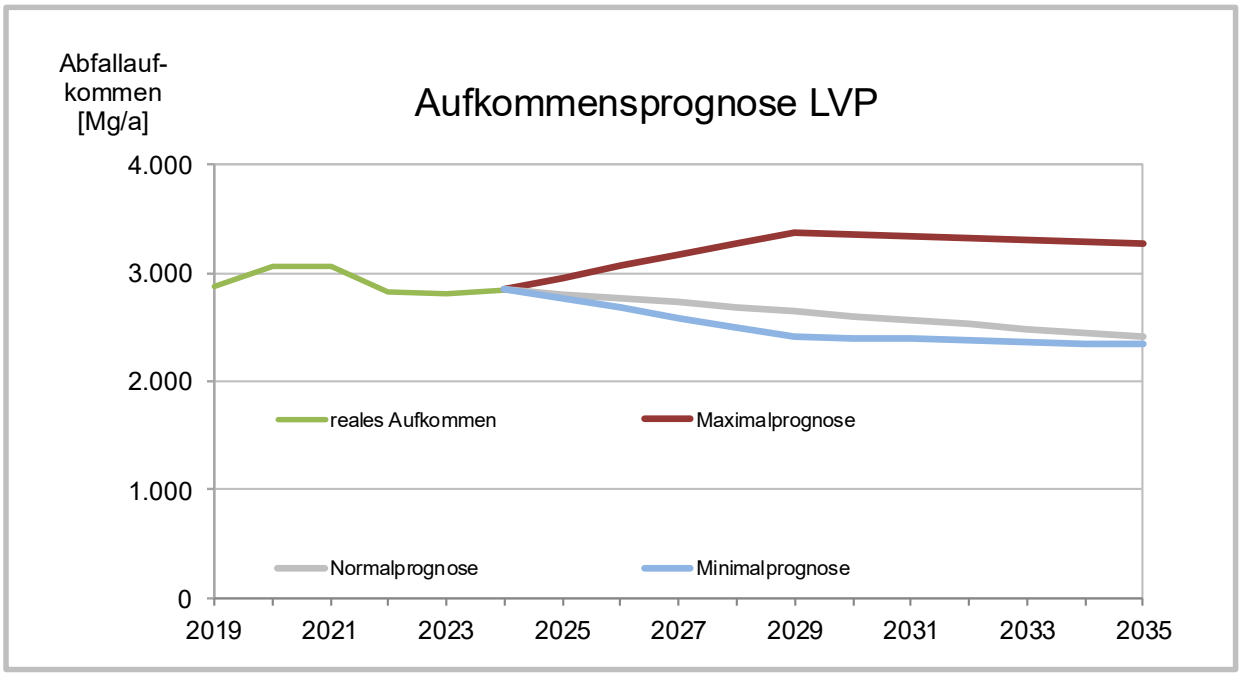

Abbildung 36: Aufkommensprognose LVP Mengen bis 2035

Erläuterung

Ausgangswert der Prognose ist das derzeitige durchschnittlich erfasste Aufkommen an LVP-Abfällen von 38 kg/E,a. Dieses Aufkommen liegt damit minimal unter dem Durchschnitt von 40 kg/E,a (2023) von Brandenburg.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass das Aufkommen an LVP-Abfällen durch eine bessere Erfassung der derzeit noch über den Restmüll erfassten LVP-Mengen um insgesamt 8,0 kg/E,a gesteigert wird, dies gilt insbesondere dann, wenn die für 2027 geplante Einführung einer Gelben Tonne umgesetzt wird, da mit dieser auch nicht sackgeeignete Verpackungsmaterialien (z. B. Metallverpackungen oder manche Verbundverpackungen) erfasst werden können.

Das **Normalszenario** unterstellt ein Verharren des spezifischen Aufkommens auf dem bisherigen Niveau. Das Aufkommen entwickelt sich proportional zur Einwohnerzahl.

Das **Minimalszenario** unterstellt ein leicht sinkendes Aufkommen im Prognosezeitraum durch eine geringere Duldung von Fehlwürfen sowie verstärkter Vermeidungsaktivitäten von bis zu 5 kg/E.

9.8 Prognose der Bau- und Abbruchabfälle

In der folgenden Tabelle sind die Prognosen des Aufkommens an Bau- und Abbruchabfällen im Zeitraum bis 2035 dargestellt:

AVV-Nr.			Mittelwert 2019-2024 (Normal-prognose)	Prognose MIN	Prognose MAX
mineralische Bau- und Abbruchabfälle					
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	*[Mg]*	21	10	150
sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	*[Mg]*	11	0	20
Dämmmaterial	17 06 03*	*[Mg]*	10	0	100
asbesthaltige Abfälle	17 06 05*	*[Mg]*	253	200	310
Bauschutt	17 01 07	*[Mg]*	1.073	850	4.000
Summe:		*[Mg]*	**1.368**	**1.060**	**4.580**
einwohnerspezifische Menge		*[kg/E,a]*	**18**	**15**	**64**
weitere Bau- und Abbruchabfälle zur Verwertung/Beseitigung					
A1-A3 Holz	20 01 38	*[Mg]*	539	430	650
A4-Holz	20 01 37*	*[Mg]*	81	60	100
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	*[Mg]*	2.100	300	4.000
Summe:		*[Mg]*	**2.721**	**790**	**4.750**
einwohnerspezifische Menge		*[kg/E,a]*	**36**	**11**	**66**

Tabelle 23: Aufkommensprognose Bau- und Abbruchabfälle bis 2035, Prognosemengen pro Jahr gerundet

Die Entwicklung des Aufkommens an Bau- und Abbruchabfällen in Verantwortung des örE wird nur in geringem Umfang von der Bevölkerungsentwicklung beeinflusst. Das Aufkommen dieser Abfallart in Bezug auf die dem örE überlassene Menge ist insbesondere bestimmt durch die konsequente Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung im Hinblick auf die Getrennthaltung von Bauabfällen auf den privat verantworteten Baustellen im Landkreis und die Verfügbarkeit des ansonsten ansprechbaren privatwirtschaftlichen Verwertungsangebotes. Wegen der hohen wirtschaftlichen Relevanz der Mineralabfallentsorgung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen besteht hier ein eingeführtes privatwirtschaftliches Angebot an Bauabfallsortieranlagen, so dass vergleichsweise geringe Anteile des Gesamtmengenanfalls dem örE überlassen werden.

Wobei dies im Normalszenario gegenüber der Anlieferung der letzten Jahre noch zurück gehen sollte. Dem Angebot des örE kommt hier im Wesentlichen eine Auffangfunktion zu, insbesondere um nachhaltig die in kleinen Mengen in Privathaushalten anfallenden mineralischen Bau- und Abbruchabfälle zu verwerten oder zu entsorgen. Gegenstand der Betrachtung kann deshalb auch nur die geringe Menge an mineralischen Abfällen sein, die dem örE tatsächlich überlassen wird.

Es bestehen zudem keine Bestrebungen des örE in diesem Abfallartengebiet einen Zuwachs zu erreichen. Es ist vielmehr Ausdruck einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft, wenn dem örE nur die nicht vermeidbaren Anteile zur Beseitigung überlassen werden.

Ausgangswert der Prognose ist das Aufkommen an überlassenen mineralischen Abfällen im Entsorgungsgebiet im Mittel der Jahre 2019 bis 2024, die hier gefundenen Werte sind im landesweiten Vergleich ein üblicher Wert für die meisten örE.

Für das Maximalszenario wird unterstellt, dass sich die Menge an mineralischen Bau- und Abbruchabfällen durch Änderungen der Abgabemöglichkeiten für Kleinbaustellen am weiteren Markt verschlechtern und deshalb eine erhöhte Menge dem örE im Prognosezeitraum überlassen wird. Dieses spezifische Aufkommen entspräche abgeschätzt einem absoluten Aufkommen von ca. 1 bis 2 Containern der Größe 10 m^3 an mineralischen Abfällen pro Tag insgesamt über alle Kleinannahmestellen des Landkreises. Das Eintreten dieses Szenarios wird als sehr unwahrscheinlich erachtet.

Das Normalszenario entspricht bei diesen Abfallarten der Fortschreibung des bisherigen Durchschnitts der Anlieferungen unter Berücksichtigung der in 2025 verstärkten Weiterleitung sortierfähiger Bau- und Abbruchabfälle in die stoffliche Verwertung .

Das Minimalszenario geht im Prognosezeitraum von einem deutlichen Rückgang in einer Größenordnung von ca. 3 kg/E,a bei den mineralischen Bau- und Abbruchabfällen aus.

Die Überlassung der weiteren Bau- und Abbruchabfälle erfolgt überwiegend im Kleinmaßstab und orientiert an den Bedürfnissen der privaten Haushalte. Die Prognose dieser Abfälle erfolgt dabei analog zu den mineralischen Bau- und Abbruchabfällen auf Grundlage des Mittelwertes der letzten Jahre. Jedoch wird hier eine grundsätzliche Fortsetzung der bisherigen Erfassung erwartet.

9.9 Prognose für Elektroaltgeräte, Textilien, Schrott und gefährliche Abfälle sowie weiterer direkt angelieferter Abfälle

Für die Aufkommensprognose an Elektroaltgeräten, Textilien, Schrott und gefährlichen Abfällen aus der Sammlung bis 2035 sind in nachfolgender Tabelle die Durchschnittwerte der Jahre 2019 bis 2024 (als Normalprognose) sowie eine Minimal- und eine Maximalprognose dargestellt. Die zu erwartenden Mengen sind insbesondere von der Inanspruchnahme der eingeführten und durch den örE bereitgestellten Sammelsysteme sowie von Einflüssen des allgemeinen Konsumverhaltens abhängig und sind von den örE nur in geringem Maße beeinflussbar. Der Erwartungsraum für die Mengenentwicklung liegt deshalb in einer Spanne von circa 20 % ober- und unterhalb des Mittelwertes der vergangenen Jahre.

	AVV-Nr.		Mittelwert 2019-2024 (Normal-prognose)	Prognose MIN	Prognose MAX
Elektroaltgeräte	20 01 23*/ 20 01 35*/ 20 01 36	*[Mg]*	753	600	910
Textilien	20 01 11	*[Mg]*	396	310	480
Schrott	17 04 05	*[Mg]*	281	190	370
gefährl. Abfälle	diverse	*[Mg]*	66	50	80
Summe:		*[Mg]*	**1.497**	**1.150**	**1.840**
einwohnerspezifische Menge		*[kg/E,a]*	**20**	**16**	**26**

Tabelle 24: Aufkommensprognose Elektroaltgeräte, Textilien und gefährliche Abfälle bis 2035, Prognosemengen pro Jahr gerundet

Die Anlieferungsmengen für weitere direkt angelieferte Abfälle sind schwer im eigentlichen Sinne prognostizierbar, weshalb von einer Gesamtschwankungsbreite von ca. 30 % um die bisherige Schwankungsbreite der Vorjahre ausgegangen wird. Auch ein Wegfall einzelner Abfallarten ist jederzeit möglich.

Die Leistungsfähigkeit der Kleinannahmestellen im Landkreis übertrifft das derzeitige Niveau der Inanspruchnahme für diese Abfallarten bei Weitem. Auf der Entsorgungsseite entfallen diese Abfälle auf die Verwertungsverträge für gemischte Siedlungsabfälle und Sperrmüll.

	AVV-Nr.		Mittelwert 2019-2024 (Normal-prognose)	Prognose MIN	Prognose MAX
weitere direkt angelieferte Abfälle					
Batterien	20 01 33*	*[Mg]*	4	0	5
Altreifen	16 01 03	*[Mg]*	18	10	23
Druckerpatronen	20 02 01	*[Mg]*	0,5	0,4	0,6
CD unverpackt	17 01 07	*[Mg]*	0,3	0,2	0,4
Summe:		*[Mg]*	**22**	**11**	**29**
einwohnerspezifische Menge		*[kg/E,a]*	**0,3**	**0,1**	**0,4**

Tabelle 25: Aufkommensprognose der weiteren an Kleinannahmestellen direkt angelieferten Abfälle bis 2035, Prognosemengen pro Jahr gerundet

9.10 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle ist das in den drei Mengenszenarien prognostizierte Aufkommen der betrachteten Abfallarten Restabfall, Sperrmüll, LVP, PPK, Bioabfall und Grünabfall nochmals zusammengefasst, im Sinne eines abfallwirtschaftlichen Gesamtziels der Tätigkeiten des örE im Landkreis Prignitz, dargestellt. Hierbei wird aufgrund der bestehenden kreislaufwirtschaftlichen Zusammenhänge der Stoffstromverschiebung die Kombination des Minimalszenarios für Restabfall mit dem gegenläufigen Maximalszenario für Biogut und Grünabfall angestrebt. Im Sperrmüll wird das Minimalszenario erwartet. Für PPK und LVP wird das Normalszenario für die Zukunft erwartet und in der Darstellung verwendet. Für die weiteren Fraktionen wird für den Betrachtungszeitraum ein gleichbleibendes Aufkommen erwartet, lediglich beim Altholz wird ein leichter Zuwachs im Zusammenhang mit sinkender Restsperrmüllmengen erwartet.

Gesamtprognose Restabfall/Sperrmüll/PPK/Biogut/Grüngut/LVP - absolut

	Ausgangswert 2024	2025	2030	2035
Hausmüll	12.000 Mg	11.500 Mg	9.500 Mg	9.000 Mg
Sperrmüll	3.000 Mg	2.800 Mg	2.100 Mg	2.050 Mg
PPK	4.150 Mg	4.100 Mg	3.800 Mg	3.550 Mg
Biogut	0 Mg	900 Mg	2.950 Mg	5.100 Mg
Grüngut	2.200 Mg	2.350 Mg	3.250 Mg	3.950 Mg
LVP	2.850 Mg	2.800 Mg	2.600 Mg	2.400 Mg
Weitere Fraktionen	10.200 Mg	10.200 Mg	10.400 Mg	10.200 Mg
Summe	**34.400 Mg**	**34.650 Mg**	**34.600 Mg**	**36.250 Mg**

Gesamtprognose Restabfall/Sperrmüll/PPK/Biogut/Grüngut/LVP - spezifisch

	Ausgangswert 2024	2025	2030	2035
Hausmüll	159 kg/E,a	153 kg/E,a	129 kg/E,a	125 kg/E,a
Sperrmüll	39 kg/E,a	37 kg/E,a	28 kg/E,a	28 kg/E,a
PPK	55 kg/E,a	54 kg/E,a	52 kg/E,a	49 kg/E,a
Biogut	0 kg/E,a	12 kg/E,a	40 kg/E,a	71 kg/E,a
Grüngut	29 kg/E,a	31 kg/E,a	44 kg/E,a	55 kg/E,a
LVP	38 kg/E,a	37 kg/E,a	35 kg/E,a	33 kg/E,a
Weitere Fraktionen	135 kg/E,a	135 kg/E,a	142 kg/E,a	142 kg/E,a
Summe	**455 kg/E,a**	**460 kg/E,a**	**472 kg/E,a**	**505 kg/E,a**

Tabelle 26: Zusammengefasste Darstellung der Abfallmengenprognose in Mg und kg/E,a für den Landkreis Prignitz in drei Prognoseszenarien bis zum Jahr 2035

Unter Berücksichtigung der weiteren Abfallarten, die vorläufig mit konstantem Aufkommen fortgeschrieben werden, ergibt sich folgendes Gesamtbild der Stoffströme im Betrachtungszeitraum und die sich daraus ergebende erwartete Recyclingquote im Sinne § 14 Abs. 1 KrWG:

Einwohnerzahl		75.595			73.301			71.706		
	Datengrundlage: Lk Prignitz 2024	IST - 2024			Prognose - 2030			Prognose - 2035		
		absolut Mg	spezifisch kg/E, a	Quote	absolut Mg	spezifisch kg/E, a	Quote	absolut Mg	spezifisch kg/E, a	Quote
1	Hausmüll	11.999	159	2%	9.500	129	2%	8.978	125	2%
2	LVP	2.850	38	35%	2.600	35	50%	2.400	33	60%
3	Glas	2.132	28	95%	2.052	28	95%	2.008	28	95%
4	PPK	4.155	55	98%	3.793	52	98%	3.529	49	98%
5	Restsperrmüll	2.976	39	5%	2.100	28	25%	2.050	28	40%
6	Altholz	1.024	14	25%	1.466	20	40%	1.434	20	55%
7	Direktanlieferungen	1.850	24	20%	1.794	24	25%	1.755	24	30%
8	Metall	1.563	21	95%	1.515	21	95%	1.482	21	95%
9	E-Geräte	744	10	65%	721	10	75%	706	10	80%
10	Biogut	0	0	97%	2.950	40	97%	5.100	71	97%
11	Grüngut	2.202	29	99%	3.250	44	99%	3.950	55	99%
12	Textilien	600	8	90%	582	8	90%	569	8	90%
13	gefährliche Abfälle	70	0,9	0%	147	2,0	0%	143	2,0	0%
14	herrenlose Abfälle	122	1,6	0%	118	1,6	0%	116	1,6	0%
15	Baumischabfälle	2.103	27,8	60%	2.039	27,8	65%	1.995	27,8	70%
	Summe	**34.388**	**455**	**41%**	**34.628**	**472**	**54%**	**36.214**	**505**	**60%**

Tabelle 27: Zusammengefasste Darstellung der Abfallmengenprognose in Mg und kg/E,a für den Landkreis Prignitz mit Ausblick auf die Recyclingquote bis zum Jahr 2035

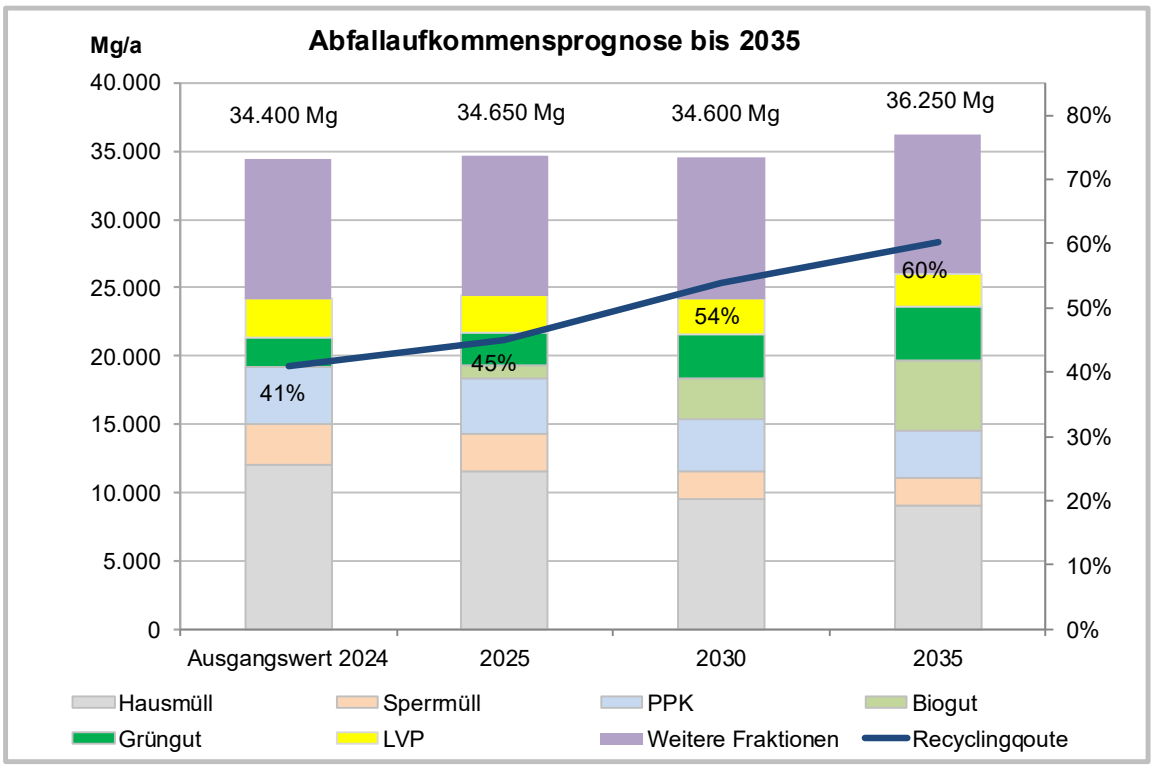

Abbildung 37: Prognose Abfallaufkommen und Recyclingquote bis 2035

Die Gesamtmenge der betrachteten Abfälle steigt von derzeit 34.400 Mg/a im Jahr 2024 auf voraussichtlich 36.250 Mg/a im Jahr 2035 nur leicht an. Die spezifischen Mengen steigen analog gemäß Tabelle 26 von 455 kg/E,a im Jahr 2024 auf 505 kg/E,a im Jahr 2035 an.

Die gemeinsame Darstellung der fünf diskutierten Hauptstoffströme in Tabelle 26 zusammen mit den weiteren Abfallarten, für welche ein gleichbleibendes Aufkommen angesetzt wird, zeigt, dass die Recyclingquote für die betrachteten Abfallströme demnach von derzeit 41 % bis auf 60 % im Jahr 2035 ansteigt. In der vorstehenden Darstellung wird auch davon ausgegangen, dass durch strengere Vorgaben und bessere technische Umsetzungen in den Abfallbehandlungsanlagen sich die Recyclingquoten für einige der betrachteten Abfallarten (bspw. LVP, Elektroaltgeräte) noch verbessern werden.

Dies entspräche einer erheblichen Steigerung und einer annähernden Erreichung der Zielvorgaben gemäß § 14, Abs 1 KrwG, was für die vergleichsweise dünn besiedelte Gesamtstruktur des Landkreises Prignitz und den damit verbundenen wirtschaftlichen Herausforderungen an die Organisation der Abfallentsorgung ein hervorragendes Ergebnis darstellt.

Zu einer Verbesserung der Recyclingquote führen von den in Kapitel 8.4 dargestellten Maßnahmen vor allem die nachfolgend ausgewählten Maßnahmen.

Maßnahme	**Zeitpunkt Umsetzung**	**Zu erwartende Auswirkung**
Intensivierte Bewerbung des Angebotes der Biotonne	kurzfristig bis 2027	Erhöhung des Anschlussgrads der Biotonne, dadurch Erhöhung der Mengen an Biogut
Modellversuch Betrieb ReUse Bereich (schonende Sperrmüllsammlung) auf der KAS Wittenberge	kurzfristig bis 2027	Verminderung der erfassten und zu behandelten Mengen an Sperrmüll ➔ Verminderung von Abfallmengen mit geringer Recyclingquote
Getrennte Erfassung von Kunststoffen, Metallen und Holz bei der Direktanlieferung von Sperrmüll	kurzfristig bis 2027	Verminderung der erfassten und zu behandelten Mengen an Restsperrmüll ➔ Insbesondere Erhöhung der stofflich zu verwertenden Mengen
Einführung der getrennten Erfassung von Kunststoffen und Glas (keine Behälter) auf den Kleinannahmestellen	Kurzfristig bis 2027	Erhöhung der stofflich gut zu verwertenden Abfallmengen
Erleichterung des Anmeldekomforts der Biotonne und Ausweitung der Regelabfuhr	mittel- bis langfristig bis 2032	Durch vereinfachten Zugang zur Biotonnennutzung Erhöhung des Anschlussgrads an die Biotonne und dadurch Erhöhung der Mengen an Biogut

10 Nachweise gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 BbgAbfBodG sowie gemäß UVPG

10.1 Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle

Der Landkreis Prignitz kann als örE, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, gemäß § 20 Abs. 3 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung (oder auf Grund eines Gesetzes, z. B. Verpackungsgesetz) unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Das gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit

- diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder
- die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem AWP des Landes Brandenburg durch einen anderen örE oder Dritten gewährleistet ist.

In diesem Sinne macht der Landkreis von diesem Recht (§ 20 Abs. 3 KrWG) Gebrauch und schließt bestimmte Abfälle von der Entsorgung aus.

Von der Entsorgung sind auszuschließen:

- Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG und des § 3 Abs. 1 der AVV vom 10. Dezember 2001 in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten handelt, die gemäß § 16 und § 25 der Abfallentsorgungssatzung entsorgt werden.

Begründung: Der Landkreis begründet den vorstehenden Ausschluss nach Art, Menge und Beschaffenheit, da sich diese Abfälle nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen gemeinsam entsorgen lassen. Die anderweitige Entsorgung der entsprechenden Abfälle ist im Großraum Berlin-Brandenburg vielfach durch mehrere Marktteilnehmer gesichert, die Koordinierung der Entsorgungswege erfolgt durch die SBB mbH.

- Alle Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackDG) unterliegen, mit den Abfallschlüsseln (AS) und Abfallbezeichnungen der AVV
    - AS 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
    - AS 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
    - AS 15 01 03 Verpackungen aus Holz
    - AS 15 01 04 Verpackungen aus Metall
    - AS 15 01 05 Verbundverpackungen
    - AS 15 01 06 gemischte Verpackungen

- AS 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- AS 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 15 01 01), soweit diese gemäß § 9 der Abfallentsorgungssatzung (kommunale PPK-Sammlung) erfasst werden.

Begründung: Für die vorgenannten Abfälle besteht eine Rücknahmepflicht. Rücknahmeeinrichtungen stehen tatsächlich zur Verfügung.

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche), Abschnitt 18 01 und 18 02 der AVV.
  - AS 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände
  - AS 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
  - AS 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
  - AS 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände
  - AS 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

Begründung: Der Landkreis begründet den vorstehenden Ausschluss nach Art, Menge und Beschaffenheit, da sich diese Abfälle nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen gemeinsam entsorgen lassen. Die anderweitige Entsorgung der entsprechenden Abfälle ist im Großraum Berlin-Brandenburg vielfach durch mehrere Marktteilnehmer gesichert, die Koordinierung der Entsorgungswege erfolgt durch die SBB mbH.

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind gemäß § 7 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung:

- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen sind, mit Ausnahme von Geschäftsmüll, PPK-Abfällen und Bioabfällen aus der Behältersammlung.
- Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer (AS 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser)

Begründung: Der Landkreis begründet den vorstehenden Ausschluss nach Art, Menge und Beschaffenheit, da sich diese Abfälle nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen gemeinsam entsorgen lassen. Die anderweitige Entsorgung der entsprechenden Abfälle ist im Großraum Berlin-Brandenburg vielfach durch mehrere Marktteilnehmer gesichert, die Koordinierung der Entsorgungswege erfolgt durch die SBB mbH.

Im Übrigen hat der Landkreis festgelegt, dass er gemäß § 7 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung für Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, angibt, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

Der Landkreis kann nach § 7 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung zudem für Abfälle, die einer bestimmten Entsorgungsanlage zu überlassen sind, eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

Für die gefährlichen Abfälle besteht für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen eine Andienungspflicht bei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH. Für die Verpackungsabfälle stehen Rücknahmesysteme gemäß des Verpackungsgesetzes zur Verfügung.

Gegenwärtig sind keine weiteren Ausschlüsse vorgesehen. Die Beibehaltung des Ausschlusses von Abfällen sowie die Erforderlichkeit des Ausschlusses von anderen Abfällen werden regelmäßig in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde überprüft.

10.2 Nachweis der Entsorgungssicherheit für 10 Jahre

Mit den aufgezeigten Regelungen und Maßnahmen für das Einsammeln, Transportieren, Verwerten und Beseitigen der Abfälle, mit der vertraglichen Bindung zuverlässiger Drittbeauftragter und mit den vorgehaltenen Anlagen zur Annahme und zum Umschlag von Abfällen hat der Landkreis Prignitz Instrumente in der Hand, mit denen er flexibel auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Daseinsvorsorge für alle Bürger reagieren kann.

Wie Tabelle 28 zu entnehmen ist, stehen dem Landkreis auch im Übrigen ausreichende Entsorgungskapazitäten zur Verfügung, um die Entsorgungssicherheit für einen Betrachtungszeitraum bis 2035 zu gewährleisten. Die prognostizierte Gesamtmenge an behandlungsbedürftigen Restabfällen aus dem Kreisgebiet ist gemeinsam mit den Restabfällen der anderen örE des Landes gemäß AWP deutlich geringer als die genehmigte Kapazität der zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen in der Region. Damit können auch zukünftig alle anfallenden Restabfälle in jedem Fall behandelt werden. Die Entsorgung der Verwertungsabfälle ist über Drittbeauftragungen gesichert. Auch für alle anderen betrachteten Abfälle stehen grundsätzlich ausreichende Anlagenkapazitäten zur Verwertung bzw. Beseitigung zur Verfügung.

Für Bau- und Abbruchabfälle besteht ein wachsendes Angebot an Sortier- und Recyclinganlagen, die die erforderlichen Qualifizierungen gemäß Gewerbeabfallverordnung umgesetzt haben. Für die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle stehen landesweit Deponien in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die zehnjährige Entsorgungssicherheit im Gebiet des Landkreises Prignitz ist gewährleistet.

Abfallart	**Menge 2024 [Mg/a]**	**prognostizierte Menge bis 2035 [Mg/a]**	**Entsorgungskapazitäten/ vertraglich gebundene Anlagen**
Hausmüll Sperrmüll	12.000 3.000	9.000 – 12.200 2.050 – 3.050	Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH, weitere geeignete Anlagen in der Region verfügbar
PPK Altholz	4.350 620	2.850 – 4.350 500 - 750	bestehender Wertstoffmarkt mit einer Vielzahl von geeigneten Anlagen

Abfallart	Menge 2024 [Mg/a]	prognostizierte Menge bis 2035 [Mg/a]	Entsorgungskapazitäten/ vertraglich gebundene Anlagen
Biogut Grüngut	0 2.200	1.050 – 5.400 1.750 – 3.950	geeignete Kompostierungsanlagen für Grüngut in der Region verfügbar, Verwertungsanlagen für Biogut zum Teil in Aufbau
Mineralische Abfälle zur Beseitigung	1.400	1.050 – 4.600	öffentliche Deponien landesweit verfügbar, Regelmäßige Vergabe der Verwertung mineralischer Abfälle an geeignete Verwertungsanlagen zur Minimierung der zu deponierenden Mengen
gefährliche Abfälle	70	50 -80	Entsorgung über regelmäßige europaweite Ausschreibungen, Zuweisung der Entsorgungswege durch SBB mbH
Bauabfälle zur Verwertung	2.100	300 – 4.000	mehrere leistungsstarke Verwertungsanlagen in der Region

Tabelle 28: Einschätzung der Entsorgungssicherheit für den Landkreis, Mengen gerundet auf 50 Mg

10.3 Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen stellt sich aus heutiger Perspektive wie folgt dar:

- Für die Einführung des ReUse Bereiches auf der KAS Wittenberge und dessen Bewirtschaftung ist mit Zusatzpersonalkosten in Höhe von ca. 10.000 bis 30.000 EUR pro Jahr zu rechnen.

- Gemäß Kostenprognose des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck ist für die Umstellung der derzeitigen Kompostierung zu einer Vergärung mit Mehrkosten von ca. 40 €/Mg Bioabfall gegenüber dem derzeitigen Verwertungsweg zu rechnen. Dies entspricht bei einer Jahresmenge von zukünftig 2.500 Mg an Bioabfällen einer Kostensteigerung von 100.000 €/a. Bei der Neuerrichtung einer Anlage auf der „grünen Wiese“ wären hingegen bei derzeit zu erwartenden Kosten hingegen mit Mehrkosten von etwa 60 €/Mg Bioabfall zu rechnen, was einer Kostensteigerung von 150.000 €/a entspräche.

- Für die weitere Verbesserung des Angebotes im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sind Zusatzausgaben für Informationskampagnen, eine Ergänzung des Internetauftritts und eine Verbesserung der Stellenausstattung in einer Größenordnung von bis zu 50.000 €/a zu erwarten, wovon durch die Systembetreiber im Rahmen der Nebenentgeltermittlungen ein Kostenanteil getragen wird, der nicht in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen ist.

- Für die Umgestaltung des Kleinanlieferbereiches Wittenberge mit Erweiterung der Rampe, Neuordnung der Container und Befestigung zusätzlicher Flächen bis voraussichtlich 2028 ist mit Kosten von etwa 1,5 bis 2 Mio. € für den Ausbau zu rechnen.

- Für die Umgestaltung der Umladehalle zur Ermöglichung des Walking-Floor Verkehrs ist mit Errichtung einer seitlichen Überdachung und Überholung der Bausubstanz bis voraussichtlich 2028 mit Kosten von etwa 1 Mio. € für den Ausbau zu rechnen.

10.4 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Prignitz unterliegt gemäß § 35 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 5 Nr. 2.4 und Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht einer strategischen Umweltprüfung (SUP), sofern es einen Rahmen setzt für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach Bundesrecht oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalles bedürfen.

Das vorliegende AWK setzt keinen entsprechenden Rahmen, so dass ein Erfordernis für die Durchführung einer SUP für das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept nicht besteht.

Dieses wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

11 Zusammenfassung

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept zeigt auf, dass die Abfallwirtschaft des Landkreises Prignitz leistungsfähig und flexibel aufgestellt ist, um den Bürgern ein wirtschaftliches und differenziertes Angebot zur Abfallentsorgung zu unterbreiten. Die Umsetzung der Ziele des Landesabfallwirtschaftsplanes zur Umgestaltung der Kreislaufwirtschaft bedeuten in der Ausrichtung der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in den folgenden Jahren keine Abkehr vom bisher erfolgreich beschrittenen Weg der Ausgestaltung einer serviceorientierten und wirtschaftlichen Abfallwirtschaft für die Bürger des Landkreises, sondern eine logische Weiterentwicklung mit den in diesem Konzept aufgezeigten Maßnahmen.

Neben der Umsetzung von Maßnahmen, die eine noch bessere Trennung von Wertstoffen und Schadstoffen aus dem Restabfall zum Ziel haben, steht vor allem die Entwicklung der Erfassung und Verwertung von Bioabfällen im Mittelpunkt des hier vorgelegten Maßnahmenkataloges. Die Entwicklungen in diesem Bereich können einen großen Einfluss auf die Erreichung der zukünftigen Ziele in Bezug auf die Recyclingquote der Abfallwirtschaft im Landkreis Prignitz haben.

Ebenfalls von entscheidender Bedeutung ist die Erneuerung der Kleinannahmestelle und Umladestation am Standort Wittenberge zum einen zur Verbreiterung der Anliefermöglichkeiten, zum anderen als zuverlässige Schnittstelle für die Entsorgungspflichten des Landkreises Prignitz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Die Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Kleinannahmestellen sollen die Qualität der bürgernahen Abfallwirtschaft noch weiter fördern helfen und dadurch auch einen Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz leisten. Genannt seien hier die Digitalisierung der Prozesse oder der sukzessive Ausbau an den bestehenden Standorten zur Erfassung weiterer getrennter Fraktionen.

Bei der Entwicklung und Anpassungen der abfallwirtschaftlichen Strukturen wird im Landkreis Prignitz dabei in besonderem Maße auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen geachtet, um für die Bürger ein weitgehend stabiles Gebührenniveau sicherstellen zu können, ohne bei der Qualität Kompromisse eingehen zu müssen.

Der Landkreis Prignitz leistet mit den geplanten Maßnahmen dieses Abfallwirtschaftskonzeptes seinen sichtbaren Beitrag zur Verbesserung der Recyclingquote im Dialog und in Zusammenarbeit mit den Bürgern des Landkreises.

12 Anhang

12.1 Entsorgungsanlagen im Landkreis

12.1.1 Kompostierungsanlagen, Kompostplätze, Biomassewerke

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
1.	Schwarzer Weg 1 19348 Perleberg	Schröder Transporte Containerdienst & Entsorgung
2.	Rambower Chaussee 2 19336 Groß Werzin	Perleberger Recycling GmbH
3.	Biomassewerk für Abfälle aus Ölsaaten Zum Gewerbepark 13 19348 Quitzow	PDW Prignitzer Düngemittelwerk GmbH

12.1.2 Biogasanlagen

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
4.	Putlitzer Str. 14f 19357 Karstädt	Biokraft Karstädt GmbH & Co. KG
5.	Am Hünengrab 9 16928 Pritzwalk, OT Falkenhagen	German Biofuels GmbH

12.1.3 Autoverwertung

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
6.	Lenzener Str. 10 19309 Lanz / OT Ferbitz	Autoverwertung Scholz
7.	Schwarzer Weg 33 19348 Perleberg	Autohof Bahlke
8.	An der Eiche 12a 19339 Glöwen	Autocenter Glöwen GmbH

12.1.4 Abfallumladestation

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
9.	Wahrenberger Chaussee 1 19322 Wittenberge	Landkreis Prignitz

12.1.5 Schrottverwerter

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
10.	Zur Karthane 10b 19322 Wittenberge	Schrott- und Metallhandel Stoll
11.	Buchholzer Chaussee 5 19348 Quitzow	Alba Metall Nord GmbH NL Quitzow
12.	An der Mühle 31 19322 Weisen	Interseroh Metallaufbereitung Rostock GmbH NL Weisen
13.	Schwarzer Weg 1 19348 Perleberg	Schröder Transporte Containerdienst & Entsorgung
14.	Chausseestraße 27 16949 Putlitz	Herbert und Ingo Stolz Recycling GmbH
15.	Steindamm 62 16928 Groß Pankow	Containerdienst Kohlmetz
16.	Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg
17.	Schwarzer Weg 5 19348 Perleberg	Geißler Glöwener Recycling GmbH
18.	Rambower Chaussee 2 19336 Groß Werzin	Containerdienst Perleberger Recycling GmbH

12.1.6 Baustellenabfallsortieranlagen

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
19.	Zur Karthane 14 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg
20.	Schwarzer Weg 1 19348 Perleberg	Schröder Transporte Containerdienste & Entsorgung

12.1.7 Mikrobiologische und chemisch-physikalische Behandlungs- und Bodenwaschanlage

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
21.	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	Eggers Umwelttechnik GmbH

12.1.8 Recyclinganlagen für Boden und Bauschutt

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
22.	Zur Karthane 14 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg
23.	Schwarzer Weg 5 19348 Perleberg	Perleberger Bau GmbH & Co. KG
24.	Rambower Chaussee 2 19336 Groß Werzin	Perleberger Recycling GmbH
25.	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	Eggers Umwelttechnik GmbH
26.	Schwarzer Weg 1 19348 Perleberg	Schröder Transporte Containerdienste & Entsorgung
27.	Am Hilgenberg 3 19357 Karstädt	Happy KSR GmbH

12.1.9 Weitere Anlagen

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
28.	Tanklager für Altöl Industriestraße 6 19322 Wittenberge	FUHSE Transport-GmbH

13 Verzeichnisse

13.1 Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
AbfKompVbrV	Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung
ABl.	Amtsblatt
AltholzV	Altholzverordnung
AVP	Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AVV-Nr.	Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verordnung
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
AWP	Abfallwirtschaftsplan
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BHKW	Blockheizkraftwerk
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
DK	Deponieklasse
E	Einwohner
EAG	Elektro- und Elektronik-Altgeräte
ear	Elektro-Altgeräte Register
ElektroG	Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Fe	Eisen
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HH	Haushalte
kg/E,a	Kilogramm je Einwohner und Jahr
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LK	Landkreis
LVP	Leichtverpackungen
LfU	Landesamt für Umwelt
MA	mechanische Aufbereitung
Mg	Megagramm = 1 Tonne

MBA	Mechanisch-biologische-Abfallbehandlungsanlage
MGB	Müllgroßbehälter
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
NE-Metalle	Nicht-Eisen-Metalle
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCT	Polychlorierte Terphenyle
POPs	persistent organic pollutants (dt. „Langlebige organische Schadstoffe“)
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
SAD	Siedlungsabfalldeponie
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH
SG	Sammelgruppe nach Elektro-Altgeräte Register
SUP	Strategische Umweltprüfung
spezif.	spezifisch
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
z. B.	zum Beispiel

13.2 Quellenverzeichnis

[1] Stiftung GRS Batterien, Erfolgskontrolle gemäß § 15(1) Batteriegesetz, download unter https://www.stiftung-grs.de/downloads-und-erfolgskontrollen/

[2] Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) Anlage 2a (zu § 5 Absatz 1 Satz 2); Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030; https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/anlage_2a.html?utm

[3] UBA 2011, Klimarelevanz der Abfallwirtschaft: ttps://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/4061.pdf

[4] Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2024), Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstand im Land Brandenburg Dezember 2024

[5] Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2024): Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Land Brandenburg 2023, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) [Zugriff am 12.08.2025].

[6] Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2021): Bevölkerungsvorausberechnung für das Land Brandenburg 2020 bis 2030 (Basisjahr 2019). Statistischer Bericht A I 8 – 2021. Potsdam. Verfügbar unter: https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/2d433971f996bdf4/ec5cead7539c/SB_A01-08_2021_BB.pdf [Zugriff am 12.08.2025]

[7] Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2025): Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen – Kreisebene (Tabelle 13111-07-05-4-B). Regionaldatenbank Deutschland. Verfügbar unter: https://www.regionalstatistik.de [Zugriff am 12.08.2025]

[8] Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2020-2025): Gemeindedaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wohn- und Arbeitsort – Deutschland, Länder, Kreise und Gemeinden (Jahreszahlen). Regionaldatenbank Deutschland. Verfügbar unter: https://www.regionalstatistik.de [Zugriff am 12.08.2025]

[9] Bundesagentur für Arbeit: https://statistik.arbeitsagentur.de/Auswahl/raeumlicher-Geltungsbereich/Politische-Gebietsstruktur/Bundeslaender/Brandenburg.html?nn=25856&year_month=202512 [Zugriff am 08.01.2026]

[10] Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister: Marktanteile der Systeme für das zweite Quartal 2024; https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Marktanteile/Vorlaeufig_zuzuordnende_Marktanteile_der_Systeme_fuer_das_zweite_Quartal_2024.pdf

[11] Thomas Obermeier, Sylvia Lehmann (2019): Recycling-Quotenzauber, Schaffen wir in Deutschland die europäischen Recyclingziele?, Vortrag NABU Dialogforum Kreislaufwirtschaft, 25.09.2019.